BERICHT

über
die Prüfung
des Jahresabschlusses
der Stadt Sangerhausen

Haushaltsjahr 2015

Stadt Sangerhausen
Rechnungsprüfungsamt

PRÜFBERICHT ZUM JAHRESABSCHLUSS 2015

Inhaltsverzeichnis

1 Prüfungsauftrag 5

2 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung 6

2.1 Gegenstand der Prüfung 6
2.2 Art und Umfang der Prüfung 7
2.3 Ordnungsmäßigkeit 8

3 Grundsätzliche Feststellungen 8

3.1 Lage der Stadt Sangerhausen 8
3.2 Unregelmäßigkeiten 9

4 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2015 9

4.1 Haushaltssatzung 9
4.2 Haushaltsplan 10

5 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung 11

5.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung 11
5.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen 11
5.1.2 Jahresabschluss 11
5.1.3 Anlagen 12
5.1.4 Rechenschaftsbericht 12
5.1.5 Buchführungssystem 12
5.2 Haushaltsführung 2015 13
5.2.1 Vorläufige Haushaltsführung 13
5.2.2 Mehraufwendungen/-auszahlungen sowie über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen 13
5.3 Darstellung der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung 17
5.3.1 Ergebnisrechnung, Planvergleich 17
5.3.2 Ergebnisrechnung – Übersicht Erträge 19
5.3.3 Ergebnisrechnung – Übersicht Aufwendungen 19
5.3.4 Finanzrechnung, Planvergleich 20
5.3.5 Vermögensrechnung, Bilanz 23

6 Mittelverwendung (Aktiva) 25

6.1 Anlagevermögen 25
6.1.1 Immaterielles Vermögen 25
6.1.2 Sachanlagevermögen 26
6.1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 27
6.1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 32
6.1.2.3 Infrastrukturvermögen 33
6.1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden 34
6.1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler 35
6.1.2.6 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge 35
6.1.2.7 Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung 36
6.1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau 37
6.1.3 Finanzanlagevermögen 38
6.1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen 39

6.1.3.2 Beteiligungen....39
6.1.3.3 Wertpapiere....40
6.2 Umlaufvermögen....40
6.2.1 Vorräte 41
6.2.2 Öffentlich-rechtliche Forderungen....42
6.2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen....43
6.2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen....43
6.2.3 Privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände....44
6.2.3.1 Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen....44
6.2.3.2 Sonstige privatrechtliche Forderungen....44
6.2.3.3 Sonstige Vermögensgegenstände....45
6.2.4 Liquide Mittel....46
6.3 Aktive Rechnungsabgrenzung....47
6.4 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag....48

7 Mittelherkunft (Passiva)....49

7.1 Eigenkapital....49
7.2 Sonderposten....50
7.2.1 Sonderposten aus Zuwendungen....51
7.2.2 Sonderposten aus Beiträgen....51
7.2.3 Sonderposten aus Anzahlungen....52
7.2.4 Sonstige Sonderposten....52
7.3 Sonstige Rückstellungen....53
7.3.1 Rückstellungen für Verdienstzahlungen und verdienstunabhängige Zahlungen in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit, für abzugeltenden Urlaubsanspruch und für ähnliche Maßnahmen....54
7.3.2 Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und aus Steuer- und Sonderabgabeschuldverhältnissen.55
7.3.3 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren....55
7.3.4 Rückstellungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften...55
7.4 Verbindlichkeiten....56
7.4.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen....57
7.4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit....57
7.4.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen....58
7.4.4 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen....58
7.4.5 Sonstige Verbindlichkeiten....58
7.5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten....58

8 Unterjährige Prüfungen....59

8.1 Einführung....59
8.2 Kassenprüfungen....60
8.3 Vergabeprüfungen....61
8.4 Fördermittelprüfungen....65
8.5 Allgemeine Verwaltungsprüfung....66

9 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks....67

Vollständigkeitserklärung....68

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 – Gesamtaussage des Jahresabschlusses – Mehr- bzw. üpl./apl. Aufwendungen 2015 14
Tabelle 2 – Gesamtaussage des Jahresabschlusses 2015 – Ergebnisrechnung, Planvergleich 18
Tabelle 3 – Gesamtaussage des Jahresabschlusses 2015 – Finanzrechnung, Planvergleich 21
Tabelle 4 – Gesamtaussage des Jahresabschlusses 2015 – Vermögensrechnung, Bilanz 23
Tabelle 5 – Gesamtaussage des Jahresabschlusses 2015 – Vermögensrechnung, Bilanz 24
Tabelle 6 – Aktiva – Immaterielle Vermögensgegenstände 25
Tabelle 7 – Aktiva – Übersicht Sachanlagevermögen 26
Tabelle 8 – Aktiva – Unbebaute Grundstücke 27
Tabelle 9 – Aktiva – Bebaute Grundstücke 32
Tabelle 10 – Aktiva – Infrastrukturvermögen 33
Tabelle 11 – Aktiva – Bauten auf fremdem Grund und Boden 34
Tabelle 12 – Aktiva – Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler 35
Tabelle 13 – Aktiva – Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge 35
Tabelle 14 – Aktiva – Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung 36
Tabelle 15 – Aktiva – Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau 37
Tabelle 16 – Aktiva – Finanzanlagevermögen 38
Tabelle 17 – Aktiva – Finanzanlagevermögen – Anteile an verbundenen Unternehmen 39
Tabelle 18 – Aktiva – Beteiligungen 39
Tabelle 19 – Aktiva – Wertpapiere 40
Tabelle 20 – Aktiva – Umlaufvermögen 40
Tabelle 21 –Aktiva – Vorräte 41
Tabelle 22 – Aktiva – Öffentlich-rechtliche Forderungen 42
Tabelle 23 – Aktiva – Privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände 44
Tabelle 24 – Aktiva – Liquide Mittel 46
Tabelle 25 – Aktiva – Aktive Rechnungsabgrenzungsposten 47
Tabelle 26 – Passiva – Eigenkapital 49
Tabelle 27 – Passiva – Sonderposten 50
Tabelle 28 – Passiva – Sonstige Rückstellungen 53
Tabelle 29 – Passiva – Verbindlichkeiten 56
Tabelle 30 – Passiva – Passive Rechnungsabgrenzungsposten 58
Tabelle 31 – Unterjährige Prüfungen – Vergabeprüfungen 61

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
apl.	außerplanmäßig
ATZ	Altersteilzeit
BauGB	Baugesetzbuch
BewertRL LSA	Richtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten (Bewertungsrichtlinie); RdErl. MI vom 09.04.2006
BGA	Betriebs- und Geschäftsausstattung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BRW	Bodenrichtwert
Doppik	Doppelte Buchführung in Konten
EUR	Euro
EÖB	Eröffnungsbilanz
GemHVO Doppik	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der Doppik (Gemeindehaushaltsverordnung Doppik)
GemKVO Doppik	Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der Doppik (Gemeindekassenverordnung Doppik)
GO LSA	Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt
HGB	Handelsgesetzbuch
HAR	Haushaltsausgaberest(e)
HH-Ansatz	Haushaltsansatz
i. H. v.	in Höhe von
InventRL	Durchführungsbestimmungen für das Inventarwesen der Kommunen in Sachsen-Anhalt (Inventurrichtlinie)
IPM	Industriepark Mitteldeutschland
i. R. v.	im Rahmen von
i. S.	im Sinne
i. Z.	im Zuge
KomHVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden, Landkreise und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Kommunalhaushaltsverordnung)
KomKBVO	Verordnung über die Kassen- und Buchführung der Kommunen im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Kommunalkassen- und Buchführungsverordnung – KomKBVO)
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
MI LSA	Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Mio.	Millionen
ND	Nutzungsdauer
NHK 2000	Normalherstellungskosten 2000
NKHR	Neues kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
Nr.	Nummer
RdErl.	Runderlass
RPA	Rechnungsprüfungsamt
SAB	Straßenausbaubeitrag
Sopo	Sonderposten
üpl.	überplanmäßig
Vbk.	Verbindlichkeiten
WertRL	Wertrichtlinie

1 PRÜFUNGSAUFTRAG

Mit Beginn des Haushaltsjahres 2013 erfasst die Stadt Sangerhausen ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung. Gemäß § 114 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hatte sie zum 01. Januar 2013 eine Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen.

Mit Beschluss Nr. 1-43/19 vom 07.02.2019 hat der Stadtrat die Eröffnungsbilanz entsprechend § 120 Abs. 1 i. V. m. § 114 Abs. 1 S. 2 KVG LSA beschlossen.

Der Jahresabschluss ist eine wichtige Grundlage für die öffentliche Finanzkontrolle und die Prüfung der Verwaltungsführung durch den Stadtrat. Ebenso soll der Jahresabschluss Aufschluss über die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, den ergänzenden Bestimmungen aus Verwaltungsvorschriften sowie den sonstigen örtlichen Bestimmungen und Satzungen geben.

Entsprechend § 140 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Sangerhausen zum 31.12.2015 unter Einbeziehung des Rechenschaftsberichtes, des Anhangs, der Übersichten über das Anlagevermögen, der Forderungen, der Verbindlichkeiten sowie der Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen.

Prüfungsziel der Jahresabschlussprüfung ist die Prüfung der einzelnen Bilanzpositionen auf ihren Bestandsnachweis, den richtigen Ausweis innerhalb der Bilanzgliederung sowie die richtige Bewertung und Übereinstimmung mit dem Rechenschaftsbericht. Die grobe Prüfstruktur ergibt sich aus den Bilanzpositionen der Vorjahresbilanz, dem Rechenschaftsbericht, aus den bisherigen Schlussberichten und ergänzenden Unterlagen der Verwaltung. Somit ist sichergestellt, dass kein Prüfbereich über einen längeren Zeitraum ungeprüft bleibt.

Das Rechnungsprüfungsamt prüft den Jahresabschluss nach den Vorgaben des § 141 KVG LSA. Über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung ist ein Prüfungsbericht zu erstellen. Der Prüfungsbericht hat gemäß § 141 Abs. 3 KVG LSA einen Bestätigungsvermerk zu enthalten. Dieser muss, soweit er nicht einzuschränken oder zu versagen ist, bestätigen, dass der Jahresabschluss nach pflichtgemäßer Prüfung den gesetzlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Gemeinde vermittelt.

Das Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2014 war gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA bis zum 31.12.2015 abzuschließen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass aufgrund der Fertigstellung und Bestätigung der Eröffnungsbilanz am 07.02.2019 sowie des ersten doppischen Jahresabschlusses 2013 am 09.07.2020, Beschluss-Nr. 1-11/20 sowie die Entlastung für das Haushaltsjahr 2014 am 06.05.2021, Beschluss-Nr. 1-17/21, ein fristgerechter Beschluss über den Jahresabschluss 2015 ebenfalls nicht möglich war.

Nachrichtlich:

Die aktuellste Abfrage des Landesrechnungshofes mit Stand IV. Quartal 2020 ergab, dass von den 21 aufzustellenden und zu prüfenden Eröffnungsbilanzen der Kommunen im Land Sachsen-Anhalt mit eigenem Rechnungsprüfungsamt 20 (95 %) der Eröffnungsbilanzen aufgestellt und 18 (86 %) davon geprüft worden sind. Für die Jahresabschlüsse stellt sich mit Stand IV. Quartal 2020 die Situation so dar, dass von nunmehr 164 aufzustellenden Jahresabschlüssen 60 (37 %) aufgestellt und davon 52 (32 %) geprüft worden sind. [1]

[1] entnommen aus Unterlagen des Landesrechnungshofes zum Arbeitskreistreffen der Rechnungsprüfungsämter am 14.04.2021 – Stand IV. Quartal 2020

Um einen möglichst schnellen Abbau der Rückstände voranzutreiben hat das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen Anhalt am 15.10.2020 einen Runderlass erlassen – „Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse“.

Die Stadt Sangerhausen wird den Runderlass nicht anwenden und keinen Gebrauch von den Erleichterungen machen. Siehe hierzu auch die Ausführungen im Bericht zum Jahresabschluss 2014.

Die Kommunalaufsichtsbehörde hat nach dem Runderlass künftig die Genehmigung Der Haushaltssatzung ab dem Haushaltsjahr 2023 solange zurück zu stellen, bis der vollständig erstellte und prüffähige Jahresabschluss des Vorvorjahres (also 2021) gemäß § 120 Abs. 1 S. 2 KVG LSA dem Rechnungsprüfungsamt übergeben wurde.

2 GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

2.1 Gegenstand der Prüfung

Die Stadt Sangerhausen hat gemäß § 118 Abs. 1 KVG LSA für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Er ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Im Jahresabschluss sind, soweit durch Rechtsvorschrift nicht etwas anderes bestimmt ist, sämtliche Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune darzustellen.

Gemäß § 118 Abs. 2 KVG LSA besteht der Jahresabschluss aus

- einer Ergebnisrechnung,
- einer Finanzrechnung,
- einer Vermögensrechnung (Bilanz) und
- einem Anhang.

Der Jahresabschluss ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern, § 118 Abs. 3 KVG LSA. Gemäß § 48 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) sind in diesem der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Sangerhausen so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen. Dem Jahresabschluss sind insbesondere folgende weitere Anlagen beizufügen, § 118 Abs. 4 KVG LSA:

- Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten sowie
- eine Übersicht über die an das folgende Jahr zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 107 Abs. 3 KVG LSA.

Die Erstellung, Aufstellung, der Inhalt und die Ausgestaltung der Buchführung des Jahresabschlusses sowie des Rechenschaftsberichtes liegen in der Verantwortung des Oberbürgermeisters der Stadt Sangerhausen.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Sangerhausen hat den Jahresabschluss samt Anhang und Rechenschaftsbericht zum 31.12.2015, welchen wir am 27.01.2021 von der Verwaltung erhalten haben, bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung sowie der Vermögensrechnung (Bilanz) der Stadt Sangerhausen für das Haushaltsjahr vom 01.01. bis 31.12.2015 geprüft.

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Vorschriften zur Rechnungslegung nach dem KVG LSA sowie der KomHVO aufgestellt. Im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages wurde die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen über den Jahresabschluss sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft. Dagegen war die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und strafrechtlichen Tatbeständen, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht betreffen, nicht Gegenstand der Prüfung des Jahresabschlusses.

Mit der Übergabe des Berichtes 2015 an den Stadtrat hat das Rechnungsprüfungsamt die Aufgabenerledigung für den Jahresabschluss 2015 abgeschlossen.

2.2 Art und Umfang der Prüfung

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Prüfung gemäß § 141 KVG LSA vorgenommen. Demnach prüft das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin, ob

- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung des Vermögens und der Verbindlichkeiten nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind und
- der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage sowie der Verbindlichkeiten der Kommune darstellt.

Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Fehlaussagen sind.

Im Rahmen der Prüfung unterlagen Nachweise für die Angaben im Jahresabschluss und im Anhang auf der Basis von Stichproben einer Beurteilung. Für die Prüfung des Jahresabschlusses wurde die retrograde Prüfung ausgewählt – ausgehend von der Bilanzposition (Bilanzausweis) zum ordnungsgemäßen Beleg.[2]

Das Rechnungsprüfungsamt bestimmte im Einzelfall Art und Umfang der erforderlichen Prüfhandlungen nach pflichtgemäßem Ermessen.

Es wurden alle Bilanzpositionen in die Prüfung einbezogen. Ebenfalls wurden die Feststellungen aus der Prüfung der Eröffnungsbilanz in die Prüfung einbezogen. Als Datenbasis für die durchgeführten Kontrollen dienten die Inventarlisten zum städtischen Vermögen sowie zahlreiche Unterlagen, Vermerke, Datenbanken, Sachvorgänge, Recherchen sowie Gespräche mit den zuständigen Fachbereichen.

[2] vgl. progressive Prüfung – ausgehend vom Urbeleg über alle Bearbeitungsstufen zum Bilanzausweis

Die örtlichen Prüfungshandlungenhaben wir in der Zeit vom 01.02.2021 bis zum 28.09.2021 mit Unterbrechungen vorgenommen.

Nach § 120 Abs. 1 KVG LSA stellt der Oberbürgermeister die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses fest und legt ihn unverzüglich mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme zu diesem Bericht dem Stadtrat vor. Der Stadtrat beschließt über den Jahresabschluss der Stadt Sangerhausen bis spätestens 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

Zur Nichteinhaltung der Frist verweisen wir auf die Ausführungen unter Punkt 1 dieses Berichtes.

Mit der Bestätigung des Jahresabschlusses 2015 entscheidet der Stadtrat zugleich über die Entlastung des Oberbürgermeisters.

2.3 Ordnungsmäßigkeit

Die ersten dem Jahresabschluss 2013 folgenden Jahresabschlüsse werden vom RPA nach wie vor als die Lernjahre für die Verwaltung und das Rechnungsprüfungsamt betrachtet. Die Komplexität des Buchführungssystems, die notwendigen individuellen Anpassungen an das Buchführungssystem und die (teilweise) durch den Verordnungsgeber nicht oder nicht zeitnah zur Verfügung gestellten Verwaltungsvorschriften führten im Nachgang betrachtet zu Buchungsfehlern. Die Fehlerursachen sind weitestgehend bekannt. Soweit erkennbar, wurden diese berichtigt. Erfahrungsgemäß verbleiben nicht entdeckte Fälle, was jedoch, da keine Vollprüfung möglich und auch nicht zweckmäßig ist, hinnehmbar ist.

Die Vermögens- und Schuldenpositionen sind ausreichend nachgewiesen und richtig erfasst. Unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung sind sie richtig bewertet und angesetzt. Der Ausweis ist nach den Vorschriften der KomHVO LSA und des Kontenrahmenplans des Landes Sachsen-Anhalt vorschriftsmäßig erfolgt. Die gesetzlichen Vorgaben für den Anhang zum Jahresabschluss wurden erfüllt, insbesondere die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind ausreichend erläutert. Noch erforderliche Festlegungen wurden i. R. d. Prüfung im Bewertungshandbuch ergänzt.

Eine Vollständigkeitserklärung des Oberbürgermeisters zum Jahresabschluss 2015 wurde uns zusammen mit dem Jahresabschluss(unterlagen) vorgelegt.

3 GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

3.1 Lage der Stadt Sangerhausen

Gemäß § 118 Abs. 3 KVG LSA ist der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. In diesem sind gemäß 48 Abs. 1 KomHVO der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Stadt Sangerhausen so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

Der Rechenschaftsbericht der Stadt Sangerhausen wurde dem Rechnungsprüfungsamt zusammen mit dem Jahresabschluss 2015 am 21.01.2021 vorgelegt. In diesem wurden die Abweichungen zum Haushaltsplan sowie die Gründe dafür detailliert dargestellt und ausführlich beschrieben.

Gemäß § 48 Abs. 2 KomHVO soll der Rechenschaftsbericht auch Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, und zu erwartende Risiken von besonderer Bedeutung darstellen. Aufgrund der Prüfung wird festgestellt, dass die Aussagen im Rechenschaftsbericht zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf der Stadt Sangerhausen insgesamt eine zutreffende Beurteilung der Lage der Stadt Sangerhausen wiedergeben.

3.2 Unregelmäßigkeiten

Gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA ist der Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Dieser Termin wurde nicht eingehalten. Der Jahresabschluss 2015 wurde dem Rechnungsprüfungsamt am 27.01.2021 zur Prüfung vorgelegt.

Aufgrund des Umstandes der verzögerten Erstellung der Eröffnungsbilanz und deren Feststellung durch den Stadtrat am 07.02.2019 (Beschluss-Nr. 1-43/19) war eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Erstellung der nachfolgenden Jahresabschlüsse folglich nicht möglich. Dies wird auch noch in den folgenden Jahren der Fall sein. Positiv hervorzuheben ist die zügige Erstellung der folgenden Jahresabschlüsse 2013 bis 2015. Zum Prüfzeitpunkt liegt dem Rechnungsprüfungsamt bereits der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 vor.

4 HAUSHALTSSATZUNG UND HAUSHALTSPLAN 2015

4.1 Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung für das Jahr 2015 wurde vom Stadtrat nach öffentlicher Beratung am 05.03.2015 in 2. Lesung beschlossen (Beschluss-Nr. 1-7/15) und der Stabsstelle Amt für Recht und Kommunalaufsicht zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

Eine Anhörung zur Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2015 gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) fand am 13.04.2015 in den Räumlichkeiten des Landkreises Mansfeld-Südharz statt.

Mit Verfügung des Landkreises Mansfeld-Südharz vom 16.04.2015 sah die Stabsstelle Amt für Recht und Kommunalaufsicht von einer Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung 2015 ab.

Die Genehmigung des in § 4 der Haushaltssatzung 2015 auf 28.000.000,00 EUR festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite wurde jedoch nur bis zu einer Höhe von 26.500.000,00 EUR genehmigt und im Übrigen versagt. Die Genehmigung erging unter folgenden Bedingungen:

- es wurde die Vorlage einer monatlichen Liquiditätsplanung an die Kommunalaufsicht des Landkreises Mansfeld-Südharz angeordnet,
- mit der Haushaltssatzung für das Jahr 2016 war eine Planung vorzulegen, woraus eine stufenweise Reduzierung des Liquiditätskreditvolumens innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung erkennbar war,
- es wurde angeordnet, dass der Oberbürgermeister für Auszahlungen eine haushaltswirtschaftliche Sperre mindestens i. H. v. 1.435.954,00 EUR zu verfügen hatte. Dieser Verpflichtung kam der Oberbürgermeister mit Verfügung vom 30.01.2015 nach.

Weitere Auflagen der Verfügung waren:

- Überarbeitung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes bis zum spätestens 30.09.2015
- Überarbeitung des Einzelkonzeptes für die Konsolidierung der Aufgaben des Bauhofes.

Ein entsprechender Beitrittsbeschluss zur Teilversagung der Liquiditätskredite (zustimmende Erklärung des Oberbürgermeisters) wurde in der Ratssitzung vom 11.06.2015 gefasst – Beschluss Nr. 4-10/15.

Schließlich wurde die Haushaltssatzung 2015 im amtlichen Mitteilungsblatt für die Stadt Sangerhausen, den Sangerhäuser Nachrichten, am 26.06.2015 (Nr. 12/2015) veröffentlicht und trat somit am 27.06.2015 in Kraft. Die Auslegung erfolgte entsprechend § 102 Abs. 2 KVG LSA in der Zeit vom 29.06. bis 17.07.2015.

Detailliertere Ausführungen zum Zustandekommen der Haushaltssatzung sind darüber hinaus dem Rechenschaftsbericht der Verwaltung auf den Seiten 4 ff. zu entnehmen.

Zur Aufstellung, Beschlussfassung, Genehmigung und öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung sowie zur Auslegung wurde damit den gesetzlichen Bestimmungen nach § 102 Abs. 1 und 2 KVG LSA – Erlass der Haushaltssatzung – entsprochen.

4.2 Haushaltsplan

Der Haushalt ist nach § 98 Abs. 3 S. 1 KVG LSA in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Nach Satz 2 dieser Vorschrift ist er ausgeglichen, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen erreichen. Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich ist ein besonderer Ausdruck des Gebotes gemäß § 98 Abs. 1 S. 1 KVG LSA, die stetige Erfüllung der kommunalen Aufgaben zu sichern. In der Haushaltssatzung wurde der Haushaltsplan 2015

a) im Ergebnisplan

mit Erträgen i. H. v.	39.577.900,00 EUR
mit Aufwendungen i. H. v.	40.986.300,00 EUR
mit einem Fehlbedarf i. H. v.	1.408.400,00 EUR

b) im Finanzplan

mit Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	37.061.400,00 EUR
mit Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	40.102.900,00 EUR
mit Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit i. H. v.	3.868.300,00 EUR
mit Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.868.300,00 EUR
mit Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit i. H. v.	0,00 EUR
mit Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit i. H. v.	1.578.800,00 EUR
geplantes Defizit i. H. v.	4.620.300 EUR

geplant. Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wurde auf 28.000.000,00 EUR festgesetzt.[3]

[3] durch Teilversagung nur 26.500.000,00 EUR genehmigt

Der Haushaltsplan 2015 weist im Ergebnisplan einen Jahresfehlbetrag von 1.408.400,00 EUR aus und steht mit dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs nach § 98 Abs. 3 KVG LSA nicht im Einklang.

Gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen, wenn der Haushaltsausgleich entgegen § 98 Abs. 3 KVG LSA nicht erreicht wird.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 05.03.2015, Beschluss-Nr. 7-2/15, wurde die 7. Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes der Stadt Sangerhausen für die Jahre 2010 bis 2019 nach öffentlicher Beratung in 2. Lesung beschlossen.

Dem Erfordernis nach § 100 Abs. 3 KVG LSA wurde somit nachgekommen.

5 FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

5.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

5.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Der auf Grundlage des NKHR-Kontenrahmens des Landes Sachsen-Anhalt erstellte und im Jahr 2015 angewendete Kontenplan gewährleistet eine klare und übersichtliche Ordnung der zu buchenden Geschäftsvorfälle.

Die Geschäftsvorfälle wurden i. R. d. jeweiligen Stichproben vollständig und fortlaufend erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß angeordnet.

Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und von der Stadt Sangerhausen aufgestellt.

Die Bestandsnachweise der Vermögensgegenstände, des Kapitals, der Sonderposten und der Rechnungsabgrenzungsposten lagen zum Prüfungszeitpunkt im Wesentlichen vor – noch fehlende Unterlagen wurden auf Nachfrage nachgereicht.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen unter Beachtung der im Bericht gemachten Hinweise und Empfehlungen des Rechnungsprüfungsamtes den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

5.1.2 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss ist der rechnerische Abschluss eines Haushaltsjahres und beinhaltet den Abschluss der Buchhaltung für ein Haushaltsjahr.

Die Grundfunktion des Jahresabschlusses ist es, über die wirtschaftliche Lage der Stadt zu informieren[4]; der Jahresabschluss ist also ein zentrales Informationselement zur Steuerung und Kontrolle der Verwaltungsführung durch die Stadtverordnetenversammlung.

Die Vermögensrechnung (Bilanz), die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung sowie der Rechenschaftsbericht sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Die Vermögensgegenstände und die Schulden sowie das Kapital, die Sonderposten und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet. Für erkennbare Risiken wurden Rückstellungen in ausreichendem Maße gebildet.

Der Anhang zum Jahresabschluss gemäß § 118 Abs. 2 Nr. 4 KVG enthält die nach § 47 KomHVO notwendigen Erläuterungen der Vermögensrechnung (Bilanz), insbesondere die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze.

[4] Information an den Stadtrat und die interessierte Öffentlichkeit.

Die Arbeiten am Jahresabschluss durch die Verwaltung kontrollieren und korrigieren das vorläufige Jahresergebnis, welches durch die laufende Buchführung entstanden ist. Das Jahresergebnis wird um die internen Leistungsbeziehungen ergänzt, soweit diese nicht schon unterjährig gebucht wurden, und entsprechend den gesetzlichen Anordnungen aufbereitet.

Das Rechnungsprüfungsamt kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2015 ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht.

5.1.3 Anlagen

Der Jahresabschluss besteht, wie bereits eingangs erwähnt, gemäß § 118 Abs. 2 Nrn. 1-4 KVG LSA aus

- einer Ergebnisrechnung,
- einer Finanzrechnung,
- einer Vermögensrechnung (Bilanz) und
- einem Anhang.

Dem Jahresabschluss wurden die entsprechenden Übersichten beigefügt.

5.1.4 Rechenschaftsbericht

Gemäß § 118 Abs. 3 KVG LSA ist der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht, der dem Jahresabschluss als Anlage beizufügen ist, zu erläutern. Er hat die in 48 Abs. 1 GemHVO Doppik (neu: § 48 KomHVO[5]) genannten Erläuterungen zu enthalten.

Der Rechenschaftsbericht entspricht nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen den gesetzlichen Vorschriften.

Die Prüfung ergab, dass der Rechenschaftsbericht

- mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht,
- insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild von der Lage der Stadt Sangerhausen vermittelt,
- die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen erläutert,
- die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellt,
- alle weiteren nach § 48 KomHVO erforderlichen Angaben und Erläuterungen enthält.

Dem Rechnungsprüfungsamt sind keine nach Schluss des Haushaltsjahres eingetretenen Vorgänge von besonderer Bedeutung bekannt geworden, über die zu berichten wäre.

5.1.5 Buchführungssystem

Wenn für die Ermittlung von Ansprüchen und Zahlungsverpflichtungen, die Buchführung, die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und die Aufbewahrung von Büchern und Belegen automatisierte Verfahren eingesetzt, müssen die Voraussetzungen des § 12 GemKVO LSA erfüllt sein.

Gemäß § 12 Abs. 1 GemKVO LSA regelt das Nähere über den Einsatz automatisierter Verfahren, deren Sicherung und Kontrolle der Bürgermeister[6].

[5] KomHVO LSA in Kraft ab seit 01.01.2016

[6] So der Wortlaut des § 12 GemKVO. Bei der Stadt Sangerhausen handelt es sich um den Oberbürgermeister.

Die Stadt Sangerhausen verwendet im Haushaltsjahr 2015 für ihr Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen das Programm *ab-data Kommunal – Version 3.1.*3 (inkl. Steuerverfahren) und für ihre Anlagenbuchhaltung das Programm *e + s Version 7.2.2.3*.. Nähere Festlegungen dazu bzw. die Freigabe zur Verwendung des Programmes wurden bei der Stadt Sangerhausen bis zum Prüfzeitpunkt nicht getroffen.

Es wird empfohlen, die Freigabe des Buchführungsprogrammes entsprechend § 25 Abs. 2 KomKBVO durch den Hauptverwaltungsbeamten für die Zukunft bzw. ab In-Kraft-Treten der KomKBVO[7] festzulegen.

Nachrichtlich:

Mit In-Kraft-Treten der Kommunalkassen- und Buchführungsverordnung (KomKBVO) vom 25.03.2021, § 25 Abs. 2, ist der Hauptverwaltungsbeamte für die Freigabe der elektronischen Verfahren zuständig. Diese dürfen erst freigegeben werden, wenn vorher eine Programm- und eine Anwendungsprüfung durchgeführt worden sind. Diese kann entweder durch die Gemeinde selbst oder durch einen zertifizierten Dritten erfolgen.

Auf der Internetseite *von ab-data* ist das aktuelle Prüfzertifikat der TÜV Informationstechnik GmbH für die eingesetzte Finanzsoftware *ab-data Web Finanzwesen, Version 3.1* eingestellt. Die Prüfungen basieren auf dem für das NKHR durch den OKKSA e. V. entwickelten gültigen Prüfkriterienkatalog OKKSA FÜ.B V5.02, DP.ST V7.00. Dieses gilt bis 16.12.2022. Welches Zertifikat im Jahr 2015 galt, ist zum Prüfzeitpunkt nicht mehr nachzuvollziehen.

5.2 Haushaltsführung 2015

5.2.1 Vorläufige Haushaltsführung

Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, so darf die Stadt gemäß § 104 KVG LSA (alt: § 96 GO LSA) nur

- Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf Bauten und sonstige Leistungen des Vermögenshaushaltes, für die im Haushaltsplan 2014 Beträge vorgesehen waren, fortsetzen,
- Abgaben vorläufig nach den Sätzen des Vorjahres erheben,
- Kredite umschulden.

Die Stadt Sangerhausen befand sich vom 01.01. bis 26.06.2015 in der vorläufigen Haushaltsführung und hatte die Bestimmungen des § 96 GO LSA (neu: § 104 KVG LSA) zu beachten. Die Prüfung bezog sich auf die Zulässigkeit der Entscheidungen.

5.2.2 Mehraufwendungen/-auszahlungen sowie über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Überplanmäßige Aufwendungen sind Aufwendungen, die die im Haushaltsjahr veranschlagten Beträge übersteigen.

Außerplanmäßige Aufwendungen sind Aufwendungen für deren Zweck im Haushaltsplan keine Mittel veranschlagt worden sind. Nach § 105 Abs. 1 KVG LSA sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn diese unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

[7] KomKBVO in Kraft ab dem 25.03.2021

Mehraufwendungen entstehen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung, d. h. während der haushaltslosen Zeit. Für sie gelten die Regelungen des § 104 Abs. 1 KVG LSA.

Sind die Aufwendungen und Auszahlungen nach Umfang oder Bedeutung erheblich, bedürfen sie der Zustimmung des Gemeinderates. Die Wertgrenze der „Erheblichkeit“ ist bei der Stadt Sangerhausen in § 7 Abs. 1 der städtischen Hauptsatzung vom 03.07.2009, Beschluss-Nr. 4-1/09, sowie Hauptsatzung vom 23.10.2014, Beschluss Nr. 1-4/14, auf 25.000,01 EUR festgelegt.

D. h. der Stadtrat entscheidet bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nur, wenn diese einen Wert von 25.000,00 EUR überschreiten. Der Hauptausschuss beschließt über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie einen Wert von 10.000,00 EUR überschreiten. Bis 10.000,00 EUR entscheidet der Oberbürgermeister. Siehe hierzu auch § 6 der Haushaltssatzung vom 12.06.2015, in Kraft seit 27.06.2015. Die stichprobenweise Prüfung der Anträge erfolgte hinsichtlich

- der Einhaltung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen (Gewährleistung der Deckung),
- der Einhaltung der formellen Vorschriften,
- des unabweisbaren/unaufschiebbaren Bedarfs entsprechend §§ 104 und 105 KVG LSA und
- der Einhaltung der wertgrenzenbezogenen Befugnisse der Genehmigung.

Die Summe der Mehr- bzw. über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen beläuft sich nach Kenntnisstand des Rechnungsprüfungsamtes im Haushaltsjahr 2015 auf 1.001.419,46 EUR. Diese Summe verteilt sich auf 63 Anträge.

Im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich demnach eine wertmäßige Erhöhung der Mehr- bzw. überplan- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen i. H. v. von ca. 26,4 %.

Nachfolgende Übersicht zeigt die Mehr- bzw. über und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im Haushaltsjahr 2015 – unterteilt nach Investitions- und Ergebnishaushalt.

Haushalt	***Mehraufwendungen***		***üpl./apl. Aufwendungen***		***Gesamt***	
	Anzahl	Wert in EUR	Anzahl	Wert in EUR	Anzahl	Wert in EUR
Investitionshaushalt	6	140.246,84	37	601.759,30	43	742.006,14
Ergebnishaushalt	3	149.746,58	17	109.936,74	20	259.413,32
Gesamt	*9*	*289.723,42*	*54*	*711.696,04*	***63***	***1.001.419,46***

Tabelle 1 – Gesamtaussage des Jahresabschlusses – Mehr- bzw. üpl./apl. Aufwendungen 2015

Die zu gewährleistende Deckung gemäß § 105 Abs. 1 KVG LSA war gegeben. Die formellen Vorschriften sowie die wertgrenzenbezogenen Befugnisse der Genehmigung wurden eingehalten.

Mehraufwendungen während der vorläufigen Haushaltsführung – § 104 KVG LSA

Die gemäß § 104 KVG LSA festgelegten Regelungen während der vorläufigen Haushaltsführung wurden bis auf die nachfolgend aufgeführten Mittelbereitstellungen eingehalten.

- *Produkt 11.17.11.00 – Grundstücksverkehr / Sachkonto 02210000 – Landwirtschaftliche Flächen – Haushaltsansatz 0,00 EUR*

Hier erfolgte ein Grundstückstausch im Ortsteil Wettelrode. Im Antrag wird eine rechtliche Verpflichtung bzw. Unaufschiebbarkeit des Grundstückstausches nicht dargestellt und auch nicht begründet.

Folglich stand die Bereitstellung von Haushaltsmitteln i. H. v. 1.600,00 EUR während der vorläufigen Haushaltsführung nicht im Einklang mit § 104 KVG LSA.

- *Produkt 25.32.01.00 – Europa-Rosarium / Sachkonto 52550000 – Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens – Haushaltsansatz 1.800,00 EUR*

Die Maßnahme, Erwerb von Fledermausnistkästen, steht grundsätzlich im Einklang mit § 104 KVG LSA. Der Auftrag wurde jedoch vor der Genehmigung der Mehraufwendungen durch den Oberbürgermeister ausgelöst. Als Begründung wurde die Einhaltung von verschiedenen Fristen aufgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Aufträge erst nach der Erteilung der Genehmigung durch das zuständige Organ ausgelöst werden dürfen, da ansonsten eine Ermächtigung hierzu nicht vorliegt.

- *Produkt 51.10.01.00 – Grundstücke in Entwicklung / Sachkonto 1552 – Haushaltsansatz 0,00 EUR*

Hier wurden über den Stadtrat für die Regulierung von Eigentumsverhältnissen im Gebiet des Industrieparks Mitteldeutschlands (IPM) über die Geltendmachung von Vorkaufsrechten außerplanmäßige Haushaltsmittel i. H. v. 60.000,00 EUR am 09.06.2015 im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung bereitgestellt. Tatsächlich wurden jedoch nur 46.943,73 EUR außerplanmäßig aufgewendet.

Mit Blick auf § 104 KVG LSA ist während der vorläufigen Haushaltsführung ein strenger Maßstab anzusetzen. Nach Ansicht der Rechnungsprüfung wäre der Erwerb aufschiebbar gewesen wäre – zumindest bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung am 27.06.2015.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen – § 105 KVG LSA

Die gemäß § 105 Abs. 1 KVG LSA geforderte Unabweisbarkeit lag – mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen – bei allen geprüften Anträgen vor und war nicht zu beanstanden.

- *Produkt 11.11.01.00 – Verwaltungssteuerung / Sachkonto 5281 – Aufwendungen für den Verbrauch von Vorräten – Haushaltsansatz 0,00 EUR*

Hier wurden 500 Exemplare des Buches „Bürgermeister der Stadt Sangerhausen“ außerplanmäßig erworben. Eine Unabweisbarkeit der Beschaffung liegt nach Ansicht der Rechnungsprüfung keinesfalls vor.

Die außerplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln i. H. v. 10.000,00 EUR für Bücher steht nicht im Einklang mit § 105 KVG LSA.

- *Produkt 28.10.01.00 – Heimat- und sonstige Kulturpflege / Sachkonto 5271 – Haushaltsansatz 300,00 EUR*

Für freiwillige Leistungen (u. a. Fete de la Musique, Tag des Ehrenamtes, Budgets für Ortsteilbürgermeister) sind überplanmäßige Aufwendungen i. H. v. insgesamt 4.121,09 EUR entstanden. Aus dem Antrag geht hervor, dass bereits Rechnungen vorlagen, die beglichen werden mussten – demnach liegt nunmehr eine „hausgemachte“ Unabweisbarkeit gemäß § 105 KVG LSA vor.

Es wird darauf hingewiesen, die entsprechenden Haushaltsansätze sorgfältig zu planen, zumal es sich hierbei um regelmäßig jährlich stattfindende freiwillige Kulturveranstaltungen handelt und somit grundsätzlich eine hohe Planungssicherheit besteht.

- *Produkt 55.11.01.00 – Öffentliches Grün, Landschaftsbau / Sachkonto 0811 – Haushaltsansatz 0,00 EUR*

Es wurden außerplanmäßige Mittel i. H. v. 1.000,00 EUR für die Errichtung eines Zaunes für die Hundewiese durch den Oberbürgermeister bereitgestellt. Hierbei handelt es sich um keine pflichtige Aufgabe, eine Unaufschiebbarkeit oder gar rechtliche Verpflichtung gemäß § 105 KVG LSA lässt sich nicht erkennen. Im Rahmen des Jahresabschlusses erfolgte die Umbuchung in den Ergebnishaushalt, Sachkonto 5221.

Die Haushaltsmittel wurden entgegen geltendem Haushaltrecht zur Verfügung gestellt. § 105 KVG LSA wurde nicht beachtet.

- *Produkt 51.10.01.00 – Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen / Sachkonto 1552 – Grundstücke in Entwicklung – Haushaltsansatz 0,00 EUR*

Für die Erweiterung des Gewerbegebietes „An der Wasserschluft“ wurden insgesamt 350.000,00 EUR entsprechend der Zuständigkeiten über den Stadtrat außerplanmäßig zur Verfügung gestellt, von welchen 239.381,44 EUR tatsächlich angeordnet worden sind. Aus welchen Gründen die Mittel letztlich nicht ausgeschöpft worden sind, bleibt unklar[8].

Eine rechtliche Verpflichtung zum Kauf der Grundstücke im Jahr 2015 lässt sich aus Sicht der Rechnungsprüfung nicht begründen. Die Ausübung von Vorkaufsrechten begründet keine rechtliche Verpflichtung. Auch eine Unaufschiebbarkeit bzw. besondere Dringlichkeit des Kaufes der Grundstücke i. S. d. § 104 KVG LSA lässt sich aus Sicht der Rechnungsprüfung nicht begründen.

Die Beweggründe des Handelns der Stadt Sangerhausen sind zwar nachvollziehbar – rechtfertigen jedoch nicht die Bereitstellung von außerplanmäßigen Haushaltsmitteln gemäß § 105 KVG LSA.

[8] Siehe hierzu auch Rechenschaftsbericht der Verwaltung, S: 23.

5.3 Darstellung der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung

5.3.1 Ergebnisrechnung, Planvergleich

Ertrags- und Aufwandsarten	***Ergebnis 2014 -EUR-***	***Fortge-schriebener Planansatz[9] 2015 -EUR-***	***Ergebnis 2015 -EUR-***	***Abweichung Ist/ vom fortgeschriebenen Planansatz -EUR-***
Steuern und ähnliche Abgaben	15.171.705,01	15.540.800,00	15.723.294,83	182.494,83
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	15.923.576,40	15.103.835,23	14.975.149,05	-128.686,18
Sonstige Transfererträge	12.933,75	0,00	0,00	0,00
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.633.788,93	1.730.438,45	1.651.475,47	-78.962,98
Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.361.761,23	2.743.666,08	2.765.769,02	22.102,94
Sonstige ordentliche Erträge	4.347.283,61	3.776.934,93	5.354.412,37	1.577.477,44
Finanzerträge	942.703,98	1.094.600,00	702.098,01	-392.501,99
Aktivierte Eigenleistung, Bestandsveränderungen	42.192,01	0,00	17.315,35	17.315,35
Ordentliche Erträge	***41.435.944,92***	***39.990.274,69***	***41.189.514,10***	***1.199.239,41***
Personalaufwendungen	15.640.760,09	16.194.219,65	15.906.456,41	-287.763,24
Versorgungsaufwendungen	497.248,87	530.900,00	510.009,89	-20.890,11
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.539.059,71	4.270.685,36	4.001.926,43	-268.758,93
Transferaufwendungen	12.759.402,46	12.726.113,21	12.481.433,58	-244.679,63
Sonstige ordentliche Aufwendungen	4.177.885,19	3.541.098,41	3.696.098,68	155.000,27
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.325.701,00	1.405.580,82	1.278.103,08	-127.477,47
Bilanzielle Abschreibungen	4.353.446,44	2.726.800,00	4.377.358,21	1.650.558,21
Ordentliche Aufwendungen	***43.293.503,76***	***41.395.397,45***	***42.251.386,28***	***855.988,83***
Ordentliches Ergebnis	***-1.857.558,84***	***-1.405.122,76***	***-1.061.872,18***	***343.250,58***
Außerordentliche Erträge	**407.746,67**	**0,00**	**594,00**	**594,00**
Außerordentliche Aufwendungen	**2.454.073,20**	**0,00**	**925.413,52**	**925.413,52**
Außerordentliches Ergebnis	***-2.046.326,53***	***0,00***	***-924.819,52***	***-924.819,52***
Jahresergebnis	***-3.903.885,37***	***-1.405.122,76***	***-1.986.691,70***	***-581.568,94***

[9] Der fortgeschriebene Planansatz 2015 umfasst den Ansatz im HH-Plan, Ermächtigungsübertragungen sowie über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen.

Tabelle 2 – Gesamtaussage des Jahresabschlusses 2015 – Ergebnisrechnung, Planvergleich

Gemäß § 43 GemHVO Doppik (neu: § 43 KomHVO) sind in der Ergebnisrechnung die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenüberzustellen.

Den Ist-Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres und die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzustellen und ein Plan/Ist-Vergleich anzufügen.

Im Rechenschaftsbericht der Verwaltung sind die Gründe für die Abweichungen ausführlich für die einzelnen Produkte erläutert. Eine nochmalige Erläuterung der Abweichungen in diesem Bericht ist somit entbehrlich.

Im Ergebnis ergibt sich für die Ergebnisrechnung ein Jahresfehlbetrag i. H. v. 1.986.691,70 EUR (Vorjahr: Jahresfehlbetrag i. H. v. 3.903.885,37 EUR).

Mit Blick auf die tendenzielle Entwicklung des Jahresfehlbetrages ist zukünftig die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Sangerhausen aus Sicht der Rechnungsprüfung nicht gesichert.

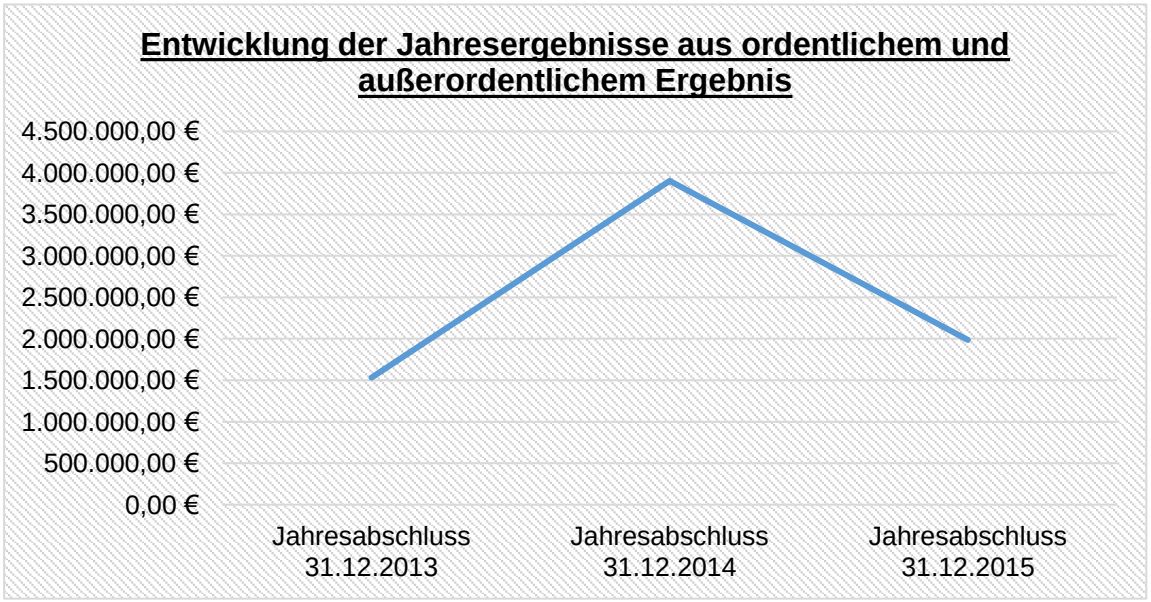

Abbildung 1 - Ergebnisrechnung

5.3.2 Ergebnisrechnung – Übersicht Erträge

Die Erträge des Haushaltsjahres 2015 stellen sich wie folgt dar.

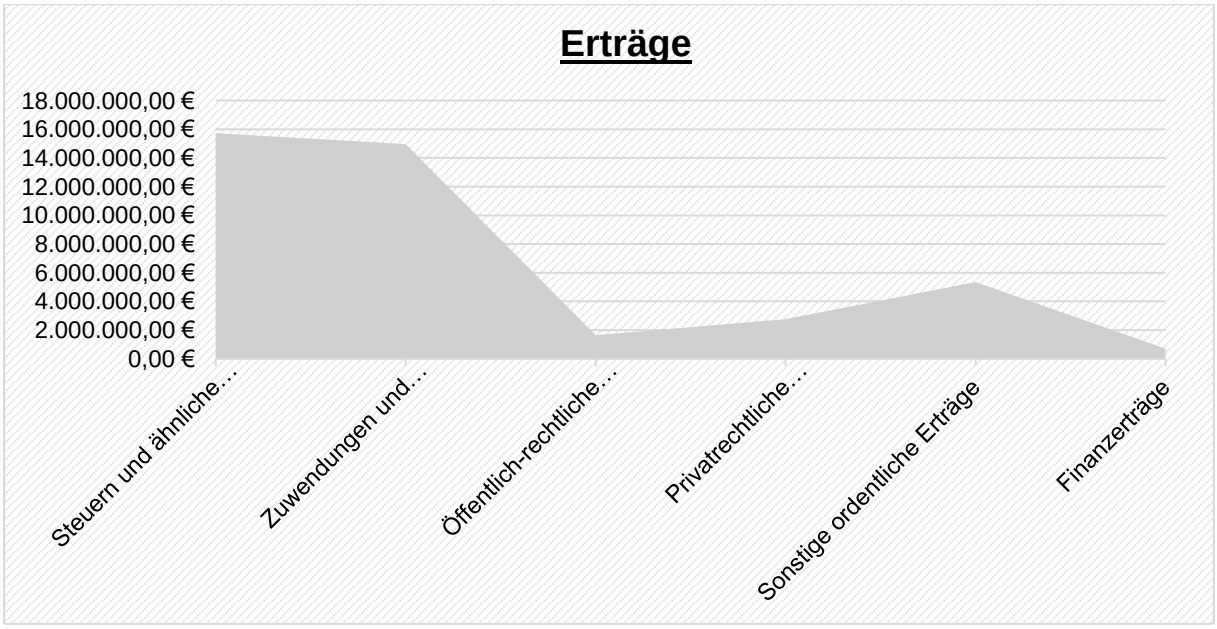

Abbildung 2 – Ergebnisrechnung – Erträge

5.3.3 Ergebnisrechnung – Übersicht Aufwendungen

Die Aufwendungen des Haushaltsjahres 2015 stellen sich wie folgt dar.

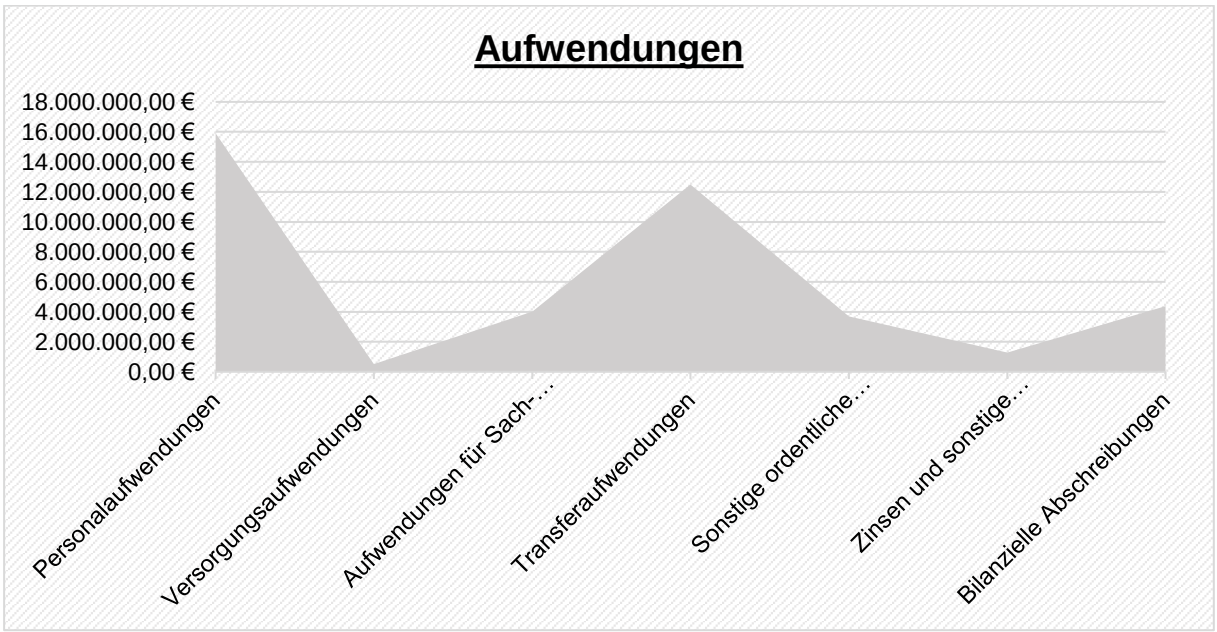

Abbildung 3 – Ergebnisrechnung – Aufwendungen

Der Aufwandsdeckungsgrad beträgt ca. 97,5 % und hat sich gegenüber dem Vorjahr leicht verbessert, 2014 lag dieser bei 95,7 %.

Ist der Aufwandsdeckungsgrad größer als 100 %, so wurde ein Überschuss erwirtschaftet; ist er kleiner als 100 %, so ist im betrachteten Bereich ein Fehlbetrag entstanden.

5.3.4 Finanzrechnung, Planvergleich

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	***Ergebnis 2014 -EUR-***	***Fortge-schriebener Planansatz 2015 -EUR-***	***Ergebnis 2015 -EUR-***	***Abweichung Ist/ vom fortgeschriebenen Planansatz -EUR-***
Steuern und ähnliche Abgaben	15.081.736,62	15.405.900,00	15.729.971,53	324.071,53
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	15.950.332,86	15.103.835,23	15.008.350,24	-95.484,99
Sonstige Transfereinzahlungen	3.514,05	0,00	7.497,34	7.497,34
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.640.736,29	1.724.062,85	1.742.332,12	18.269,27
Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.747.947,19	2.717.977,60	3.155.612,17	437.634,57
Sonstige Einzahlungen	1.282.641,82	1.333.324,96	1.274.887,80	-58.437,16
Zinsen und ähnliche Einzahlungen	929.345,96	1.084.600,00	707.475,76	-377.124,24
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	***37.636.254,79***	***37.369.700,64***	***37.626.126,96***	***256.426,32***
Personalauszahlungen	17.708.770,93	18.104.819,65	17.814.843,49	-289.976,16
Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	4.440.741,25	4.735.440,31	4.078.259,14	-657.181,17
Transferauszahlungen	12.746.079,21	12.726.113,21	12.470.398,43	-255.714,78
Sonstige Auszahlungen	3.227.187,09	3.572.561,26	3.436.800,70	-135.760,56
Zinsen und ähnliche Auszahlungen	1.261.007,93	1.501.180,82	1.352.722,00	-148.458,82
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	***39.383.786,41***	***40.640.115,25***	***39.153.023,76***	***-1.487.091,49***
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	***-1.747.531,62***	***-3.270.414,61***	***-1.526.896,80***	***1.743.517,81***
Einzahlungen aus Investitionszuwendungen und -beiträgen	2.593.560,85	3.793.938,83	3.743.537,87	-50.400,96
Einzahlungen aus der Veränderung des Anlagevermögens	461.573,42	630.700,00	513.925,61	-116.774,39
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	***3.055.134,27***	***4.424.638,83***	***4.257.463,48***	***-167.175,35***
Auszahlungen für eigene Investitionen	8.466.506,29	4.427.032,47	4.330.601,21	-96.431,26
Auszahlungen von Zuwendungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	12.513,69	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	***8.479.019,98***	***4.427.032,47***	***4.330.601,21***	***-96.431,26***

Saldo aus Investitionstätigkeit	***-5.423.885,71***	***-2.393,64***	***-73.137,73***	***-70.744,09***
Finanzmittelfehlbetrag	***-7.171.417,33***	***-3.272.808,25***	***-1.600.034,53***	***1.672.773,72***
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	6.320.000,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	1.460.064,75	1.578.800,00	1.578.455,94	-344,06
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	2.184.637,73	0,00	3.223.926,82	3.223.926,82
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	***7.044.572,98***	***-1.578.800,00***	***1.645.470,88***	***3.224.270,88***
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo aus der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven	***0,00***	***0,00***	***0,00***	***0,00***
Summe aus den Salden der Finanzierungstätigkeit und der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven	***7.044.572,98***	***-1.578.800,00***	***1.645.470,88***	***3.224.270,88***
Summe aus dem Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag und aus den Salden der Finanzierungstätigkeit und der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven	-126.844,35	-4.851.608,25	45.436,35	4.897.044,60
Einzahlungen fremder Finanzmittel	-239.331,49	0,00	-696.266,04	-696.266,04
Auszahlungen fremder Finanzmittel	-24.161,57	-3.277,24	-4.313,97	-1.036,73
Bestand an Finanzmitteln am Anfang des Haushaltsjahres	1.628.932,66	-24.521.700,00	1.238.595,25	25.760.295,25
Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres	***1.238.595,25***	***-29.376.585,49***	***583.451,59***	***29.960.037,08***

Tabelle 3 – Gesamtaussage des Jahresabschlusses 2015 – Finanzrechnung, Planvergleich

Gemäß § 44 GemHVO Doppik (neu: § 44 KomHVO) sind in der Finanzrechnung die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen auszuweisen. Die Finanzrechnung unterteilt sich hierbei in die Bereiche

- Zahlungsflüsse aus der laufenden Verwaltungstätigkeit
- Zahlungsflüsse aus der Investitionstätigkeit sowie
- Zahlungsflüsse aus der Finanzierungstätigkeit
- Zahlungsflüsse für haushaltsunwirksame Vorgänge.

In der Finanzrechnung sind jedoch keine zahlungsunwirksamen Vorgänge, wie beispielsweise Abschreibungen, Auflösungen von Sonder- sowie Rechnungsabgrenzungsposten und interne Leistungsbeziehungen enthalten.

Im Rechenschaftsbericht werden Abweichungen zwischen tatsächlichem Ist und dem Haushaltsplan 2015 in Sachkonten ab 50.000,00 EUR ebenfalls ausführlich erläutert, so dass sie in diesem Bericht entbehrlich sind.

Der Liquiditätsdeckungsgrad beträgt im Jahr 2015 ca. 96,3 %.D. h., die Stadt Sangerhausen konnte 92,5 % der Auszahlungen mit den erhaltenen Einzahlungen decken. Die Differenz musste aus dem Kassenkredit finanziert werden.

Zum 31.12.2015 hatte die Stadt Sangerhausen liquide Mittel i. H. v. 583.451,59 EUR, welche mit dem Ausweis der liquiden Mittel in der Vermögensrechnung übereinstimmen.

Im Vergleich zum Vorjahr ist hier ein Rückgang von ca. 53 % zu verzeichnen[10].

[10] Ursache dafür sind Bilanzberichtigungen hinsichtlich des Treuhandvermögens der Separationsinteressenten, siehe hierzu Punkt 6.2.4 – Liquide Mittel.

5.3.5 Vermögensrechnung, Bilanz

Gemäß § 46 GemHVO Doppik (neu: § 46 KomHVO) ist die Vermögensrechnung (Bilanz) in Kontenform entsprechend der Gliederung nach § 46 Abs. 3 Nrn. 1-4 GemHVO Doppik aufzustellen.

	AKTIVA	***01.01.2015***	***31.12.2015***	***Veränderung***
		EUR	***EUR***	***EUR***
1.	**Anlagevermögen**	**178.696.727,99**	**174.492.574,42**	**-4.204.153,57**
1.1	Immaterielles Vermögen	5.415.436,26	5.003.609,56	-411.826,70
1.2	Sachanlagevermögen	111.785.928,45	108.038.924,12	-3.747.004,33
1.2.1	*Unbebaute Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte*	*13.846.385,48*	*12.889.646,67*	*-956.738,81*
1.2.2	*Bebaute Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte*	*45.826.763,23*	*45.244.733,89*	*-582.029,34*
1.2.3	*Infrastrukturvermögen*	*47.619.226,87*	*45.989.750,07*	*-1.629.476,80*
1.2.4	*Bauten auf fremdem Grund und Boden*	*67.618,91*	*64.994,37*	*-2.624,54*
1.2.5	*Kunstgegenstände*	*13.192,18*	*12.660,11*	*-532,07*
1.2.6	*Maschinen, techn. Anlagen, Fahrzeuge*	*1.350.424,90*	*1.150.953,86*	*-199.471,04*
1.2.7	*Betriebsvorrichtungen, BGA Nutzpflanzen und -tiere*	*2.424.320,52*	*2.389.374,98*	*-34.945,54*
1.2.8	*Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau*	*637.996,36*	*296.810,17*	*-341.186,19*
1.3	Finanzanlagevermögen	61.495.363,28	61.450.040,74	-45.322,54
1.3.1	*Anteile an verbundenen Unternehmen*	*50.506.422,98*	*50.506.422,98*	*0,00*
1.3.2	*Beteiligungen*	*10.557.535,66*	*10.557.535,66*	*0,00*
1.3.3	*Sondervermögen*	*0,00*	*0,00*	*0,00*
1.3.4	*Ausleihungen*	*0,00*	*0,00*	*0,00*
1.3.5	*Wertpapiere*	*431.404,64*	*386.082,10*	*-45.322,54*
2.	**Umlaufvermögen**	**46.354.186,47**	**47.127.686,18**	**-773.499,71**
2.1	Vorräte	41.711.745,96	42.199.404,33	487.658,37
2.2	Öffentlich-rechtliche Forderungen	1.396.712,05	867.987,52	-528.724,53
2.2.1	*Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen*	*154.242,35*	*113.919,65*	-40.322,70
2.2.1	*Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen*	*1.242.469,70*	*754.067,87*	*-488.401,83*
2.3	Privatrechtliche Forderungen/ Sonstige Vermögensgegenstände	2.007.133,21	3.476.842,74	1.469.709,53
2.3.1	*Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Dienstleistungen*	*248.477,91*	*124.165,14*	-124.312,77
2.3.2	*Sonstige privatrechtliche Forderungen*	*1.653.744,98*	*3.260.168,93*	*1.606.423,95*
2.3.3	*Sonstige Vermögensgegenstände*	*104.910,32*	*92.508,67*	*-12.401,65*
2.4	Liquide Mittel	1.238.595,25	583.451,59	-655.143,66
2.4.1	*Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten*	*18.968,47*	*27.423,24*	*8.454,77*
2.4.2	*Sonstige Einlagen*	*1.219.626,78*	*556.028,35*	*-663.598,43*
2.4.3	*Bargeld*	*0,00*	*0,00*	*0,00*
3.	**ARAP**	**74.651,41**	**80.664,25**	**6.012,84**
4.	**Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag**			
	Summe Aktiva	***225.125.565,87***	***221.700.924,85***	***-3.424.641,02***

Tabelle 4 – Gesamtaussage des Jahresabschlusses 2015 – Vermögensrechnung, Bilanz

Auf der Aktivseite der Bilanz wird das bewertete Vermögen der Stadt ausgewiesen. Diese Seite repräsentiert somit die Mittelverwendung bzw. das vorhandene Vermögen.

Die Aktivseite der Bilanz ist durch das Anlagevermögen mit einem Anteil von ca. 78,7 % (Anlagenquote/Anlagenintensität) geprägt, was deutlich macht, dass das städtische Vermögen weiterhin größtenteils langfristig gebunden ist.

Von besonderer Bedeutung ist dabei das Sachanlagevermögen (insbesondere Infrastrukturvermögen, Gebäude mit Außenanlagen sowie Grundstücke) mit einer Bilanzsumme von 108.038.924,12 EUR, was einen Anteil von 48,7 % am Anlagevermögen ausmacht. Finanzanlagen sind mit ca. 35,2 % im Anlagevermögen enthalten.

Eine weitere wesentliche Position auf der Aktivseite der Bilanz ist das Umlaufvermögen mit 47.127.686,18 EUR, was einem Anteil von ca. 21,3 % (Umlaufquote/Umlageintensität) der Bilanzsumme ausmacht. Überwiegend sind hier Vorräte, liquide Mittel und Forderungen enthalten.

	PASSIVA	***01.01.2015***	***31.12.2015***	***Veränderung***
		EUR	***EUR***	***EUR***
1.	**Eigenkapital**	**76.425.286,84**	**74.390.964,07**	**-2.034.322,77**
1.1	Rücklagen	81.860.762,41	81.813.131,34	-47.631,07
1.2	Sonderrücklagen	0,00	0,00	0,00
1.3	Fehlbetragsvortrag	-1.531.590,20	-5.435.475,57	-3.903.885,37
1.4	Jahresergebnis	-3.903.885,37	-1.986.691,70	1.917.193,67
2.	**Sonderposten (Sopo)**	**86.100.213,47**	**86.411.023,34**	**310.809,87**
2.1	Sonderposten aus Zuwendungen	38.274.712,29	36.597.220,86	-1.677.491,43
2.2	Sonderposten aus Beiträgen	3.541.114,37	3.341.571,25	-199.543,12
2.3	Sonderposten Gebührenausgleich	0,00	0,00	0,00
2.4	Sonderposten aus Anzahlungen	43.706.986,43	45.811.091,46	2.104.105,03
2.5	Sonstige Sonderposten	577.400,38	661.139,77	83.739,39
3.	**Rückstellungen**	**5.521.562,70**	**2.788.301,77**	**-2.733.260,93**
3.1	Rückstellungen für Pensionen	0,00	0,00	0,00
3.2	Rückstellungen für die Rekultivierung von Abfalldeponien	0,00	0,00	0,00 0,00
3.3	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00	0,00
3.4	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00	0,00	0,00
3.5	Sonstige Rückstellungen	5.521.562,70	2.788.301,77	-2.733.260,93
4.	**Verbindlichkeiten (Vbk.)**	**55.324.072,67**	**56.327.262,37**	**1.003.189,70**
4.1	Anleihen	0,00	0,00	0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen	32.313.357,83	30.734.901,89	-1.578.455,94
4.3	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen Sicherung d. Zahlungsfähigkeit	21.845.686,43	25.069.613,25	3.223.926,82
4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	995.438,51	352.509,93	-642.928,58
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	48.188,47	10.173,88	-38.014,59
4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	121.401,43	160.063,42	38.661,99
5.	**PRAP**	**1.754.430,19**	**1.783.373,30**	**28.943,11**
	Summe Passiva	***225.125.565,87***	***221.700.924,85***	***-3.424.641,02***

Tabelle 5 – Gesamtaussage des Jahresabschlusses 2015 – Vermögensrechnung, Bilanz

Die Passivseite der Bilanz repräsentiert die Mittelherkunft. Sie weist Verbindlichkeiten, Rückstellungen und das Eigenkapital der Stadt Sangerhausen aus.

Der Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme beträgt ca. 33,6 % (Eigenkapitalquote I).

Korrespondierend zum Anlagevermögen sind auf der Passivseite der Bilanz außerdem die Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen ausgewiesen. Mit 86.411.023,34 EUR (ca. 39 %) bilden diese den größten Posten der Passivseite.

Die Schulden stellen das Fremdkapital dar (Rückstellungen und Verbindlichkeiten) und haben einen Anteil am Bilanzvolumen von 26,7 %. Allgemein ist eine geringere Fremdkapitalquote erstrebenswert. Innerhalb der Verbindlichkeiten überwiegen die Kredit aufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen. Kurzfristige Kredite, d. h. Kassenkredite, standen mit ca. 25,1 Mio. EUR zu Buche. Hier ist ein Anstieg i. H. v. ca. 3,3 % zu verzeichnen.

Der Anlagendeckungsgrad gibt an, inwieweit das Anlagevermögen durch langfristiges Kapital finanziert ist. Langfristiges Vermögen soll auch langfristig finanziert sein, womit der Deckungsgrad II bei Gebietskörperschaften im Optimalfall bei über 100 % liegen sollte („Goldene Bilanzregel“). Der Anlagendeckungsgrad II beträgt 74,9 %. Die Zielgröße wurde nicht erreicht. Bei einem Anlagendeckungsgrad unter 100 % könnte die Stadt Sangerhausen bei Fälligkeit kurzfristiger Verbindlichkeiten in schnell Zahlungsschwierigkeiten geraten, da das Umlaufvermögen nicht ausreicht und das Anlagevermögen nicht so schnell liquidierbar ist.

6 MITTELVERWENDUNG (AKTIVA)

6.1 Anlagevermögen

Das Anlagevermögen ist Teil der Vermögensstruktur der Bilanz und wird auf der Aktivseite der Bilanz abgebildet. Gemäß § 34 Abs. 1 und 2 KomHVO sind Vermögensgegenstände in die Bilanz aufzunehmen, wenn die Kommune das wirtschaftliche Eigentum an ihnen innehat. Anlagevermögen sind die Vermögensgegenstände, die bestimmt sind, dauernd der Tätigkeit der Kommune zu dienen. Das Anlagevermögen enthält im Anlagenspiegel[11] den Stand zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Zugänge und Abgänge sowie die Zuschreibungen und Abschreibungen für jede einzelne Bilanzposition. Diese Anlagenspiegel wurden als Grundlage für den jeweiligen Ausweis in der Bilanz herangezogen und mit den dazugehörigen Belegunterlagen bewertet.

6.1.1 Immaterielles Vermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände	***KG[12]***	***01.01.2015 EUR***	***31.12.2015 EUR***
Lizenzen	012	81.096,65	47.429,51
DV-Software	013	42.860,44	98.488,50
Immaterielle Vermögensgegenstände aus geleisteten Zuwendungen	014	5.263.541,28	4.857.691,55
Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	019	27.937,89	0,00
Gesamt		***5.415.436,26***	***5.003.609,56***

Tabelle 6 – Aktiva – Immaterielle Vermögensgegenstände

[11] auch: Anlagenübersicht

[12] Kontengruppe nach dem Kontenrahmenplan Sachsen-Anhalt

Unter immateriellen Vermögensgegenständen sind alle werthaltigen, abgrenzbaren und unkörperlichen Vermögensgegenstände zu verstehen, die nicht Sachen i. S. d. § 90 BGB sind. Im Bestand werden entgeltlich erworbene Lizenzen, EDV-Software-Programme und Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände ausgewiesen.

Die Prüfung erfasst die Kontengruppen nach dem Kontenrahmenplan Sachsen-Anhalt.

Im Haushaltsjahr 2015 wurden Lizenzen i. H. v. 14.373,15 EUR neu angeschafft. Aufgrund der hohen Abschreibungen kommt es trotz der Neuanschaffungen zum Jahresende zu einer Minderung der Bilanzposition um ca. 42 %. Die Abschreibungen sind, überschlägt man die Daten, plausibel. Die Rechnungen der Neuanschaffungen wurden formal geprüft.

Im Bereich der DV-Software kam zu einer saldierten Bestandserhöhung von 55.628,06 EUR, die auf Neuanschaffung mehrerer Module für die Gendatenbank Rose im Produkt i. H. v. insgesamt 36.517,24 EUR zurückzuführen ist. Weitere 27.937,89 EUR wurden aus den Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände in das Bilanzkonto DV-Software umgebucht.

Bei den immateriellen Vermögensgegenständen aus geleisteten Zuwendungen stellt nach wie vor die investive Umlage aus der Straßenentwässerung den größten Anteil dar. Sie wird über 20 Jahre linear abgeschrieben und hat zum Jahresabschluss 2015 einen Restbuchwert von 4.200.477,14 EUR.

Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände waren zum 31.12.2015 nicht vorhanden.

Die in der Anlagenbuchhaltung ausgewiesenen Bewegungen in der Bilanzposition der immateriellen Vermögensgegenstände entsprechen den tatsächlichen Geschäftsvorfällen des Haushaltsjahres 2015 und somit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Die Abschreibungen erfolgten planmäßig. Es wurde die lineare Abschreibungsmethode zugrunde gelegt.

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

6.1.2 Sachanlagevermögen

Sachanlagevermögen	***KB[13]***	***31.12.2014 EUR***	***31.12.2015 EUR***
Unbebaute Grundtücke und grundstücksgleiche Rechte	02	13.846.385,48	12.889.646,67
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	03	45.826.763,23	45.244.733,89
Infrastrukturvermögen	04	47.619.226,87	45.989.750,07
Bauten auf fremdem Grund und Boden	05	67.618,91	64.994,37
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	06	13.192,18	12.660,11
Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	07	1.350.424,90	1.150.953,86
Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nutzpflanzen und	08	2.424.320,52	2.389.374,98
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	09	637.996,36	296.810,17
Gesamt		***111.785.928,45***	***108.038.924,12***

Tabelle 7 – Aktiva – Übersicht Sachanlagevermögen

[13] Kontenbereiche nach dem Kontenrahmenplan Sachsen-Anhalt

Die Sachanlagen stehen der Kommune dauerhaft zur Verfügung und stellen den wesentlichen Teil des Anlagevermögens dar.

Die Prüfung der Sachanlagen wurde so ausgerichtet, dass ein Abgleich zwischen der Anlagenbuchhaltung und der Verbuchung auf den Bilanzkonten erfolgen konnte. Ausgangspunkt war der Bilanzausweis zum 31.12.2014. Die Prüfung erfolgte anhand des vorgelegten Datenmaterials über Zugänge aus Eingangsrechnungen, Datum der Anschaffung bzw. Herstellung, betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer gemäß der städtischen AfA-Tabelle sowie Restbuchwerte.

Die Bilanzposition dokumentiert zum Jahresende 2015 eine Gesamtsumme von 108.038.924,12 EUR und verteilt sich auf die in der Tabelle aufgeführten Einzelpositionen.

Die Prüfung bezog sich auf die Herleitung der Veränderung der zum Jahresabschluss 2014 gebuchten Werte sowie der Ein- und Auszahlungen in der Finanzrechnung.

6.1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Unbebaute Grundtücke und grundstücksgleiche Rechte	***KG[14]***	***31.12.2014 EUR***	***31.12.2015 EUR***
Grünflächen	021	3.570.088,41	3.452.644,27
Landwirtschaftliche Flächen	022	4.245.280,94	4.203.428,19
Landwirtschaftliche Flächen Ursula-W.-Stiftung		*47.886,69*	*50.280,33*
Wald, Forsten	023	534.685,94	534.295,94
Waldflächen Ursula-W.-Stiftung		*95.165,43*	*95.165,43*
Sonderflächen	028	3.286.402,95	3.377.632,56
Sonstige unbebaute Grundstücke	029	1.454.449,60	1.176.199,95
Separationsflächen		612.425,52	0,00
Gesamt		***13.846.385,48***	***12.889.646,67***

Tabelle 8 – Aktiva – Unbebaute Grundstücke

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude oder Aufbauten befinden. Zum Verkauf vorgesehene Grundstücke werden im Umlaufvermögen unter den sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesen.

Die i. R. d. Erstellung der Eröffnungsbilanz angewandte Bewertungsmethodik gemäß der Bewertungsrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. dem städtischen Bewertungshandbuch wurde beibehalten.

Die in der Anlagenbuchhaltung ausgewiesenen Bewegungen entsprechen – unter Beachtung der Hinweise und Empfehlungen in diesem Bericht – nach Einschätzung und unter Zugrundelegung der ausgewählten Stichproben den tatsächlichen Geschäftsvorfällen des Haushaltsjahres 2015 und somit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Grünflächen

Grünflächen sind entsprechend dem Kontenrahmenplan des Landes Sachsen Anhalt in kommunalem Besitz befindlicher Grund und Boden, der als Parkanlagen oder als sonstige Freizeit- und Erholungsflächen genutzt wird, einschließlich der zugehörigen Oberflächengewässer.

[14] Kontenbereiche nach dem Kontenrahmenplan Sachsen-Anhalt

Bei den Grünflächen ergibt sich im Jahresabschluss eine Bestandsminderung i. H. v. 117.444,14 EUR.

Der Hauptanteil begründet sich in einer Bewertungskorrektur zweier Flurstücke im Ortsteil Wippra und einer Eigentumskorrektur zum Bilanzstichtag, wodurch bereits ein Abgang an Buchwerten in Höhe von 170.831,00 EUR zu verzeichnen war. Eine Vielzahl von Flurstückfortschreibungen, in deren Zusammenhang es zu ertragswirksamen Zuschreibungen aufgrund der Umbuchung von Grundstücken in andere Sachkonten kam, wiegt diese Bestandsminderung nicht auf.

Die betreffenden Grundstücke und die darauf entfallenen Abgänge bzw. Zugänge wurden stichprobenartig geprüft.

- *Anlagenummer 35421, 35422 (Wippra – 1998-19-156#-RNA und 1998-23-111#-RNA):*

In Anlagennummer 35421 (1998- 19- 156#1-RNA) wurde der Grund und Boden in der Eröffnungsbilanz mit einer Fläche von 11.088 m² entsprechend Entscheidungsgrundlage zur Bewertungsmethodik der Anlage 10 zum BWHB der EÖB mit 12,00 EUR/m²bewertet.

Tatsächlich handelt es sich jedoch hier um Grün- und Erholungsflächen. Deren Bewertung erfolgt in dieser Ortslage anhand der nach Bewertungsrichtlinie möglichen Hilfsbewertung für den ländlichen Bereich mit 1,50 EUR/m². Somit wurden vom bilanzierte Anfangsbestand i. H. v. 133.056,00 EUR unter Berücksichtigung der Bewertungskorrektur (AHK = 16.632,00 EUR) 116.424,00 EUR in Abgang gebracht.

In Anlagennummer 35422 (1998-23-111#1-RNA) wurde das Flurstück mit 1.712,00 m² entsprechend den Bewertungsgrundsätzen in der in Anlage 10 zum BWHB zu Grunde gelegten 30,00 EUR/m² mit einem Anfangsbestand i.H. v. 51.360,00 EUR bilanziert. Hier stellt sich die Korrektur entsprechend der Einordnung zur Grün- und Erholungsfläche mit einem Abgang i. H. v. 48.792,00 EUR dar. Bilanziert wird der korrekte Buchwert i.H. v. 2.568,00 EUR.

- *Anlagenummern 28728, 28729 – Riestedt 2061-9-753#1-RNA und 2061-9-753#3-RNA):*

Das Flurstück 753 der Flur 9 im Ortsteil Riestedt wurde bereits im Vorfeld der Veräußerung einer Teilfläche vermessen und geteilt. Es erfolgte eine Fortschreibung des Flurstückes mit der Aktivierung der neuen Flurstücke sowie der betreffenden RNA. Das u. a. daraus hervorgehende Flurstück 1218 (Teilfläche aus RNA 1 Gesamtfläche 923 m²) mit einer Größe von 413 m² wurde gewinnbringend veräußert.

Mit der Fortführung der einzelnen RNA auf den neuen Flurstücken 1218 und 1219 wurden diese entsprechend fortgeschrieben (neue Anl.-Nr. 20005557) und die Buchwerte der jeweiligen RNA entsprechend den Bewertungsgrundsätzen der EÖB nachvollziehbar bilanziert.

- *Anlagenummer 2000466, 20004472, 20004483 (Sangerhausen 2067-14-725/57#1-RNA; 2067-14-726/57#1-RNA; 2067-14-609#1-RNA:*

Die benannten Anlagegüter wurden veräußert und somit die Abgänge entsprechend ihrer Buchwerte plausibel gebucht. Der Verkaufserlös der gesamten Vermögensveräußerungen (einschl. Anlage 44568 aus Bilanzkonto 0291) hatte Buchverluste zur Folge, da der erzielte Verkaufserlös niedriger als die Restbuchwerte aller veräußerten Anlagen war.

Die Verluste wurden folgerichtig parallel in der Ergebnisrechnung als Aufwand dargestellt.

- *Anlagenummer 20001050/20005564*

Die Grün- und Erholungsfläche des Flurstückes 2067-20-125 wurde in Verbindung mit der Erweiterung der Flächen des Erbbaurechtsgrundstückes der Kindertagesstätte Tausendfühler in der Fritz-Himpel-Str. und der notwendigen Vermessung in zwei neue Flurstücke geteilt.

In Anlagennummer 20001050 wurde somit der gesamte Buchwert in Abgang gebracht. Flurstück 440 wurde entsprechend Grundstücksfläche und BWHB im Bilanzkonto 0211 i. H. v. 12.065,00 EUR (2413 m² x 5,00 EUR/m²) Anlagennummer 20005564 bilanziert. Flurstück 439 wurde im Erbbaurechtsvertrag integriert und dementsprechend mit Flächenänderung und Erbbauzinsanpassung im BK 0291 unter Anlagennummer 20005562 dargestellt. Insgesamt wurde die Bilanzierung plausibel abgebildet.

Landwirtschaftliche Flächen

Diese Bilanzposition beinhaltet Grundstücksflächen, welche landwirtschaftlich oder gartenbaulich kommerziell oder für eigene Zwecke genutzt werden.

Bei den landwirtschaftlichen Flächen ergibt sich im Jahresabschluss eine (aus Zu- und Abgängen saldierte) Bestandsminderung i. H. v. 41.852,75 EUR. Die im Jahresabschluss dargestellte Bestandsveränderung lässt sich rein rechnerisch aus den Buchungsvorgängen plausibel entnehmen.

Unter diesem Bilanzkonto werden auch die Flächen der Ursula-W.-Stiftung geführt. Hier mussten noch 2.393,64 EUR für Grunderwerbssteuern für im Jahr 2014 erworbene Flächen hinzugeführt werden.

Die Prüfung erfolgte in Stichproben. Beanstandungen ergaben sich nicht.

Wald- und Forstflächen

Zu den Wald- und Forstflächen zählt der Grund und Boden, welcher forstwirtschaftlich genutzt wird.

In dieser Bilanzposition kam es zu einer saldierten Bestandsminderung von 390,00 EUR.

Die Prüfung der Bestandsveränderung erfolgte in Stichproben.

- *Anlagenummer 24074: Waldflächen Grillenberg – 2036-3-231/154#1-RNA Wald- und Forstflächen-d*

Hier wurden per Vermögenszuordnungsvereinbarung zwischen dem Landesforstbetrieb Sachsen-Anhalt und der Stadt Sangerhausen Waldflächen in der Gemarkung Grillenberg an das Land übertragen. Es kam zu einem Abgang i. H. v. 530,30 EUR.

Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass die entsprechende Vereinbarung bei der Stadt Sangerhausen nicht mehr auffindbar war. Der Grund hierzu war nicht mehr nachzuvollziehen. Aufgrund der Geringfügigkeit erfolgt jedoch keine Beanstandung.

Es wird darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Aufbewahrung derartiger Unterlagen besondere Sorgfalt herrschen muss. Diese Unterlagen sind wesentlicher Bestandteil der Dokumentation der Verwaltungsabläufe und für eine Prüfung durch Dritte unbedingt vorzuhalten.

Im Übrigen ergab die Prüfung keine Beanstandungen.

Sonderflächen

Den Sonderflächen sind die Grundstücke zuzuordnen, die aufgrund ihrer speziellen Nutzung nicht ohne erheblichen Aufwand einer anderen Nachnutzung zugeführt werden können. Hierzu zählen Grundstücke wie z. B. Unland, historische Anlagen (z. B. Europa Rosarium, Bergbaumuseum Wettelrode) schutzwürdige Flächen, Übungsgelände, Friedhofsflächen etc.

Im Haushaltsjahr 2015 kam es zu einer wertmäßigen Bestandserhöhung i. H. v. 91.229,61 EUR.

Die Prüfung erfolgte auch hier in Stichproben.

- *Anlagenummer 20005527, 23060, 23061 (Friedhof Wippra 1998-23-249)*

Die RNA der Flurstücke 1998-23-100/2 und 101/8 wurden in 10/2015 auf das neue Flurstück 1998-23-249 fortgeschrieben. Somit erfolgte durch Umbuchung der bilanzierten Buchwerte (entsprechend den Bewertungsgrundsätzen der EÖB) der jeweiligen fortgeschriebenen RNA Flächen der Anlagenummern 23060+23061 auf die neue Gesamtanlage 20005527 i. H. v. 26.967,00 EUR (8.989 m² Gesamtfläche x 30,00 EUR/m² x 0,10 des BRW) eine nachvollziehbare Bilanzierung.

- *Anlagenummer 20005608 (Begrünung Umfeld Stadteingang)*

Im Rahmen der Baumaßnahme Stadteingang Europa- Rosarium wurden im Umfeld des Stadteinganges neue Grünanlagen geschaffen. Die Aufwendungen für die Begrünung beliefen sich auf 91.229,61 EUR und wurden in 2015 aktiviert.

Der Aufwuchs auf unbebauten Grundstücken – wozu auch Sonderflächen gehören – ist i. d. R. nicht beachtlich, es sei denn, er stellt eine selbstständige Vermögensposition dar. Die Stadt Sangerhausen hat sich im Bewertungshandbuch selbstbindende Regeln vorgegeben, welche bestimmen, auf welchen Flächen der Aufwuchs nicht erfasst und bewertet wird. Demnach ist auch im Rosarium der neu integrierte Aufwuchs zu erfassen und zu bewerten.

Sonstige unbebaute Grundstücke

Sonstige unbebaute Grundstücke sind Flächen auf anderweitig nicht genanntem Grund und Boden. Hierzu zählen Wasser-, Gewerbe-, Sport-, Spiel- und Freizeitflächen sowie Kleingartenanlagen.

Folgende Stichproben wurden geprüft:

- *Anlagenummer 35475 (Gewerbeflächen 2067-8-87/3)*

Das Flurstück 2067-8-87/3 befand sich bereits mit Eröffnungsbilanz nicht mehr in städtischem Eigentum, so dass hierfür eine Bilanzberichtigung notwendig wurde. Der Buchwert des Flurstückes i. H. v. 23.050,00 EUR (entsprechend den Bewertungsgrundsätzen der EÖB mit Mittelwert BRW 25,00 EUR/m² x 922 m²) war in Abgang zu bringen.

- *Anlagenummer 44568 (unbebautes Grundstück Sangerhausen 2067-14-545/ 44 #RNA)*

Hier erfolgte der Verkauf des Grundstückes in Zusammenhang mit den Grünflächen der Flurstücke 609 (Anl.-Nr. 20004483), 725/57 (Anl.-Nr. 20004466) und 726/57 (Anl.-Nr. 20004472). Der Besitzübergang erfolgte in 10/2015 und wurde somit mit JAB 2015 in Abgang gebracht.

Der erzielte Verkaufserlös aller Anlagegüter lag niedriger als die Restbuchwerte aller veräußerten Anlagen. Der Verlust der hier benannten Anlage wurde parallel zu den Verlusten der weiteren Anlagen nachvollziehbar in der Bilanzierung (BK 5911- außerordentliche Aufwendungen) dargestellt.

- *Anlagenummer 44575, 44576 (unbebautes Grundstück Sangerhausen 2067-11-413/415)*

Die beiden bisher unbebauten Grundstücke im Bebauungsgebiet Nr. 6 „Am Beyernaumburger Weg“ wurden veräußert. Der Kaufpreis sowohl für Anl.-Nr. 44575 als auch

44576 lag über der in der EÖB festgelegten Vermögensbewertung von unbebauten Grundstücken (BRW= 25,00 EUR/m²), sodass Gewinne verbucht werden konnten.

Diese wurden entsprechend der Verkaufserlöse in BK 4541 als Ertrag aus der Veräußerung von Grundstücken (Anlage Nr. 44575=8.025,00 EUR und Anlage Nr. 44576=8.000,00 EUR) bilanziert und die Buchwerte in Abgang gebracht.

- *Anlagenummer 35940, 35941 (Erbbaurechtsgrundstück KITA Tausend-Fühler 2067-20-80/2#2-RNA sowie 2067-20-80/6#1-RNA)*

Durch die Änderung des Erbbaurechtsvertrages mit der *Kinderland 2000 GmbH* ab dem 01.01.2015 (Erweiterung der Flächen und Vermessung der Flurstücke) und einhergehender Erbbauzinsanpassung ergab sich die Fortschreibung von Flurstücken sowie die Korrektur der Buchwerte der Anlage-Nummern 35941 und 35940.

Die Bilanzierung mit den darin enthaltenen Wertberichtigungen in den einzelnen Anlagen bzw. die daraus resultierende Darstellung der Buchungsvorgänge sowie neuer Anlagegüter erfolgte inhaltlich nachvollziehbar.

- *Anlagenummer 14158, 14160 (Erbbaugrundstück ehemaliger Schachtkindergarten Fritz- Himpel- Str. 2067-20-164 und 2067-20-80/2)*

Durch das Herauslösen der Grundstücke aus dem Erbbaurechtsvertrag (in Verbindung mit der Erweiterung der Flächen *KITA Tausendfühler*) erfolgte auch hier eine Neubewertung der Grundstücke.

In Anlagennummer 14158 (2067-20-164) wurde das Flurstück mit 2.223 m² entsprechend den Bewertungsgrundsätzen der in Anlage 10 zum BWHB zu Grunde gelegten 5,00 EUR/m² mit einem Buchwert i. H. v. 11.115,00 EUR bilanziert. Somit war hier ein Verlust i. H. v. 133.371,95 EUR zu verzeichnen.

Anlagenummer 14160 (2067-20-80/2) mit einem Anfangsbestand von 2.050,00 m² hingegen wurde komplett aufgelöst. Die daraus zu bilanzierenden 1883 m² (aus insgesamt 2.050 m²) hingegen wurden als Grundstück aus dem Erbbaurechtsvertrag herausgelöst, mit einem BRW i .H. v. 45,00 EUR/ m² bewertet und als Grund und Boden bebauter Grundstücke fortgeschrieben und als neues Flurstück/Anlagengut (Anl.-Nr. 20005563) mit dem korrekten Buchwert i. H. v. 84.735,00 EUR als Abgang aus BK 0291 umgebucht. Nach Vermessungskorrektur wurde die neue Anlage mit Vertragsänderung 10.797,38 EUR in BK 0291, Anlagenummer 20005561 (164,00 m² x Erbbauzins) fortgeschrieben.

Der Buchverlust aufgrund des Wegfalls des Erbbaurechtes und der Vermessung wurde analog der Anl.-Nr.14158 als Verlust aus Abgang im Ergebnishaushalt gebucht.

Die Methodik der Bewertung und Bilanzierung bei gleichzeitiger Aktualisierung der Buchwerte unter Darstellung der Bilanzierung in neuen Anlagepositionen wurden insgesamt plausibel abgebildet.

Separationsflächen, ebenfalls sonstige unbebaute Grundstücke, sind kein wirtschaftliches Eigentum der Stadt Sangerhausen, sondern Treuhandvermögen, wie z. B. Vermögen im Eigentum von Gemeinschaften von Separationsinteressenten.

Das Rechnungsprüfungsamt hatte sich zur Erstellung der Eröffnungsbilanz entschieden, die Vermögenswerte der Separationsinteressenten entgegen der Regelungen der Bewertungsrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt in die städtische Bilanz zu übernehmen.

Zur Bilanzberichtigung wurden die Buchwerte der Separationsflächen im JAB 2015 nunmehr in voller Höhe in Abgang gebracht, somit konnte dieses BK vollständig bereinigt werden.
Analog dazu wurden die sonstigen Rückstellungen (BK 2891) berichtigt.

Siehe hierzu auch die Ausführungen unter Punkt 7.3.4 dieses Berichtes.

6.1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bebaute Grundtücke und grundstücks-gleiche Rechte	***KG[15]***	***31.12.2014 EUR***	***31.12.2015 EUR***
Grund und Boden bebauter Grundstücke	031	6.727.838,75	6.753.115,31
Gebäude und Aufbauten auf bebauten Grund-stücken	032	39.098.924,48	38.491.618,58
Gesamt		***45.826.763,23***	***45.244.733,89***

Tabelle 9 – Aktiva – Bebaute Grundstücke

Unter dieser Bilanzposition finden sich sowohl der Grund und Boden als auch die Gebäude und sonstigen Aufbauten, welche dort errichtet wurden, wieder.

Grund und Boden bebauter Grundstücke

Bei dieser Bilanzposition ergibt sich im Jahresabschluss 2015 eine (saldierte) Bestandserhöhung i. H. v. 25.276,56 EUR.

Die Prüfung der Bestandsänderungen erfolgte in Stichproben.

- *Anlagenummern 20004226 – 20004230, 20004233, 20004237 – 20004239, 20004241 – 20004245: RNA Grillenberger Weg 17 Ortsteil Wippra (ehemaliges Kinderferienlager)*

Nach erfolgreicher Ausschreibung erfolgte im Jahr 2015 der Verkauf des Objektes „ehemaliges Kinderferienlager im Ortsteil Wippra zu einem Verkaufspreis i. H. v. 70.000,00 EUR. Ein im Jahr 2014 erstelltes Wertgutachtens bestätigt ebenfalls den Verkehrswert des Grundstückes samt Aufbauten.

Da die Buchwerte der Flächen und Aufbauten über dem Verkaufserlös lagen, ergab sich ein Verlust i. H. v. 15.067,28 EUR, welcher richtigerweise als außerordentlicher Aufwand in den Ergebnishaushalt eingeflossen ist.

Beanstandungen ergaben sich nicht.

Gebäude und Aufbauten auf bebauten Grundstücken

Für die Gebäude und Aufbauten ergibt sich eine (saldierte) Bestandsminderung von 607.305,90 EUR.

Wertmäßige Abgänge wurden i. R. d. nachfolgenden Stichproben geprüft.

- *Anlagenummer 392: Schloßgasse 1+3 – 900SG 1+3*

Durch den Verkauf des Objektes Schloßgasse 1 und 3 kam es im o. g. Bilanzkonto zu Abgängen i. H. v. 839.705,99 EUR. Dieser Wert setzt sich aus den ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten vor der aufwändigen Sanierung in den 1990er-Jahren zuzüglich der Sanierungskosten i. H. v. 803.743,02 EUR.

Nach erfolgter Ausschreibung wurde das Objekt zum Höchstgebot von 140.000,00 EUR[16].

Siehe hierzu ebenfalls unsere Ausführungen unter den Punkten 6.2.1 und 7.2.3 dieses Berichtes.

[15] Kontenbereiche nach dem Kontenrahmenplan Sachsen-Anhalt

[16] Im Kaufpreis sind 15.000,00 EUR für das im Objekt vorhandene Inventar enthalten.

- *Anlagenummern 20004275 – 20004286: Objekt Grillenberger Weg 17 Ortsteil Wippra (ehemaliges Kinderferienlager)*

Wie bereits unter dem Bilanzkonto „Grund und Boden bebauter Grundstücke“ aufgeführt, erfolgte im Jahr 2015 der Verkauf des Objektes „ehemaliges Kinderferienlager im Ortsteil Wippra zu einem Verkaufspreis i. H. v. 70.000,00 EUR. Hier wurden auch die entsprechenden Aufbauten auf den Flurstücken mit veräußert, so dass auch in diesem Bilanzkonto Abgänge zu verzeichnen waren.

Beanstandungen ergaben sich nicht.

6.1.2.3 Infrastrukturvermögen

Infrastrukturvermögen	***KG[17]***	***31.12.2014 EUR***	***31.12.2015 EUR***
Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	041	9.867.621,33	9.878.430,55
Bauliche Anlagen des Infrastrukturvermögens	042	37.751.605,54	36.111.319,52
Gesamt		***47.619.226,87***	***45.989.750,07***

Tabelle 10 – Aktiva – Infrastrukturvermögen

Das Infrastrukturvermögen setzt sich aus den Bauten, wie z. B. Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Tunnel, Stützmauern, Durchlässe und den sonstigen Verkehrs-, Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie dem dazugehörigen Grund und Boden zusammen.

Grund und Boden des Infrastrukturvermögens

Beim Grund und Boden des Infrastrukturvermögens kam es zu einer saldierten Bestandserhöhung von 10.809,22 EUR.

Hierbei führten u. a. Flurstücksfortschreibungen, die Regulierung von Verkehrsflächen aufgrund von Vereinbarungen zwischen der Stadt Sangerhausen und dem Land Sachsen-Anhalt, sowie Käufe und Verkäufe zur Grundstücksregulierung zu Bestandsänderungen.

Die Prüfung erfolgte in Stichproben.

- *Anlagenummern 41458 – 41459, 41485, 41505, 41512, 41697 – 41698: Verkauf von (Teil-)Verkehrsflächen in der Gemarkung Oberröblingen*

Im Jahr 2015 erfolgte der Verkauf mehrerer (Teil-)Verkehrsflächen zur Durchführung der Baumaßnahme für den Neubau der Bundesfernstraße A 71 an die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.

Der Verkaufspreis deckte nicht die Buchwerte, so dass entsprechende außerordentliche Aufwendungen i. H. v. 3.825,43 EUR entstanden sind. Diese wurden im Sachkonto 5911 korrekt gebucht. Nach Rücksprache mit dem zuständigen Fachdienst wurde in diesem Fall mit Blick auf Aufwand und Nutzen auf eine m²-genaue Aufteilung des Verkaufsverlustes verzichtet. In diesem Fall kann Verfahrensweise nachvollzogen werden und wird nicht beanstandet.

Es wird dennoch darauf hingewiesen, dass Verluste generell entsprechend der m²-Zahlen auf die einzelnen Anlagen aufzuteilen sind.

Weitere Stichproben ergaben ebenfalls keine Beanstandungen.

[17] Kontenbereiche nach dem Kontenrahmenplan Sachsen-Anhalt

Bauliche Anlagen des Infrastrukturvermögens

Im Bereich der baulichen Anlagen des Infrastrukturvermögens kam es zu einer saldierten Bestandsminderung i. H. v. 1.640.286,02 EUR.

Die Prüfung erfolgte in Stichproben.

- *Anlagenummern 20002711, 20002717: Schulstraße Ortsteil Riestedt Grünstreifen sowie Fahrbahn*

Hier wurden versehentlich die Anschaffungs- und Herstellungskosten des Teils der Fahrbahn mit einem Teil des Grünstreifens vertauscht was im Jahr 2015 berichtigt worden ist.

- *Anlagenummern 5735 – 5736, 5738 – 5739: An der Steigerei Ortsteil Gonna Fahrbahn sowie Gehweg*

Hier mussten aufgrund fehlerhafter Datenübergabe aus dem Archikart an AB-DATA im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanz die Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie die Restbuchwerte berichtigt werden.

Es konnte nicht nachvollzogen werden, warum es hier zu einer fehlerhaften Datenübergabe gekommen ist. Die Berichtigung wurde nachvollziehbar dokumentiert.

- *Anlagenummer 20005359: Wirtschaftsweg Westerberg*

Diese Baumaßnahme wurde im Haushaltsjahr 2015 abgeschlossen, so dass folgerichtig die Anschaffungs- und Herstellungskosten im Bilanzkonto „Bauliche Anlagen des Infrastrukturvermögens“ aktiviert worden sind.

Die übrigen Stichproben ergaben keine Beanstandungen.

6.1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden

Bauten auf fremdem Grund und Boden	***KG[18]***	***31.12.2014 EUR***	***31.12.2015 EUR***
Bauten auf fremdem Grund und Boden	052	67.618,91	64.994,37
Gesamt		***67.618,91***	***64.994,37***

Tabelle 11 – Aktiva – Bauten auf fremdem Grund und Boden

In diesem Bilanzkonto sind Aufbauten der Stadt Sangerhausen zu bilanzieren, die sich auf Flurstücken befinden, deren Eigentümer Dritte sind.

In diesem Bilanzkonto ist die Bestandsminderung i. H. v. 2.624,54 EUR ausschließlich auf die planmäßigen linearen Abschreibungen zurückzuführen.

Bei der Prüfung ergaben sich keine Beanstandungen.

[18] Kontenbereiche nach dem Kontenrahmenplan Sachsen-Anhalt

6.1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	*KG[19]*	*31.12.2014 EUR*	*31.12.2015 EUR*
Antiquitäten und Kunstgegenstände	061	48,00	48,00
Baudenkmäler	065	1,00	1,00
Sonstige Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	066	13.143,18	12.611,11
Gesamt		***13.192,18***	***12.660,11***

Tabelle 12 – Aktiva – Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Die städtischen Antiquitäten und Kunstgegenstände erfuhren auch im Jahr 2015 keine bilanziellen Veränderungen. Die Position der Baudenkmäler umfasst weiterhin nur die Stadtmauer und steht unverändert mit einem Wertansatz von 1,00 EUR zu Buche.

Die sonstigen Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler werden i. d. R. nicht abgeschrieben und bleiben in unveränderter Höhe erhalten. Hierunter fallen u. a. Gedenksteine von Urnengemeinschaftsanlagen mit Erinnerungswerten von jeweils 1,00 EUR sowie zahlreiche Kunstgegenstände im Rosarium.

Im Haushaltsjahr 2014 hat der Förderverein des Rosariums der Stadt Sangerhausen zwei Skulpturen mit einem Wertumfang von insgesamt 7.981,00 EUR geschenkt, welche aufgrund des Materials als abnutzbar eingestuft worden sind. Es wurde hier Nutzungsdauern von jeweils 15 Jahren ausgegangen. Für diese Schenkungen erfolgten die regulären Abschreibungen.

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

6.1.2.6 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge

Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	*KG[20]*	*31.12.2014 EUR*	*31.12.2015 EUR*
Fahrzeuge	071	675.164,42	528.359,43
Maschinen	072	1.394,87	1.117,10
Technische Anlagen	073	673.865,61	621.477,33
Gesamt		***1.350.424,90***	***1.150.953,86***

Tabelle 13 – Aktiva – Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge

Unter dieser Position sind alle Maschinen, technischen Anlagen und Fahrzeuge der Stadt Sangerhausen bilanziert. In diesem Kontenbereich kam es zu einer saldierten Bestandsminderung i. H. v. 199.471,04 EUR

Fahrzeuge

Im Haushaltsjahr 2015 wurden keine Fahrzeuge neu angeschafft. Lediglich fünf Fahrzeuge wurden mit Erinnerungswerten zu je 1,00 EUR nacherfasst, da diese zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz nicht erfasst worden sind, aber noch genutzt werden.

[19] Kontengruppen nach dem Kontenrahmenplan Sachsen-Anhalt

[20] Kontengruppen nach dem Kontenrahmenplan Sachsen-Anhalt

Maschinen

Im Jahr 2015 wurden keine neuen Maschinen angeschafft. Die Bestandsminderung i. H. v. 277,77 EUR ist auf planmäßige Abschreibungen zurückzuführen.

Technische Anlagen

Im Jahr 2015 erfolgten im Bereich der technischen Anlagen ebenfalls keine Neuanschaffungen. Für die Goethe Grundschule erfolgte die Fertigstellung einer neuen Hausalarmanlage i. H. v. 64.070,99 EUR. Zur Prüfung wurde das entsprechende Abnahmeprotokoll angefordert.

Ansonsten waren größtenteils nur die regulären Aufwendungen für Abschreibungen zu verbuchen.

Beanstandungen ergaben sich nicht.

6.1.2.7 Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	***KG[21]***	***31.12.2014 EUR***	***31.12.2015 EUR***
Betriebsvorrichtungen	081	2.156.369,26	2.049.864,80
Betriebs- und Geschäftsausstattung	082	267.951,26	339.510,18
Gesamt		***2.424.320,52***	***2.389.374,98***

Tabelle 14 – Aktiva – Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Bei den Betriebsvorrichtungen kam es im Haushaltsjahr 2015 zu Minderungen i. H. v. 106.504,46 EUR.

Es erfolgte die Aktivierung von mehreren Spielgeräten und Sonnenschutzanlagen in verschiedenen städtischen Kindertageseinrichtungen sowie einer Treppenanlage und einem Beregnungssystem im Europa-Rosarium.

Es erfolgte ebenfalls die stichprobenartige Prüfung der Aktivierung der jeweiligen Eigenleistungen des städtischen Bauhofes zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten. Entsprechende Nachweise über diese Eigenleistungen wurden vom Fachdienst Finanzen erbracht.

Beanstandungen ergaben sich nicht.

Die Betriebs- und Geschäftsausstattung erfuhr im Jahr 2015 eine Mehrung i. H. v. 71.558,92 EUR, die sich vorrangig aus Neuanschaffungen ergeben. Näheres hierzu ist dem Anhang zum Jahresabschluss 2015 zu entnehmen.

Entsprechende Rechnungen wurden eingesehen und mit den hinterlegten Anschaffungskosten abgeglichen. Abschreibungen und Nutzungsdauern der angeschafften Vermögenswerte wurden stichprobenartig geprüft. Beanstandungen ergaben sich nicht.

Eine erhaltende Sachspende (Kamera für das Europa-Rosarium) im Wert von 2.388,86 EUR wurde richtigerweise korrespondierend als Sonderposten bilanziert.

[21] Kontengruppen nach dem Kontenrahmenplan Sachsen-Anhalt

6.1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	*KG*[22]	*31.12.2014 EUR*	*31.12.2015 EUR*
Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen	091	8.240,94	29.060,74
Anlagen im Bau: Hochbaumaßnahmen	096	517.683,23	227.585,11
Anlagen im Bau: Tiefbaumaßnahmen	096	106.690,10	30.167,31
Anlagen im Bau: sonstige Baumaßnahmen	096	5.382,09	9.997,01
Gesamt		***637.996,36***	***296.810,17***

Tabelle 15 – Aktiva – Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

In dieser Bilanzposition wird die geldliche Vorleistung der Stadt Sangerhausen auf noch zu erhaltene Sachanlagen bilanziert. Anlagen im Bau bilden den Wert noch nicht fertig gestellter Sachanlagen (Gebäude, sonstige Bauten, Maschinen und andere Anlagegüter) auf einem eigenen oder fremden Grundstück ab.

Die Bilanzposition dient somit der Sammlung der einzelnen aktivierungsfähigen Bestandteile der Herstellungskosten, die bei endgültiger Fertigstellung bzw. Betriebsbereitschaft summiert auf die neu entstandene Anlage umgebucht werden.

Es werden die Leistungen unter der Bilanzposition erfasst, die bis zum Jahresabschlussstichtag 31.12.2015 für die noch nicht fertiggestellten Anlagen entstanden sind und in Rechnung gestellt waren.

Abschreibungen waren hier nicht zu buchen.

Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen

Im Bereich der geleisteten Anzahlungen auf Sachanlagen wurden zum 31.12.2015 Anzahlungen für vier Sachanlagegüter i. H. v. 29.060,74 EUR bilanziert.

Hierbei handelt es sich größtenteils um die Neuerrichtung der Zaunanlage der Grundschule Goethe, die bis zum Jahresende noch nicht abgeschlossen worden war.

Beanstandungen ergaben sich nicht.

Anlagen im Bau – Hochbaumaßnahmen

Im Bereich der Anlagen im Bau – Hochbaumaßnahmen wurde zum Jahresende 2015 ein Anlagegut bilanziert. Im Haushaltsjahr 2015 waren Abgänge für drei Maßnahmen im Bau zu verzeichnen.

Zum 31.12.2014 war die Grundschule „Am Rosarium“ als Anlage im Bau mit 167.590,55 EUR bilanziert. Im Haushaltsjahr 2015 wurden hier weitere 59.994,56 EUR für die bauliche Umsetzung des Brandschutzkonzeptes investiert. Weitere investive Sanierungsabschnitte werden in den Jahren 2016 bis 2018 folgen. Die Maßnahme ist demnach noch nicht abgeschlossen, was die Bilanzierung unter dem Bilanzkonto „Anlagen im Bau“ rechtfertigt.

Die Neugestaltung des Stadteingangs des Europa-Rosariums wurde im Jahr 2015 abgeschlossen, so dass hier insgesamt 986.075,51 EUR in die jeweiligen Bilanzpositionen umgebucht werden mussten. Die bisher angefallenen Investitionskosten wurden auf die Bilanzkonten 0281, 0321, 0811 und 0821 umgebucht und aktiviert. Entsprechende Sonderposten vom Land Sachsen-Anhalt sowie vom Landkreis Mansfeld-Südharz wurden ebenfalls richtigerweise bilanziert.

[22] Kontengruppen nach dem Kontenrahmenplan Sachsen-Anhalt

Für die Ertüchtigung einer Hausalarmanlage für die Grundschule Goethe wurden bereits im Jahr 64.070,99 EUR aufgewendet. Die Maßnahme konnte im Haushaltsjahr 2015 abgeschlossen und somit aktiviert werden. Nach Prüfung der entsprechenden Rechnungen und Buchungsvorgänge ergaben sich keine Beanstandungen.

Anlagen im Bau – Tiefbaumaßnahmen

Im Bereich der Anlagen im Bau – Tiefbaumaßnahmen – wurden zum 31.12.2015 für die Vernässungsstellen im Ortsteil Riestedt Kosten i. H. v. 30.167,31 EUR, wovon im Jahr 2015 Kosten i. H. v. 22.917,31 EUR hinzugekommen sind, bilanziert.

Die Maßnahme konnte auch im Jahr 2015 nicht beendet werden, so dass sie weiterhin unter den Anlagen im Bau geführt wird. Auch bis zum Zeitpunkt der Prüfung im Jahr 2021 wird die bauliche Umsetzung nach Auskunft des zuständigen Fachdienstes nicht erfolgt sein.

Anlagen im Bau – Sonstige Baumaßnahmen

Unter dieser Bilanzposition verbleibt zum Jahresende 2015 nur eine Anlage im Bau. Hierbei handelt es sich um die Errichtung einer Skateranlage i. H. v. 9.997,01 EUR.

Der Aufbau wird jedoch erst im Folgejahr erfolgen, so dass die Anschaffungskosten im v. g. Bilanzkonto verbleiben.

6.1.3 Finanzanlagevermögen

Finanzanlagevermögen	***KB[23]***	***31.12.2014 EUR***	***31.12.2015 EUR***
Anteile an verbundenen Unternehmen	10	50.506.422,98	50.506.422,98
Beteiligungen	11	10.557.535,66	10.557.535,66
Wertpapiere	14	431.404,64	386.082,10
Gesamt		***61.495.363,28***	***61.450.040,74***

Tabelle 16 – Aktiva – Finanzanlagevermögen

Finanzanlagen sind Vermögensgegenstände, die durch Kapitalüberlassung im Rahmen einer Beteiligungs- oder Darlehensfinanzierung entstanden sind.

Die Prüfung der Finanzanlagen für die Bilanz bezog sich auf den zutreffenden Ausweis in den Kontengruppen und die Bewertung der ausgewiesenen Beträge nach den gesetzlichen Bestimmungen.

In die Prüfung wurden die jeweiligen Jahresabschlüsse der verbundenen Unternehmen sowie Beteiligungen zum 31.12.2015 einbezogen. Saldenbestätigungen lagen jedoch nicht zur Prüfung vor und wurden auch nicht angefordert.

[23] Kontenbereiche nach dem Kontenrahmenplan Sachsen-Anhalt

6.1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Anteile an verbundenen Unternehmen	***KG[24]***	***31.12.2014 EUR***	***31.12.2015 EUR***
Städtische Wohnungsbau GmbH (SWG)	101	40.061.468,88	40.061.468,88
Kommunale Bädergesellschaft (KBS)	101	10.444.954,10	10.444.954,10
Gesamt		***50.506.422,98***	***50.506.422,98***

Tabelle 17 – Aktiva – Finanzanlagevermögen – Anteile an verbundenen Unternehmen

Anteile an verbundenen Unternehmen sind – in Abgrenzung zu Beteiligungen – Finanzanlagen der Stadt, wenn diese einen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausübt (i. d. R. bei einem Anteil von mehr als 50 v. H.).

Hier waren weiterhin die Städtische Wohnungsbau GmbH (SWG) sowie die Kommunale Bädergesellschaft (KBS) zu bilanzieren. Die Prüfung erfolgte anhand der vorgelegten Bilanzen zum 31.12.2015.

Bei den Anteilen der Stadt Sangerhausen an den verbundenen Unternehmen ergaben sich im Haushaltsjahr 2015 keine Änderungen im Vergleich zum Vorjahr.

6.1.3.2 Beteiligungen

Beteiligungen	***KG[25]***	***31.12.2014 EUR***	***31.12.2015 EUR***
Trinkwasserzweckverband „Südharz“	111	6.007.681,50	6.007.681,50
Abwasserzweckverband „Südharz“	111	4.537.702,80	4.537.702,80
SALEG mbH[26]	111	6.651,36	6.651,36
Standortmarketing Mansfeld-Südharz GmbH	111	5.000,00	5.000,00
Kommunale Ökologische Sanierungsgesellschaft mbH	111	500,00	500,00
Gesamt		***10.557.535,66***	***10.557.535,66***

Tabelle 18 – Aktiva – Beteiligungen

Beteiligungen sind Anteile an anderen Unternehmen, die bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu dienen.

Die in der Eröffnungsbilanz ermittelten Werte für die kommunalen Beteiligungen gelten für die künftigen Haushaltsjahre als Anschaffungskosten der Beteiligung – unabhängig von der Methode der Ermittlung – fort. Da Beteiligungen nicht abnutzbar sind, erfolgt auch keine planmäßige Abschreibung.

Zu Prüfzwecken wurden dennoch die entsprechenden Jahresabschlüsse der Beteiligungen eingesehen.

Die Bestände der städtischen Beteiligungen haben sich im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert.

Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

[24] Kontengruppen nach dem Kontenrahmenplan Sachsen-Anhalt

[25] Kontengruppen nach dem Kontenrahmenplan Sachsen-Anhalt

[26] Sachsen-Anhaltinische Landesentwicklungsgesellschaft mbH Magdeburg

6.1.3.3 Wertpapiere

Wertpapiere	***KG[27]***	***31.12.2014 EUR***	***31.12.2015 EUR***
Bundesschatzbriefe Ursula W. Stiftung	142	52.404,80	7.082,26
enviaM	143	95.824,22	95.824,22
enviaM bei der KOWISA KG[28]	143	283.175,62	283.175,62
Gesamt		***431.404,64***	***386.082,10***

Tabelle 19 – Aktiva – Wertpapiere

Die Wertpapiere enthalten die Anteile der Stadt Sangerhausen an der enviaM sowie an der KOWISA KG.

Da Wertpapiere nicht abgeschrieben werden und sich im Zeitraum seit der Erstellung der Eröffnungsbilanz keine weiteren Veränderungen ergeben haben, bleiben die Nennwerte per 31.12.2012 auch zum 31.12.2015 gültig. Entsprechende jährliche Ausschüttungen bzw. Dividenden werden dem Ergebnishaushalt zugeführt und berühren die städtische Bilanz nicht.

Daneben werden die Wertpapiere i. F. v. Bundesschatzbriefen der Ursula W. Stiftung unter dem Bilanzkonto „Wertpapiere“ mit einem „Davon-Vermerk“ geführt. Die Bewertung dieser erfolgte per 31.12.2015 ebenfalls richtigerweise unter ihrem Nennwert. Die Richtigkeit der Angaben wurde anhand des Jahreskontoauszuges per 31.12.2015 geprüft.

6.2 Umlaufvermögen

Unter dem Umlaufvermögen sind diejenigen Vermögensgegenstände auszuweisen, die nur zu einer vorrübergehenden kurzfristigen Nutzung im Verwaltungsbetrieb der Stadt Sangerhausen bestimmt sind und keine Posten der Rechnungsabgrenzung darstellen. Sie sind zum Verbrauch vorgesehen und verbleiben nur vorrübergehend in der Kommune.

Das Umlaufvermögen der Stadt Sangerhausen hat einen Anteil an der Bilanzsumme i. H. v. ca. 21,3 %. Eine hohe Anlagenquote (78,7 %) gegenüber dem Umlaufvermögen mindert das Reaktionsvermögen der Stadt, sich Konjunkturschwankungen anzupassen. Dies bestätigt die derzeitige Haushaltslage.

Anlagevermögen bindet langfristig Kapital und zwingt durch die Finanzierung von	***KB[29]***	***31.12.2014 EUR***	***31.12.2015 EUR***
Vorräte	15	41.711.745,96	42.199.404,33
Öffentlich-rechtliche Forderungen	16	1.396.712,05	867.987,52
Privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände	17	2.007.133,21	3.476.842,74
Liquide Mittel	18	1.238.595,25	583.451,59
Gesamt		***46.354.186,47***	***47.127.686,18***

Tabelle 20 – Aktiva – Umlaufvermögen

[27] Kontengruppen nach dem Kontenrahmenplan Sachsen-Anhalt

[28] Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH & Co. Beteiligungs-KG

[29] Kontenbereiche nach dem Kontenrahmenplan Sachsen-Anhalt

6.2.1 Vorräte

Vorräte	***KG[30]***	***31.12.2014 EUR***	***31.12.2015 EUR***
Rohstoffe	151	4.010,43	5.244,00
Betriebsstoffe	153	11.581,70	13.792,30
Waren	154	26.714,67	25.769,72
Grundstücke in Entwicklung	155	41.599.388,92	42.109.131,14
Sonstige Vorräte	159	70.050,24	45.467,17
Gesamt		***41.711.745,96***	***42.199.404,33***

Tabelle 21 –Aktiva – Vorräte

Vorräte sind Vermögensgegenstände, die nicht dauerhaft dem Geschäftsbetrieb der Kommune dienen, wie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige und fertige Erzeugnisse sowie Waren.

Betriebsstoffe

Unter den Betriebsstoffen wurden Dieselkraftstoff, Streusalz sowie -splitt bilanziert. Im Vergleich zum Vorjahr verringerte sich der Bestand nur wenig.

Waren

In dieser Position sind hauptsächlich Warenbestände i. F. v. Verkehrsschildern des Bauhofes, Werbe- und Gastgeschenke des Referates Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Städtepartnerschaften sowie das städtische Büromaterial enthalten.

Einem Aktenvermerk der Verwaltung aus dem Jahr 2019 war zu entnehmen, dass aufgrund von Personalwechsel die letzte Bestandsprüfung der Verkehrsschilder zum 31.12.2013 erfolgte. Bis zum Jahr 2018 wird für den Bereich eine Fehlmeldung abgegeben, so dass sich der Bestand an Verkehrsschildern nicht ändert. Ab dem Jahr 2019 wird wieder eine Bestandskontrolle stattfinden.

Für das Büromaterial besteht eine funktionierende Lagerbuchhaltung, so dass hier eine tiefergehende Prüfung entbehrlich war – dies auch im Hinblick auf den geringen bilanziellen Anteil.

Grundstücke in Entwicklung – Stadtsanierung

Den größten Posten machen hier nach wie vor die Grundstücke in Entwicklung mit einer Bilanzsumme i. H. v. insgesamt 42.109.131,14 EUR zum Jahresende 2015 aus.

Hierbei handelt es sich größtenteils um das Vermögen aus der Stadtsanierung i. F. d. bis zum 31.12.2015 an die SALEG geleisteten Auszahlungen i. H. v. 41.633.412,33 EUR. Die Zwischenabrechnungen der Stadtsanierung wurden seit Beginn des Förderprogrammes jährlich durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft. Beanstandungen ergaben sich nicht.

Im Jahr 2015 erfolgte der Verkauf des Objektes Schlossgasse 1 und 3 aus dem Vermögen der Stadtsanierung. In diesem Zusammenhang wurden die bis dato für dieses Objekt angefallenen Sanierungskosten i. H. v. insgesamt 803.743,02 EUR in Abzug gebracht, da sich dieses zum Jahresende 2015 nicht mehr in städtischen Besitz befand. Die angefallenen Kosten wurden anhand der Verwendungsnachweise zur Sanierung geprüft. Beanstandungen ergaben sich nicht.

[30] Kontengruppen nach dem Kontenrahmenplan Sachsen-Anhalt

Einen weiteren Bestandteil der Grundstücke in Entwicklung stellen die durch die Stadt Sangerhausen erworbenen Flächen für den Industriepark Mitteldeutschland (IPM) i. H. v. 46.943,73 EUR sowie für das Gewerbegebiet Wasserschluft i. H. v. 342.305,46 EUR dar. Die Prüfung der Kaufverträge mit den Buchungen in der Anlagenbuchhaltung ergab keine Beanstandungen.

Sonstige Vorräte

Einen erheblichen Posten im Bereich der sonstigen Vorräte machen die Vorräte (verschiedene Rosenpflanzen, Substrate, Container etc.) des Europa-Rosariums i. H. v. 39.011,65 EUR aus.

Im Rahmen der Prüfung wurden hier stichprobenartig die Rechnungen für die angeschafften Vorräte eingesehen. Beanstandungen ergaben sich nicht.

6.2.2 Öffentlich-rechtliche Forderungen

Öffentlich-rechtliche Forderungen	***KG[31]***	***31.12.2014 EUR***	***31.12.2015 EUR***
Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	161	154.242,35	113.919,65
Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	169	1.242.469,70	754.067,87
Gesamt		***1.396.712,05***	***867.987,52***

Tabelle 22 – Aktiva – Öffentlich-rechtliche Forderungen

Dieser Bilanzposition werden Forderungen der Stadt Sangerhausen zugeordnet, deren Rechtsgrund sich im öffentliche Recht befindet und die zum Bilanzstichtag noch nicht beglichen wurden.

Gemäß dem Grundsatz der Vollständigkeit gemäß § 34 Abs. 1 GemHVO Doppik[32] sind waren alle Forderungen vollständig und (zunächst) mit ihrem Nennwert in der Bilanz zu erfassen. Anschließend erfolgt die Bewertung unter Beachtung des Grundsatzes der Einzelbewertung (§ 37 Abs. Nr. 1 GemHVO Doppik[33]) sowie nach dem Vorsichtsprinzip (§ 37 Nr. 2 GemHVO Doppik[34]).

Im Rahmen der Wertberichtigung werden die Forderungen auf ihre Werthaltigkeit geprüft und ggf. im Wert berichtigt.

Für die Inventur und Bewertung der Forderungen der Stadt Sangerhausen wurde mit der „Dienstanweisung: Richtlinie zur Inventur und Bewertung von Forderungen“ eine Handlungsgrundlage für die Verwaltung geschaffen. Diese gilt rückwirkend zum 01.01.2013.

Die Wertberichtigung der Forderungen der Stadt Sangerhausen erfolgte gemäß der Dienstanweisung in drei Schritten:

- Einzelwertberichtigung
- Pauschale ermittelte Einzelwertberichtigung und
- Pauschalwertberichtigung.

[31] Kontengruppen nach dem Kontenrahmenplan Sachsen-Anhalt

[32] ab 01.01.2016 § 34 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO)

[33] ab 01.012016 § 37 Abs. 1 Nr. 1 KomHVO

[34] ab 01.01.2016 § 37 Abs. 1 Nr. 2 KomHVO

6.2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen

Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen umfassen gemäß Kontenrahmenplan des Landes Sachsen-Anhalt Forderungen, die durch die Gewährung von Zahlungsfristen auf Dienstleistungen der Kommune entstehen, wie Verwaltungs- und Benutzungsgebühren und Beiträge.

Zum 31.12.2015 bestehen zunächst öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen i. H. v. insgesamt 226.576,35 EUR (ohne Wertberichtigung).

Insgesamt wurden die öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen um 112.656,70 EUR wertberichtigt.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Wertberichtigungen entsprechend der o. g. Dienstanweisung in Stichproben geprüft.

Die Stichprobe umfasste die Einnahmearten 0022 – Verwaltungsgebühren Standesamt – und 0055 – Kostenbeiträge für Kinderbetreuung außerhalb von Sangerhausen –.

Bei der Prüfung der Stichproben ergaben sich keine Beanstandungen.

Gemäß 5.5.3 der städtischen Richtlinie zur Inventur und Bewertung von Forderungen sind die für die Pauschalwertberichtigung ermittelten Abwertungsfaktoren jährlich vom Fachdienst Kasse zu überprüfen und ggf. anzupassen. Nach Rücksprache mit dem Fachdienst Kasse wurde seit der letzten Ermittlung der Abwertungsfaktoren i. R. d. Erstellung des Jahresabschlusses 2013 keine Überprüfung durchgeführt.

Ab dem Haushaltsjahr 2022 wird die in der Dienstanweisung festgeschriebene Verfahrensweise eingehalten werden – siehe hierzu Stellungnahme des Hauptverwaltungsbeamten zum Jahresabschluss 2014.

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen betragen nach der Wertberichtigung zum Jahresabschluss 113.919,65 EUR.

Sie bestehen nach wie vor größtenteils aus noch offenen Straßenausbau- und Erschließungsbeiträgen, Elternbeiträgen für die Nutzung der Kindertagesstätten sowie Friedhofs- und Verwaltungsgebühren.

Im Vergleich zum Vorjahr ist eine Erhöhung der wertberichtigten Forderungen um ca. 26,1 % zu verzeichnen.

6.2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen

Zu den sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen gehören insbesondere Forderungen aus Steuern, Sozialbeiträgen, Transferleistungen, wie Zuwendungen und Umlagen.

Zum 31.12.2015 bestehen zunächst sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen i. H. v. insgesamt 2.238.250,52 EUR (ohne Wertberichtigung).

Insgesamt wurden die sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen um 1.484.182,65 EUR wertberichtigt.

Hier erfolgten stichprobenartige Prüfungen der Wertberichtigungen der Einnahmearten 0030 – Hundesteuer Sangerhausen – sowie 3300 – Bußgelder allg. OWIG –.

Bei der Prüfung der Stichproben ergaben sich keine Beanstandungen.

Unter Abzug der Wertberichtigungen ergeben sich zum Jahresende 2015 sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen i. H. v. 754.067,87 EUR. Im Wesentlichen bestehen Forderungen weiterhin im Bereich der Gewerbe- und Grundsteuern sowie Säumniszuschlägen.

Im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich ein Rückgang der wertberichtigten sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen um ca. 39,3 %.

Im Übrigen wird auf die Prüffeststellungen bzgl. der Abwertungsfaktoren entsprechend der städtischen Dienstanweisung unter den öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen hingewiesen.

6.2.3 Privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände

Privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände	***KG[35]***	***31.12.2014 EUR***	***31.12.2015 EUR***
Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	171	248.477,91	124.165,14
Sonstige privatrechtliche Forderungen	172	1.653.744,98	3.260.168,93
Sonstige Vermögensgegenstände	179	104.910,32	92.507,16
Gesamt		***2.007.133,21***	***3.476.842,74***

Tabelle 23 – Aktiva – Privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände

Dieser Position werden die Forderungen der Stadt Sangerhausen zugeordnet, deren Rechtsgrund im Privatrecht liegt und die zu Bilanzstichtag noch nicht beglichen wurden.

6.2.3.1 Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Zunächst bestehen zum 31.12.2015 privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen i. H. v. 175.713,99 EUR.

Die privatrechtlichen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurden insgesamt um 51.548,85 EUR wertberichtigt.

Die durchgeführten Wertberichtigungen wurden stichprobenartig für die Einnahmearten 0053 – sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte – und die 0064 – Erstattungen aus Schadensfällen – geprüft. Es ergaben sich hierbei keine Beanstandungen. Die Regelungen der städtischen Dienstanweisung wurden beachtet.

Unter Berücksichtigung der nach der städtischen Dienstanweisung erforderlichen Wertberichtigungen ergibt sich hier zum 31.12.2015 ein wertberichtigter Forderungsbestand i. H. v. von 124.165,14 EUR.

6.2.3.2 Sonstige privatrechtliche Forderungen

Zunächst ergeben sich sonstige privatrechtliche Forderungen i. H. v. 150.166,82 EUR.

Hinzu kommt noch der größte Posten der sonstigen privatrechtlichen Forderungen. Diesen stellt nach wie vor der Kontostand bei der Sachsen-Anhaltinischen Landesentwicklungsgesellschaft mbH (SALEG) hinsichtlich der Stadtsanierung dar. Der Kontostand beträgt 3.137.566,93 EUR zum 31.12.2015. Die Jahresabschlüsse werden regelmäßig unterjährig durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft – hierbei ergaben sich im Haushaltsjahr 2015 keine Beanstandungen.

Im Bereich der sonstigen privatrechtlichen Forderungen wurden die Einnahmearten 0014 – Erbbaupacht bebauter Grundbesitz – und 0075 – Gartenpacht – geprüft. Hier ergaben sich keine Beanstandungen.

[35] Kontengruppen nach dem Kontenrahmenplan Sachsen-Anhalt

Nachrichtlich:

Bei der weiteren Prüfung wurde festgestellt, dass hier, wie bereits in den Berichten der Vorjahre festgestellt, öffentlich-rechtliche Forderungen der Einnahmeart 9820 – Forderungszinsen Gewerbesteuer – i. H. v. 45.937,61 EUR in den sonstigen privatrechtlichen Forderungen enthalten ist.

Wie bereits in den Berichten der Vorjahre erläutert, erfolgt die richtige Zuordnung in Absprache mit der Verwaltung ab dem Haushaltsjahr 2021, da dies aus programmtechnischen Gründen nicht eher möglich sein wird.

6.2.3.3 Sonstige Vermögensgegenstände

Bei den sonstigen Vermögensgegenständen handelt es sich um einen Mischposten, der nicht gesondert auszuweisende Forderungen und verschiedenartige Vermögensgegenstände enthält.

Beim städtischen Jahresabschluss 2015 besteht dieser Posten nunmehr nur aus zum Verkauf vorgesehenen Grund und Boden sowie Gebäuden und Aufbauten.

Hier ist weiterhin ein kontinuierlicher Abbau der zu veräußernden Vermögengegenstände zu verzeichnen.

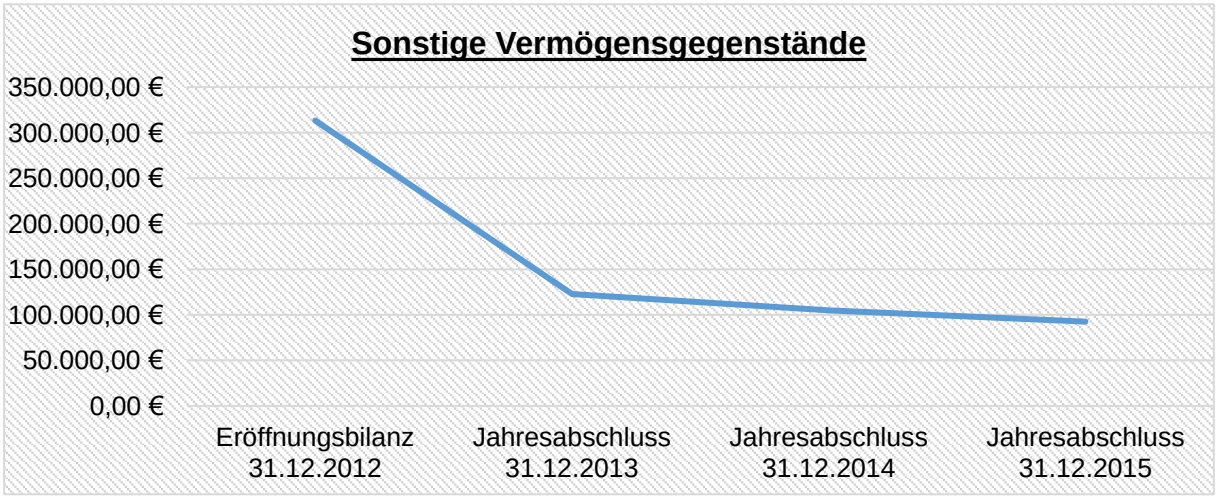

Abbildung 4 – Entwicklung der sonstigen Vermögensgegenstände seit Erstellung der Eröffnungsbilanz

Die Abgänge resultieren aus Verkäufen des ehemaligen Verwaltungsgebäudes Markt 4, der ehemaligen Speisehalle des Mehrzweckgebäudes Riestedt sowie Teilflächen Glockborn 4a/b im Ortsteil Riestedt einschließlich dem jeweils dazugehörenden Grund und Bodens und Außenanlagen. Dabei kam es insgesamt zu Abgängen i. H. v. 12.403,16 EUR.

- *Anlagenummern 20003639 – 20003641: ehemaliges Verwaltungsgebäude Markt 4 (Gebäude, Außenanlage und Grundstück)*

Hier wurde der Kaufvertrag eingesehen.

Das Objekt wurde entsprechend des Niederstwertprinzips mit dem zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz bereits bekannten Verkaufserlöses i. H. v. insgesamt 5.000,00 EUR bewertet. Davon entfielen 3.809,78 EUR auf das Gebäude, 1.189,22 EUR auf das Grundstück sowie 1,00 EUR auf die Außenanlage.

Der Verkauf erfolgte ergebnisneutral, die Buchwerte wurden in voller Höhe in Abgang gebracht.

- *Anlagenummern 20003645 – 20003648: Ehemalige Speisehalle Riestedt (Gebäude, Außenanlage und Grundstück)*
- *Anlagenummern 20003654 – 20003656: Jugendclub Riestedt (Gebäude, Außenanlage und Grundstück)*

Im Jahr 2015 erfolgte der Verkauf der ehemaligen Speisehalle sowie des Jugendclubs Riestedt sowie dem dazugehörenden Grundstück zum Verkaufspreis von 5.750,00 EUR. Dies entsprach nicht dem tatsächlichen Wert des Anlagevermögens. Aufgrund des sehr hohen Investitionsstaus und zwingend erforderlicher Sanierungsarbeiten empfahl die Verwaltung dennoch die Veräußerung zum gebotenen Preis von 5.750,00 EUR.

Somit erfolgte die Bewertung zur Eröffnungsbilanz dem damals bekannten Verkaufserlös und entsprach dem Niederstwertprinzip, so dass der Verkauf ohne Verluste erfolgte. Die Buchwerte wurden im Jahr 2015 in voller Höhe in Abgang gebracht.

Wertberichtigungen wurden bei den sonstigen Vermögensgegenständen richtigerweise nicht vorgenommen.

Im Übrigen ergab die Prüfung keine Beanstandungen.

6.2.4 Liquide Mittel

Liquide Mittel	***KG[36]***	***31.12.2014 EUR***	***31.12.2015 EUR***
Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	181	18.968,47	27.423,24
Sonstige Einlagen	182	1.219.626,78	556.028,35[37]
Bargeld	183	0,00	0,00
Gesamt		***1.238.595,25***	***583.451,59***

Tabelle 24 – Aktiva – Liquide Mittel

Als liquide Mittel sind die kurzfristig verfügbaren Bar- und Buchgeldguthaben zum Nennwert ausgewiesen.

Die Kassenbestände wurden mit dem Posten liquide Mittel und der Finanzrechnung abgestimmt und dienen zur Beurteilung der finanziellen Lage der Stadt. Der Kassenbestand soll einerseits die Kassenliquidität und andererseits die kurzfristigen Verbindlichkeiten sowie die Finanzierung von Vermögen in der Haushaltsplanung absichern.

Die Kassenbestände (z. B. Barkasse, verfügbare Portoladung in Frankiermaschinen, Portokasse) und Guthaben (z. B. Sicht- und Termineinlagen bei Geldinstituten) sind ebenfalls mit ihren jeweiligen Nennwerten anzusetzen. Aus Wirtschaftlichkeitsgründen wurde auf die Vorlage von Saldenbestätigungen verzichtet. Die entsprechenden Guthaben wurden durch Bankauszüge nachgewiesen.

Unter dem Konto „Bargeld“ werden gemäß des städtischen Bewertungshandbuches sämtliche Einzahlungskassen, Handvorschüsse, Wechselgelder sowie das Guthaben auf Frankiermaschinen ausgewiesen. Bargeld war zum 31.12.2015 nicht vorhanden.

Der Nachweis der Bestände ist auf der Aktivseite der Bilanz unter 2.4 – liquide Mittel – erfolgt. Insgesamt bestehen laut Tagesabschluss (TA zum 31.12.2015) flüssige Mittel mit

[36] Kontengruppen nach dem Kontenrahmenplan Sachsen-Anhalt

[37] Ausbuchung von treuhänderisch verwalteten Finanzmitteln der Separationsinteressenten i. H. v. 693.764,27 EUR

583.451,59 EUR. Die Vermögensrechnung sowie der kassenmäßige Abschluss 2015 zeigen ebenfalls einen Bestand von 583.451,59 EUR.

Die Bestandsminderung bei den sonstigen Einlagen resultiert aus der Ausbuchung der Gelder der Separationsinteressenten aus der städtischen Bilanz. Im Prüfbericht zur Eröffnungsbilanz wurde darauf hingewiesen, dass diese Gelder nicht Bestandteil der städtischen Bilanz sind und sich die Stadt zum damaligen Zeitpunkt entgegen der Regelungen der Bewertungsrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt dazu entschieden hatte, dieses Treuhandvermögen dennoch zu bilanzieren. Im Gegenzug wurden Rückstellungen in gleicher Höhe gebildet. Mit der Ausbuchung dieses Treuhandvermögens wird nunmehr den Empfehlungen des Landes gefolgt.

Der negative Bestand auf dem städtischen Girokonto (Liquiditätskredit) wurde zutreffend als Verbindlichkeit auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen. Zahlstellen und Handvorschusskassen wurden stichtagsgenau abgerechnet, so dass keine Bilanzierung erforderlich war.

Das Guthaben der Frankiermaschine wurde – wie zum Eröffnungsbilanzstichtag per 31.12.2012 – erneut nicht erfasst. Durch die nachträglich nicht mehr zu heilende Nichtberücksichtigung der Guthaben auf der Frankiermaschine bei den liquiden Mitteln zum Bilanzstichtag 31.12.2015 wird der Bilanzwert nicht korrekt ausgewiesen. Für das Bilanzergebnis insgesamt ist diese Unrichtigkeit jedoch nicht wesentlich.

Ab dem Haushaltsjahr 2021 wird der Bestand der Frankiermaschine zum Jahresende erfasst. Da die vorhergehenden Haushaltsjahre bereits abgeschlossen sind, war dies nicht eher möglich.

Darüber hinaus wurde der Empfehlung im Prüfbericht für das Haushaltsjahr 2013 nachgekommen und die Bestände der Frankiermaschine unterjährig in die Tagesabschlüsse des Fachdienstes Kasse aufgenommen.

6.3 Aktive Rechnungsabgrenzung

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP)	*KG[38]*	*31.12.2014 EUR*	*31.12.2015 EUR*
RAP von Forderungen aus Zahlungsleistungen	191	14.159,21	20.730,24
RAP von übrigen Forderungen	191	60.492,20	59.934,01
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	199	0,00	0,00
Gesamt		***74.651,41***	***80.664,25***

Tabelle 25 – Aktiva – Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Als Rechnungsabgrenzungsposten sind auf der Aktivseite vor dem Abschlussstichtag geleistete Ausgaben nachzuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Die Aufgabe der Abgrenzungsposten besteht darin, den Erfolg einer Abrechnungsperiode von denen der folgenden Perioden abzugrenzen.

Nach dem Grundsatz der Wesentlichkeit ist es zulässig, von der Bilanzierung geringfügiger Rechnungsabgrenzungsposten abzusehen, wenn eine Beeinträchtigung des Einblicks in die Vermögens- und Ertragslage nicht zu befürchten ist.

Die mit Beratungsvorlage der Verwaltungsleitungssitzung am 04.07.2016 wurde rückwirkend zum 01.01.2013 festgelegte Wertgrenze für die Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten i. H. v. 1.000,00 EUR pro Einzelfall wurde beibehalten.

[38] Kontengruppen nach dem Kontenrahmenplan Sachsen-Anhalt

Ausgenommen hiervon sind weiterhin die Grabnutzungsgebühren (betrifft passive Rechnungsabgrenzungsposten), welche unabhängig von dieser Wertgrenze abgegrenzt werden. Auf eine Abgrenzung der Graberlöse aus dem Friedwald wurde weiterhin verzichtet.

Mit Beschluss der Verwaltungsleitung vom 15.11.2020 wird ergänzend zu der bestehenden Regelung auf die Buchung von wiederkehrenden antizipativen Abgrenzungsbuchungen für wiederkehrende Beträge (betrifft wiederkehrende Erträge aus Pachtverträgen) rückwirkend zum 01.01.2013 verzichtet.

RAP von Forderungen aus Zahlungsleistungen

Unter dieser Bilanzposition sind größtenteils Rechnungsabgrenzungen für IT-Wartungsverträge enthalten.

- Produkt 11.16.01.00 / Sachkonto 5291 / Sachbuchnummer 5.000047.5 – Rechnungsbetrag 4.186,07 EUR

Hierbei handelt es sich um eine Rechnung für eine Software Lizenz für den Zeitraum 07/2015 bis 06/2018, was einer Dauer von 36 Monaten entspricht. Hier hätten 3.604,68 EUR abgegrenzt werden müssen, da nur 581,39 EUR auf das Rechnungsjahr 2015 entfallen. Abgegrenzt wurde der hälftige Betrag i. H. v. 2.0936,03 EUR.

Aufgrund der Geringfügigkeit wird dies nicht beanstandet. Es wird jedoch darauf hingewiesen, Abgrenzungszeiträume sorgfältig zu ermitteln.

RAP von übrigen Forderungen

Hierbei handelt es sich um die Besoldung sowie Lohnsteuerzahlung der städtischen Beamtinnen und Beamten für den Monat Januar 2016. Da diese bereits im Dezember 2015 zahlungswirksam werden, aber tatsächlich Aufwand für das Folgejahr 2016 darstellen, sind diese vom Jahresergebnis 2015 abzugrenzen.

Die Bildung des aktiven Rechnungsabgrenzungspostens i. H. v. 59.934,01 EUR (davon 12.505,68 EUR Lohnsteueraufwand und 47.428,33 EUR Aufwand für Besoldung) erfolgte rechtmäßig.

6.4 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Ist das gesamte Eigenkapital durch Fehlbeträge verbraucht und übersteigen die Passivposten die Aktivposten, liegt eine Überschuldung vor. Diese würde gemäß § 24 Abs. 2 KomHVO den Ausweis auf der Aktivseite mit der Position „nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ ausgewiesen. Eine Erhöhung des Eigenkapitals ist lediglich durch erwirtschaftete Überschüsse möglich.

Fehlbeträge wurden nicht ausgewiesen.

7 MITTELHERKUNFT (PASSIVA)

7.1 Eigenkapital

Eigenkapital	*KG*[39]	*31.12.2014 EUR*	*31.12.2015 EUR*
Rücklage aus der Eröffnungsbilanz	201	81.860.762,41	81.813.131,34[40]
Fehlbetragsvortrag aus dem Jahr 2013	203	-1.531.590,20	-1.531.590,20
Fehlbetragsvortrag aus dem Jahr 2014	203		-3.903.885,37
Jahresergebnis (Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag)	204	-3.903.885,37	-1.986.691,70
Gesamt		***76.425.286,84***	***74.390.964,07***

Tabelle 26 – Passiva – Eigenkapital

Gemäß § 46 Abs. 4 Nr. 1 KomHVO gliedert sich das Eigenkapital in der kommunalen Bilanz in die Bilanzposten Rücklagen, Sonderrücklagen, Fehlbetragsvortrag und das Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag).

Rücklage aus der Eröffnungsbilanz

Im Zuge des Jahresabschlusses 2015 wurden Berichtigungen der Eröffnungsbilanz entsprechend § 114 Abs. 7 KVG LSA i. V. m. § 54 KomHVO vorgenommen. Es ergab sich daraus ein saldierter Abgang i. H. v. 47.631,07 EUR. Die durchgeführten Berichtigungen wurden im Anhang zum Jahresabschluss 2015 ausführlich erläutert.

Derartige Berichtigungen sind nach derzeitiger Rechtslage[41] bis zum vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss möglich, demnach bis zum Jahresabschluss 2017. Aufgrund der allgemeinen Verzögerungen bei der Erstellung der Eröffnungsbilanzen und ersten Jahresabschlüsse wurde eine Änderung im KVG LSA herbeigeführt, die nunmehr Berichtigungen der Eröffnungsbilanz bis zum Jahresabschluss 2018 möglich macht – § 114 Abs. 7 KVG LSA[42].

Fehlbetragsvorträge

Der Fehlbetragsvortrag aus früheren Rechnungsperioden, der nach § 46 Abs. 4 Buchst. c) KomHVO unter dem Eigenkapital der Passivseite der Bilanz auszuweisen ist, enthält den kumulierten bzw. verbleibenden Verlustvortrag aus den früheren Geschäftsjahren. Insgesamt beträgt diese Position -5.435.475,57 EUR.

Jahresergebnis

Dieser Posten ermittelt sich aus dem Abschluss der Ergebnisrechnung eines Haushaltsjahres und weist den Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag des Haushaltsjahres aus.

Ist das Eigenkapital durch Jahresfehlbeträge aufgebraucht, und ergibt sich hierdurch ein Überschuss der Passivposten über die Aktivposten, so ist dieser Betrag am Schluss der Bilanz auf der Aktivseite gesondert unter der Bezeichnung „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen. Siehe Punkt 6.4 dieses Berichtes.

[39] Kontengruppe nach dem Kontenrahmenplan

[40] Minderung zum Bestand des Vorjahres ist auf Bilanzberichtigungen gemäß § 114 Abs. 7 KVG LSA i. V. m. § [54] KomHVO im Haushaltsjahr 2015 i. H. v. 47.631,07 EUR zurückzuführen.

[41] Stand 09/2021

[42] Diese Regelung ist wirksam seit 05.04.2019.

Der Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme beträgt zum Jahresende 33,6 % (Eigenkapitalquote I) und ist im Vergleich zum Vorjahr um 0,4 % gesunken, was auf das negative Jahresergebnis i. H. v. 1.986.691,70 EUR zurückzuführen ist.

Je höher die Eigenkapitalquote, umso höher ist die finanzielle Stabilität der Kommune und die Unabhängigkeit gegenüber Fremdkapitalgebern. Ein Zielwert ≥ 30 % sollte immer angestrebt werden.

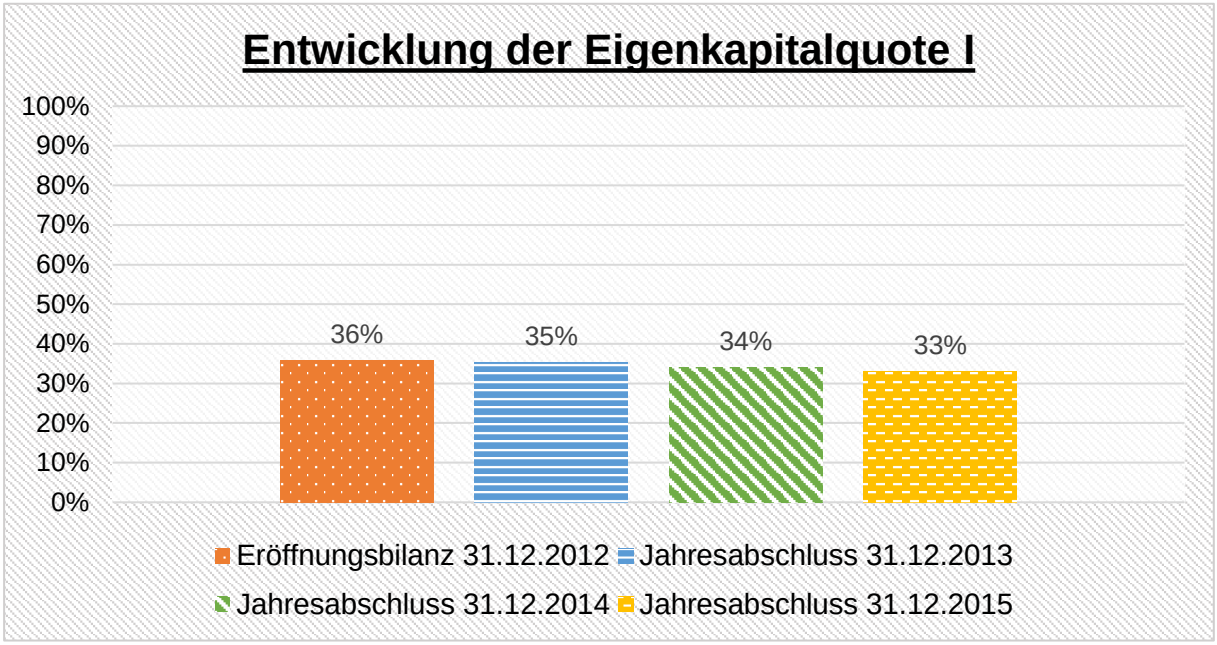

Abbildung 5 – Entwicklung der Eigenkapitalquote I

7.2 Sonderposten

Sonderposten ergeben sich hauptsächlich aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie durch Beitragszahlungen. Sie erfüllen eine Nachweispflicht über die Finanzierungsart der Investitionen.

Sonderposten	***KG[43]***	***31.12.2014 EUR***	***31.12.2015 EUR***
Sonderposten aus Zuwendungen	231	38.274.712,29	36.597.220,86
Sonderposten aus Beiträgen	232	3.541.114,37	3.341.571,25
Sonderposten aus Anzahlungen	234	43.706.986,43	45.811.091,46
Sonstige Sonderposten	238	577.400,38	661.139,77
Gesamt		***86.100.213,47***	***86.411.023,34***

Tabelle 27 – Passiva – Sonderposten

[43] Kontengruppe nach Kontenrahmenplan

7.2.1 Sonderposten aus Zuwendungen

Bei diesen Sonderposten handelt es sich um erhaltene Zuschüsse und Zuweisungen für die Anschaffung von Vermögensgegenständen. Im Ergebnis müssen damit städtische Investitionen getätigt worden sein.

Zuwendungen werden auf der Grundlage von Nominalwerten ausgewiesen und entsprechend der Nutzungsdauern der korrespondierenden Vermögensgegenstände abgeschrieben.

Im Rahmen der Prüfung des wurden die im laufenden Jahr 2015 neu hinzugekommenen Sonderposten aus Zuwendungen stichprobenartig geprüft.

Saldiert kommt es zum Jahresende 2015 insgesamt zu einer Bestandsminderung i. H. v. 1.677.491,43 EUR. Dennoch waren im Haushaltsjahr Zugänge zu verzeichnen.

Diese kommen größtenteils durch die Verteilung der Investitionspauschale des Landes gemäß § 16 Finanzausgleichsgesetz Land Sachsen-Anhalt (FAG) i. H. v. 1.030.743,00 EUR dem Bilanzkonto zu Gute.

Entsprechend dem Runderlass des MI vom 06.03.2020 sowie dessen Ergänzungserlass vom 09.07.2020 sind die Einzahlungen der Investitionspauschale gemäß dem Kontenrahmenplan des Landes Sachsen Anhalt unter dem Konto 6811 – Einzahlungen aus Zuweisungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen vom Land – zu verbuchen.

Gleichzeitig ist der Sonderposten aus Anzahlungen zu bilanzieren. Wurden die Mittel für eine Investition verwendet, sind die entsprechenden Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bilanzieren und der Sonderposten in den zugehörigen spezielleren Sonderposten – hier Sonderposten aus Zuwendungen – umzubuchen.

Die stichprobenartige Prüfung der Verteilung der Investitionspauschale 2015 ergab keine Beanstandungen. Diese vorgeschriebene Verfahrensweise wurde eingehalten.

Weitere im Jahr 2015 hinzugekommene Sonderposten aus Zuwendungen wurden in Stichproben geprüft. Die Summe der Stichproben beträgt hier 252.772,17 EUR.

Beanstandungen ergaben sich nicht.

7.2.2 Sonderposten aus Beiträgen

Sonderposten aus Beiträgen entstehen im Zusammenhang mit zweckgebundenen Beiträgen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

Beiträge sind Geldleistungen, die als Ersatz des Aufwands der Kommunen für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen erhoben werden, z. B. Erschließungs- oder Anschlussbeträge.

Sie sind mit ihren Nominalwerten auszuweisen und entsprechend der Nutzungsdauern der finanzierten Vermögensgegenstände aufzulösen.

Die Prüfung der Sonderposten auf Beiträgen beschränkte sich auf folgende Stichproben:

- *Anlagennummern 20003093 – 20003106, 20004640, 20004641: Sopo Nordstraße*

Für das Anlagegut „Nordstraße“ waren im Jahresabschluss des Vorjahres fälschlicherweise Sonderposten aus Beiträgen mit Restbuchwerten i. H. v. 147.226,60 EUR enthalten.

Die Beiträge, welche im Jahr 2014 als Sonderposten für die Nordstraße gebucht wurden sind, wurden tatsächlich für die Straße „Am Brühl“ mit der Objektnummer 6303 vereinnahmt. Diese mussten auf Hinweis der Rechnungsprüfung auf die Straße „Am Brühl“ umverlegt werden.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 wurde festgestellt, dass eine Berichtigung durch die Verwaltung erfolgt ist.

Weitere Stichproben wurden erfolgten für Sonderposten aus Beiträgen für die Straßen „An der Stollenmühle“, „Schartweg“, „Oberröblinger Hauptstraße“ und „Weinbergstraße“.

- *Anlagennummern 20003009, 32532: Sopo Weinbergstraße*

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten wurden durch die Verwaltung die Restnutzungsdauern der Sonderposten an die der korrespondierenden Anlagegütern angepasst.

Hierbei wurden die Sonderposten aus Beiträgen versehentlich in das Bilanzkonto 2311 – Sonderposten aus Zuwendungen – verschoben.

Eine Berichtigung erfolgt in Absprache mit der Verwaltung im Jahresabschluss 2017.

7.2.3 Sonderposten aus Anzahlungen

Unter dieser Position erfolgt der Ausweis von Sonderposten für bezuschusste Vermögensgegenstände, sofern diese zum Jahresabschlussstichtag 31.12.2015 noch nicht aktiviert bzw. betriebsbereit waren. I. d. R. steht hier eine Anlage im Bau oder Straßen mit noch offenen Straßenausbaubeiträgen auf der Aktivseite gegenüber.

- *Anlagennummern 20000659 – 20000662: Sopo Anzahlungen Stadtsanierung*

Den größten Anteil an Sonderposten aus Anzahlungen machen hierbei die Einzahlungen aus dem Stadtsanierungsprogramm mit Buchwerten i. H. v. 45.233.564,44 EUR aus, da noch kein Abschluss der Fördermaßnahmen erfolgt ist. Hier wurden durch das Rechnungsprüfungsamt im Jahr 2016 die Zwischenabrechnungen des Treuhänders SALEG mbH geprüft. Beanstandungen ergaben sich nicht.

Im Sonderposten für den Altstadtkern – Anlagennummer 20000659 – sind bereits 462.585,18 EUR aus der Investitionspauschale 2015 enthalten, welche als Eigenanteil für das Jahr 2016 eingesetzt werden sollen.

- *Anlagennummern 20000660: Sopo Anzahlung Kernstadt – Verkauf Schlossgasse*

In dieser Position sind die Gesamteinzahlungen an Fördermitteln und Eigenanteilen für die Stadtsanierung Kernstadt enthalten. Im Jahr 2015 erfolgte hier infolge des Verkaufs des Objektes Schlossgasse 1 und 3 eine Umbuchung in das Bilanzkonto 2311 – Sonderposten aus Zuwendungen – i. H. v. 803.743,02 EUR. Diese Summe entspricht den für die Sanierung dieses Objektes geflossenen Fördermitteln.

Dies ist haushalterisch nicht zu beanstanden.

Da, wie bereits erwähnt, für die Sanierung Städtebaumittel in Anspruch genommen wurden, sind die Bestimmungen der Städtebauförderungsrichtlinien (StäBauFRL) des Landes Sachsen-Anhalt zu beachten. In diesen wird unter Punkt 8.3 ausgeführt, dass im Falle der Veräußerung eines geförderten Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils die Übernahme der gewährten Zuwendung durch den Rechtsnachfolger (also Käufer) der Zustimmung der Gemeinde oder der Bewilligungsstelle bedarf. Diese haben in Hinblick auf den Rechtsnachfolger das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung dem Grunde und der Höhe nach zu prüfen.

Eine solche Genehmigung liegt der Akte nicht bei. Weitergehende Auskünfte zur Sachverhaltsermittlung wurden durch die Verwaltung nicht gegeben.

7.2.4 Sonstige Sonderposten

Unter den sonstigen Sonderposten sind alle weiteren Sonderposten zusammen zu fassen. Hierzu zählen Sonderposten für aktivierungspflichtige Spenden, Schenkungen und das Vermögen der nicht rechtsfähigen Stiftungen.

In diesem Bilanzkonto ergibt sich im Jahr 2015 eine saldierte Bestandserhöhung i. H. v. 83.739,39 EUR.

Bei den Sonderposten der Stiftungen erfolgte die Prüfung der Vermögenswerte anhand der Kontoauszüge. Darüber hinaus wurden die Vermögenswerte mit den Jahresberichten der Stiftungen abgeglichen. Der Jahresabschluss der Ursula W.-Stiftung für 2015 wurde durch das Rechnungsprüfungsamt im Jahr 2017 geprüft, Prüfbericht vom 27.04.2017. Für die Anny-Bauer-Tierheim-Stiftung sowie die Sangerhäuser Bürgerstiftung wurden die Jahresabschlussberichte 2015 zum Abgleich von der Stiftungsverwaltung vorgelegt.

Beanstandungen ergaben sich nicht.

Darüber hinaus wurden auch die im Jahr 2015 neu hinzu gekommenen sonstigen Sonderposten auf Bilanzierungshöhe und -grund geprüft. Hier betrug die wertmäßige Summe der Stichprobe 78.373,46 EUR.

Nachrichtlich:

Im Prüfbericht des Vorjahres wurde festgestellt, dass Grundstücke bzw. Flächen als Zugänge verzeichnet worden sind, die entweder

- aus der Vermögenszuordnung nach Vermögenszuordnungsgesetz (VZOG) oder
- von Vereinbarungen zur Regulierung von Verkehrsflächen vom Land Sachsen-Anhalt oder
- von Vereinbarungen zur Bereinigung von Straßengrundstücken und Verkehrsflächen von der Bundesrepublik Deutschland

resultierten.

Im Bericht des Vorjahres erging bezüglich dieser Sonderposten die Empfehlung, diese ertragsunwirksam gegen die Rücklage aus der Eröffnungsbilanz aufzulösen. Mit Beratungsvorlage der Verwaltungsleitungssitzung vom 05.02.2021 wurde dem zugestimmt.

Die Umsetzung kann jedoch erst mit Jahresabschluss 2016 erfolgen. Aus diesem Grund sind die Sonderposten i. H. v. 117.804,19 EUR auch im Jahresabschluss 2015 Bestandteil der Vermögensrechnung.

7.3 Sonstige Rückstellungen

Rückstellungen	***KG[44]***	***31.12.2014 EUR***	***31.12.2015 EUR***
Rückstellungen für Altersteilzeit, Urlaubsanspruch und ähnliche Maßnahmen	281	3.763.767,78	2.356.281,86
Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und aus Steuer- und Sonderabgabeschuldverhältnissen	282	1.573,61	538,39
Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	283	29.726,81	16.092,19
Rückstellungen für sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von	289	1.726.494,50	415.389,33
Gesamt		***5.521.562,70***	***2.788.301,77***

Tabelle 28 – Passiva – Sonstige Rückstellungen

[44] Kontengruppe nach Kontenrahmenplan

Rückstellungen sind gemäß § 111 Abs. 2 KVG LSA i. V. m. § 35 KomHVO für ungewisse Verbindlichkeiten und für hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunktes ihres Eintritts unbestimmte Aufwendungen in der erforderlichen Höhe zu bilden.

Sie stellen den Aufwand der Rechnungsperiode dar, in der die Verpflichtung eingegangen – wirtschaftlich verursacht – wurde und der sie demzufolge auch wirtschaftlich zugeordnet werden muss.

Die Stadt Sangerhausen bildete zum 31.12.2015 – wie bereits in den Jahren 2013 und 2014 lediglich sonstige Rückstellungen.

Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen dürfen aufgrund der Mitgliedschaft im Kommunalen Versorgungsverband des Landes Sachsen-Anhalt nicht passiviert werden, § 35 Abs. 1 S. 3 KomHVO.

Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien und für die Sanierung von Altlasten sowie Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen wurden ebenfalls nicht gebildet.

7.3.1 Rückstellungen für Verdienstzahlungen und verdienstunabhängige Zahlungen in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit, für abzugeltenden Urlaubsanspruch und für ähnliche Maßnahmen

Altersteilzeit

Zum 31.12.2015 bestanden bei der Stadt Sangerhausen gegenüber 42 Beschäftigten Verpflichtungen aus dem Abschluss von Altersteilzeitvereinbarungen. Zwei Mitarbeiter/innen führen die Altersteilzeit im sog. Teilzeitmodell durch. Von den 40 Mitarbeitern/innen im Blockmodell befanden sich zum 31.12.2015 alle in der Freistellungsphase.

Auf eine Prüfung der Systematik der Berechnungen wurde im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 erneut verzichtet, da diese bereits bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz geprüft wurde und sich keine Beanstandungen ergaben.

Betrachtet man die (zahlenmäßige) Entwicklung, so ist die Höhe der Abschmelzung der Rückstellungen plausibel. Im Vergleich zum 31.12.2014 verringerten sich die Rückstellungen für die Altersteilzeit um 1.399.233,56 EUR auf 2.149.080,85 EUR, was einem prozentualen Rückgang von ca. 39,74 % entspricht.

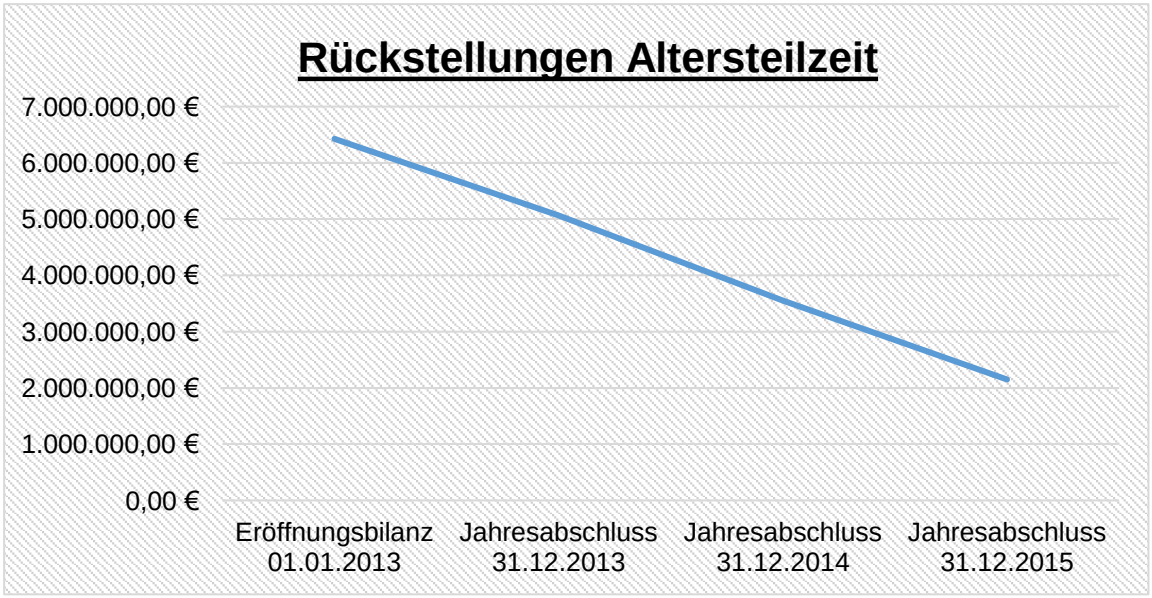

Abbildung 6 – Entwicklung der Rückstellungen für Altersteilzeit

Urlaubsanspruch und Mehrstunden

Die Bildung von Rückstellungen für Urlaubsansprüche ist zulässig. Bei der Erfassung der Rückstellungen für Urlaub und Mehrstunden wurde die Systematik, nach welcher die Rückstellungen ermittelt worden sind, geprüft. Vom inventurverantwortlichen Fachdienst wurden jeweils Individualberechnungen durchgeführt.

Die Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub – insgesamt ergaben sich hierbei nach Aufstellung des inventurverantwortlichen Fachdienstes 359 Tage, die in das Jahr 2016 übertragen wurden – wurden korrekt gebildet. Dies entspricht wertmäßig 42.563,85 EUR.

Für geleistete Mehrstunden, die zum 31.12.2015 nicht in Anspruch genommen worden sind, wurde ein Betrag i. H. v. 164.637,16 EUR bilanziert und zurückgestellt. Dies entspricht insgesamt auf volle Stunden aufgerundet 9.016 geleisteten Mehrstunden.

Die Summen dieser Rückstellungen sind erheblich und ändern sich zu den Summen des Vorjahres nicht wesentlich. Beanstandungen ergaben sich nicht.

7.3.2 Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und aus Steuer- und Sonderabgabeschuldverhältnissen

Unter der Position „Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und aus Steuer- und Sonderabgabeschuldverhältnissen“ sind Vorsteuerkorrekturen für das Europa-Rosarium für die Jahre 2015 bis 2016 i. H. v. 598,39 EUR als Rückstellungen bilanziert.

7.3.3 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren

Als Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren wurden zum 31.12.2015 insgesamt 16.092,19 EUR bilanziert. Diese Summe setzt sich aus Rückstellungen für drei zum Jahresende 2015 noch nicht abgeschlossene Gerichtsverfahren zusammen.

Neue Rückstellungen wurden im Haushaltsjahr 2015 nicht gebildet.

Zur Prüfung der Bilanzposition wurden die Vorgänge bzw. Gerichtsakten bereits i. R. d. Prüfung des Jahresabschlusses 2014 eingesehen und die Voraussetzungen für die Rückstellungsbildung sowie die entsprechenden Streitwerte nachvollzogen. Veränderungen im laufenden Jahr wurden anhand der Dokumentation des zuständigen Fachbereiches nachvollzogen.

Beanstandungen ergaben sich nicht.

7.3.4 Rückstellungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften

Unter den Rückstellungen für sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften waren verschiedene Verpflichtungen zu bilanzieren.

Finanzbeträge aus der Regulierung von Grundstücksangelegenheiten mit ungeklärtem Eigentümerstand oder Anspruchsberechtigungen

Für Finanzbeträge aus der Regulierung von Grundstücksangelegenheiten mit ungeklärtem Eigentümerstand oder Anspruchsberechtigungen wurden 375.927,57 EUR bilanziert.

Zum Vorjahr kommt es in diesem Bilanzkonto zu einer saldierten Minderung (d. h. Zugänge abzgl. Abgänge) i. H. v. 1.311.173,37 EUR.

Die jeweiligen Kontostände dieser Finanzbeträge sind ebenfalls unter dem Bilanzkonto 1821 – liquide Mittel – sonstige Einlagen – bilanziert und wurden anhand der Kontoauszüge per 31.12.2015 geprüft.

Vermögenswerte (Grundstücke und Gelder) der Separationsgemeinschaften

Die große Bestandsminderung resultiert aus der Ausbuchung des Treuhandvermögens der Separationsinteressenten. Wie bereits im Bericht zur Eröffnungsbilanz dargelegt, hat sich die Stadt Sangerhausen entgegen Punkt 4.2.6 der Bewertungsrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt dazu entschieden, dieses Treuhandvermögen zu bilanzieren und im Gegenzug einen Posten in gleicher Höhe als sonstige Rückstellungen zu bilanzieren.

Hier erfolgte im Jahr 2015 die Berichtigung in Form der Ausbuchung der treuhänderisch verwalteten Gelder.

Darüber hinaus wurden ebenfalls die bereits seit Erstellung der Eröffnungsbilanz enthaltenen Vermögenswerte der Grundstücke der Separationsgemeinschaften i. H. v. 612.425,52 EUR aus dieser Bilanzposition herausgelöst und sind mithin nicht mehr Bestandteil der städtischen Bilanz.

Erschließungsvertrag B-Plan 4e

Hier wurden 35.000,00 EUR – wie ebenfalls bereits zum Stichtag der Eröffnungsbilanz vorhanden – bilanziert. Es handelt sich um die Verpflichtung der Stadt zur Erschließung der Flächen im B-Plan 4e im Falle einer Bauantragstellung durch Dritte, welche auch zum 31.12.2015 weiterhin existiert. Aus diesem Grund bleibt die Rückstellung weiterhin bestehen.

Grundstückspachten

Weiterhin sind hier auch noch Grundstückspachten i. H. v. 3.818,78 EUR bilanziert, die teilweise dem Grundbesitz der Separationsinteressenten zuzuordnen waren, bilanziert. Eine Bereinigung dieser Buchungen wird im folgenden Haushaltsjahr erfolgen.

7.4 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten	***KG[45]***	***31.12.2014 EUR***	***31.12.2015 EUR***
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen	321	32.313.357,83	30.734.901,89
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit bei Kreditinstituten	331	21.845.686,43	25.069.613,25
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	351	995.438,51	352.509,93
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	361	48.188,47	10.173,88
Sonstige Verbindlichkeiten	379	121.401,43	160.063,42
Gesamt		***55.324.072,67***	***56.327.262,37***

Tabelle 29 – Passiva – Verbindlichkeiten

Unter der Bilanzposition „Verbindlichkeiten“ sind gemäß den Vorgaben der KomHVO LSA Anleihen, Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie zur Liquiditätssicherung, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Transferverbindlichkeiten sowie sonstige Verbindlichkeiten zu erfassen.

[45] Kontengruppe nach Kontenrahmenplan

Dem Jahresabschluss ist gemäß § 49 Abs. 3 KomHVO eine Verbindlichkeitenübersicht mit Angaben zu Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten beizufügen. Diese Übersicht erlaubt einen Überblick über die Finanzsituation der Stadt und gibt Planungsperspektiven. Eine entsprechende Übersicht ist dem Jahresabschluss beigefügt.

7.4.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurden anhand der abgeschlossenen Kredit- bzw. Darlehensverträge inklusive der Zins- und Tilgungspläne sowie anhand der Kontoauszüge per 31.12.2015 geprüft und in Höhe der noch offenen Tilgungsverpflichtungen angesetzt.

Insgesamt wurden hier acht Kreditverpflichtungen mit Stand zum 31.12.2015 mit einer Restschuldsumme i. H. v. insgesamt 30.734.901,89 EUR bilanziert. Bei der Prüfung ergaben sich keine Beanstandungen.

7.4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Verbindlichkeiten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit bestehen zum 31.12.2015 bei der Sparkasse Mansfeld-Südharz i. H. v. 25.069.613,25 EUR, nachgewiesen mit Kontoauszug der Sparkasse Mansfeld-Südharz per 30.12.2015. Die höchste Inanspruchnahme erfolgte am 30.12.2015 i. H. v. 25.069.613,25 EUR, die niedrigste am 19.02.2015 mit 19.835.205,89 EUR.

Gegenüber dem Haushaltsjahr 2014 ist erneut eine Erhöhung der Inanspruchnahme der Kassenkredite erkennbar. Im Vergleich zum 31.12.2014 kam es zu einer Erhöhung der Inanspruchnahme der Liquiditätskredite um 3.223.926,82 EUR. Betrachtet man den Zeitraum seit Erstellung der Eröffnungsbilanz kam es zu einem Anstieg der Inanspruchnahme des Kassenkredites von ca. 84 %.

Trotzt aller Bemühungen der Verwaltung war eine weitere Inanspruchnahme des Kassenkredites erforderlich. Dieser Trend wird sich auch in den folgenden Haushaltsjahren fortsetzen.

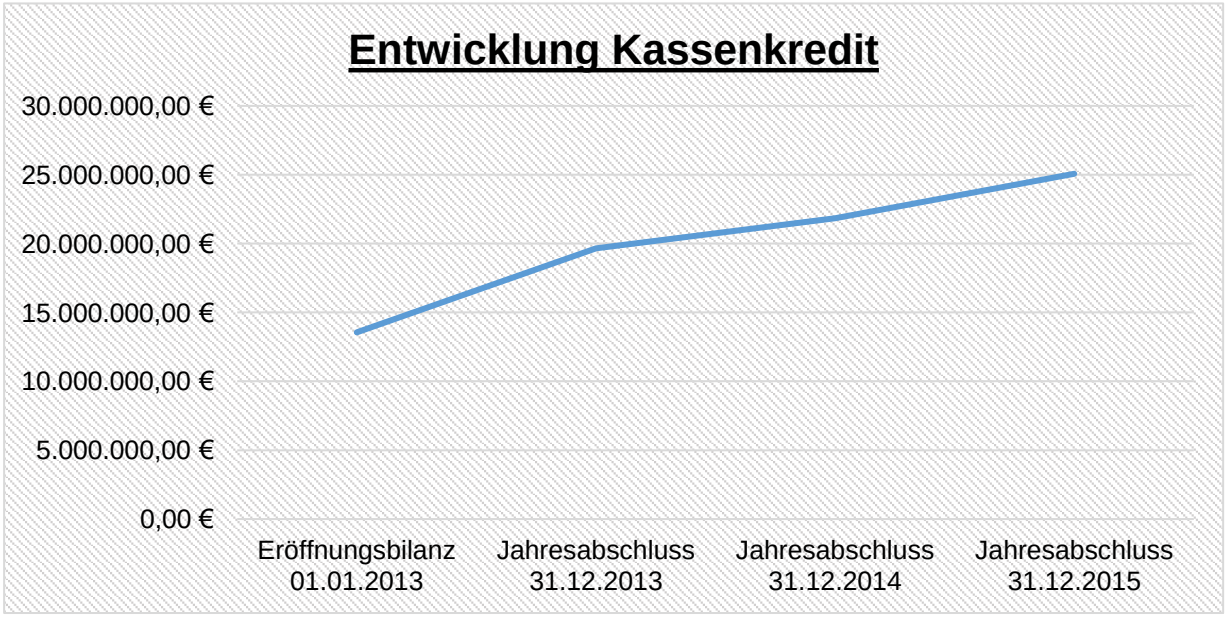

Abbildung 7 – Verbindlichkeiten – Entwicklung Kassenkredit

7.4.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Unter dieser Position sind alle investiven und nichtinvestiven Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen der Stadt Sangerhausen bilanziert, die am Jahresabschluss 2015 noch nicht ausgeglichen waren. Es handelt sich hierbei hauptsächlich um

- die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen
- Geschäftsaufwendungen
- Einbehalte der Leistungsphase 9 aus Honorarverträgen
- u. a. m.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen setzen sich aus klassischen Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern i. H. v. 298.616,00 EUR und aus Verbindlichkeiten, die aus Sicherheits- und Gewährleistungseinbehalten i. H. v. 53.893,93 EUR resultieren, zusammen.

Die Verbindlichkeiten aus Sicherheits- und Gewährleistungseinbehalten wurden stichprobenartig anhand der Verträge auf ihre rechtmäßige Einbehaltung hin geprüft.

Beanstandungen ergaben sich nicht.

7.4.4 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Bei den Verbindlichkeiten aus Transferleistungen handelt es sich um noch offene Leistungsverpflichtungen, denen keine konkreten Gegenleistungen gegenüberstehen. In Summe wurden 10.173,88 EUR – davon 9.527,00 EUR ausschließlich für Schuldendiensthilfen und Zuschüsse an private Unternehmen, die im zum Jahresende angeordnet worden, jedoch erst Anfang 2016 gezahlt worden sind –, und weiteren 646,88 EUR aus Verwahrgeldern bilanziert.

7.4.5 Sonstige Verbindlichkeiten

Die Bilanzposition „Sonstige Verbindlichkeiten“ stellt einen Restposten dar, in dem alle sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten auszuweisen sind. Den größten Posten machen hierbei die Gelder für die Bildungspauschale der Teilnehmer/innen für den Bundesfreiwilligendienst aus.

Bei der Prüfung ergaben sich keine Beanstandungen.

7.5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Passive Rechnungsabgrenzungsposten	***KG[46]***	***31.12.2014 EUR***	***31.12.2015 EUR***
RAP von Verbindlichkeiten aus Zahlungsleistungen	391	113.468,49	67.158,77
RAP aus Zahlungsleistungen Friedhofsgebühren – liegezeitabhängige Entgelte	391	1.640.961,70	1.716.214,53
Gesamt		***1.754.430,19***	***1.783.373,30***

Tabelle 30 – Passiva – Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Passive Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP) sind Einzahlungen, die einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen, d. h. nach dem 31.12.2015. Sie sind mit den Beträgen, welche der Zeit nach dem Abschlussstichtag zuzurechnen sind, zu bilanzieren.

[46] Kontengruppe nach Kontenrahmenplan

Die Stadt Sangerhausen grenzt weiterhin Beträge ab einem Einzelnennwert von ≥ 1.000,00 EUR ab (Beschluss der Verwaltungsleitung vom 04.07.2016).

Ausgenommen hiervon sind weiterhin die Grabnutzungsgebühren, welche unabhängig von dieser Wertgrenze abgegrenzt werden. Auf eine Abgrenzung der Graberlöse aus dem Friedwald wurde weiterhin verzichtet.

RAP von Verbindlichkeiten aus Zahlungsleistungen

Hier werden Erträge abgegrenzt, sofern bereits für eine Leistung bezahlt wurde, diese jedoch erst im nächsten Jahr abgerufen wird.

Unter dieser Position werden verschiedene Abgrenzungsposten aus den Verwahrbüchern i. H. v. 60.375,76 EUR zusammengefasst. Aus diesen wurde eine Stichprobe zur Prüfung ausgewählt.

Beanstandungen ergaben sich nicht.

RAP aus Zahlungsleistungen Friedhofsgebühren – liegezeitabhängige Entgelte

Diese Bilanzposition besteht weiterhin größtenteils aus den abzugrenzenden Erträgen der Friedhofsgebühren. Grabnutzungsgebühren und Friedhofsunterhaltungsgebühren werden nach der Benutzungssatzung der Friedhöfe i. V. m. der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Sangerhausen erhoben und decken den Aufwand für die Nutzungsjahre der Grabstätten. Daher sind die Einzahlungen abzugrenzen und jährlich aufzulösen.

Die Höhe der gebildeten passiven Rechnungsabgrenzungsposten in der Bilanz erscheint im Vergleich zu den Vorjahren plausibel.

Da im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz die ausführliche Prüfung der Bildung der passiven Rechnungsabgrenzungsposten für einen Ortsteilfriedhof durchgeführt wurde, die zu keinen Beanstandungen führte, wird eine erneute Tiefenprüfung als entbehrlich erachtet.

8 UNTERJÄHRIGE PRÜFUNGEN

8.1 Einführung

Neben der Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Sangerhausen waren im Haushaltsjahr 2015 nach der Rechtsgrundlage des § 140 KVG LSA folgende weitere Pflichtaufgaben wahrzunehmen:

- laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses
- Überwachung des Zahlungsverkehrs der Gemeinde
- Prüfung von Vergaben

Die vom Rechnungsprüfungsamt vorzunehmenden unterjährigen Prüfungen erfolgten in dem gesetzlich vorgeschriebenen, als erforderlich angesehenen und personell zu bewältigenden Umfang.

Die laufende Prüfung der Kassenvorgänge erfolgte weiterhin in Form der regelmäßigen Inaugenscheinnahme der Auszahlungsanordnungen mithilfe der Software *d.evelop/d.explorer*.

Die Prüfung der Vergabevorgänge der Stadt Sangerhausen erfolgte im Haushaltsjahr 2015 entsprechend der Rechtsgrundlagen für das öffentliche Auftragswesen sowie der Richtlinie der Stadt Sangerhausen zur Vergabe von Aufträgen nach VOB/VOL/VOF – Vergabeordnung vom 10.06.2011, Beschluss Nr. 11-19/11, sowie deren 2. Änderung vom 07.03.2013, Beschluss Nr. 2-35/13.

Im Rahmen der örtlichen Prüfung wurden unvermutete Kassenprüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt bei den geführten Kassen und Handvorschüssen der Stadt Sangerhausen vorgenommen.

Einen weiteren wesentlichen Umfang der Prüfungen nahmen auch im Haushaltsjahr 2015 die Verpflichtungen zu Fördermittelprüfungen / Verwendungsnachweisprüfung ein.

Durch weitere unterjährige Sachprüfungen in verschiedenen Organisationseinheiten wurde die Einhaltung der bestehenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften überwacht.

8.2 Kassenprüfungen

Das Rechnungsprüfungsamt hat im Rahmen der im Jahr 2015 nach § 140 KVG LSA obliegenden Aufgaben auf der Grundlage der Dienstanweisung über Handvorschüsse und Einzahlungskassen in der jeweils gültigen Fassung im Haushaltsjahr insgesamt 12 Kassenbestandsaufnahmen entsprechend den Festlegungen der §§ 40-42 GemKVO Doppik vorgenommen. Es wurden geprüft:

- 11 Einzahlungskassen
- 1 Zahlstelle

Die Kassen wurden hinsichtlich der Einhaltungen der Bestimmungen der GemKVO Doppik sowie der Dienstanweisung über Handvorschüsse und Einzahlungskassen in der zum Prüfzeitpunkt geltenden Fassung geprüft.

Die Stadtkasse wird mindestens einmal im Jahr geprüft. Die Prüfung erfolgt in der Regel unangekündigt. Die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen werden in den folgenden Tagen der Prüfung durch den Fachdienst Kasse zusammengestellt. Die gemäß § 40 GemKVO Doppik bei der Stadtkasse vorzunehmende unvermutete Kassenprüfung erfolgte am 11.11.2015 und wurde mit Prüfbericht vom 07.01.2016 abgeschlossen.

Auffälligkeiten ergaben sich nicht.

Kassenaufsicht

Die Kassenaufsicht über die Stadtkasse einschließlich der dort bestehenden Sonderkassen obliegt gemäß: § 116 Abs. 6 KVG LSA i. V. m. § 39 GemKVO Doppik[47] dem Oberbürgermeister bzw. dem Hauptverwaltungsbeamten. Er kann die ihm obliegende Kassenaufsicht einem sonstigen Gemeindebediensteten (Kassenaufsichtsbeamten) übertragen, der nicht Kassenverwalter sein darf.

Zweck der Kassenaufsicht ist es, sich laufend über den Zustand und den ordnungsgemäßen Geschäftsablauf der Kasse zu informieren und sicherzustellen. Ein Mittel, das der Kassenaufsicht zur Verfügung steht, ist die Kassenprüfung. Die Verantwortung der Kassenaufsicht für die ordnungsgemäße Kassenprüfung besteht unabhängig neben der laufenden Prüfung der Kassenvorgänge durch das Rechnungsprüfungsamt.

Die kommunalintern in eigener Verantwortung durchzuführende örtliche Prüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens erfolgt gemäß § 136 KVG LSA durch das Rechnungsprüfungsamt. Diese hat bei der Kommunalkasse jährlich mindestens einmal unvermutet stattzufinden. Erst die Prüftätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes versetzt die Kommunalvertretung in die Lage, die Verwaltung und damit auch die Kassenaufsicht wirksam zu kontrollieren.

[47] Neu ab 31.03.2021: § 1 Abs. 3 KomKBVO

Es wird wiederholt darauf hingewiesen, dass es aus Sicht der Rechnungsprüfung fraglich ist, ob die bisher durch den Kassenaufsichtsbeamten getätigten Handlungen in Bezug auf die Kassenaufsicht angemessen und ausreichend sind.

Die Rechnungsprüfung ist weiterhin der Auffassung, dass der Hauptverwaltungsbeamte eigene Schwerpunkte in Bezug auf Kontrollart, -intensität und -häufigkeit setzen muss, um seiner individuellen Verantwortung für die Kasse gemäß 116 Abs. 6 KVG LSA i. V. m. § 1 Abs. 3 KomKBVO gerecht zu werden.

Sowohl die Kassenaufsicht als auch das Rechnungsprüfungsamt haben das Recht und die Pflicht zur dauernden Überwachung der Kasse und zur Vornahme von Kassenprüfungen. Es handelt sich jeweils um rechtliche Ermächtigungen, die getrennt voneinander bestehen und eine eigene Rechtsposition des Bediensteten für die Kassenaufsicht wie auch des Rechnungsprüfungsamtes begründen.

8.3 Vergabeprüfungen

Gemäß § 140 Abs. 1 Nr. 5 KVG LSA gehört die Prüfung von Vergaben zu den Pflichtaufgaben des Rechnungsprüfungsamtes. Die Prüfung erfolgte i. R. d. der in der Vergabeordnung der Stadt Sangerhausen festgelegten Wertgrenzen.

Demnach wurden durch das Rechnungsprüfungsamt Vergaben nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) ab einem Auftragswert von 15.000,00 EUR (brutto) und Vergaben nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) ab einem Wertumfang von 5.000,00 EUR (brutto) vor Zuschlagserteilung geprüft.

Ingenieur-, Planungs- und Architektenverträge werden vor Abschluss unabhängig vom Auftragswert zur Prüfung vorgelegt.

Es ergibt sich für 2015 hinsichtlich der durchgeführten Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes nachfolgende Übersicht:

	VOB	***VOL***	***Honorarverträge***	***Gesamt***
Vergabeart	***Anzahl -EUR-***	***Anzahl -EUR-***	***Anzahl -EUR-***	***Anzahl -EUR-***
Öffentlich	8 1.443.409,89	4 298.831,36	0 0,00	12 1.742.241,25
Beschränkt	12 376.004,92	5 88.753,92	0 0,00	17 464.758,84
Freihändig	0 0,00	13 132.119,11	24 403.045,94	37 535.165,05
Gesamt	***20 1.819.414,81***	***22 519.704,39***	***24 403.045,94***	***66 2.742.165,14***

Tabelle 31 – Unterjährige Prüfungen – Vergabeprüfungen

Prüfungsfeststellungen

VOB-Bereich

- *Vergabe „Sanierung Jacobstraße Lose 0 bis 8“ –Risikosumme = Vergabesumme 221.800,57 EUR*

Die Vergabe konnte vom Rechnungsprüfungsamt nicht befürwortet werden.

„Das Vergabeverfahren ist durchaus noch vor Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist … zum Erfolg zu führen, wenn den Hinweisen des Rechnungsprüfungsamtes gefolgt wird und sogleich entsprechend gehandelt wird“[48]

Ob und inwieweit die Hinweise des Rechnungsprüfungsamtes umgesetzt worden sind, entzieht sich mangels Mitteilung durch die Verwaltung unserer Kenntnis.

- *Vergaben „Stadteingang Europa-Rosarium“ – Lose 2.1/2.2 bis 9, 13, 14, 16, 17 – Risikosumme = Vergabesummen 695.230,86 EUR*

Die Finanzierung der ausgeschrieben Leistungen war zum Zeitpunkt Ausschreibungen nicht gegeben.

Die Beschlussfassung der Haushaltssatzung erfolgte in der Ratssitzung am 05.03.2015. Mangels Haushaltsgenehmigung des Landkreises befand sich die Stadt Sangerhausen zum Zeitpunkt der Ausschreibungen in der sog. vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 104 KVG LSA. Teilweise wurde sogar noch vor Beschlussfassung der Haushaltssatzung 2015 im Stadtrat mit den Ausschreibungen einzelner Lose begonnen.

Demnach durfte sie Aufwendungen entstehen lassen Auszahlungen leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Sie durfte insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Finanzposten oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen.

Zu den ausgeschriebenen Leistungen gab es keine rechtliche Pflicht der Kommune. Sie war auch nicht unaufschiebbar um notwendige Aufgaben fortzusetzen. Es handelte sich auch nicht um eine bereits begonnene Maßnahme. Verstoß gegen § 2 Abs. 5 VOB/A.

Weiterhin wurde im Vergabeverfahren für die Lose 2.1 und 2.2 das Verbot der Wettbewerbsbeschränkung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A nicht berücksichtigt. *„Das geht aus der Bieterliste hervor, in dieser verbleiben ausschließlich ortsansässige Unternehmen (auf Stadt Sangerhausen eingegrenzt), welche zur Angebotsabgabe aufgefordert wurden.* ***Das Verbot der regionalen Bevorteilung ist ein Spezialfall des Gleichbehandlungsgrundsatzes, der zur Klarstellung nochmals gesondert in die VOB/A eingeführt ist. Die Berücksichtigung sogenannter vergabefremder Kriterien stellt eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes dar, weil damit bestimmte Bewerberkreise ohne sachlichen – auftragsbezogenen – Grund bevorzugt werden. Das Vergaberecht ...dient vordringlich der wirtschaftlichen Beschaffung. Dabei soll nach den einschlägigen haushaltsrechtlichen Vorschriften der konkrete Beschaffungsvorgang im Mittelpunkt stehen.“***[49]

Im Vergabeverfahren für Los 16 – Dachdeckerarbeiten – war auffällig, „…dass die ausgeschriebene Leistung nicht in Fachlose getrennt vergeben oder ausgeschrieben wird, wie es § 5 Abs. 2, Satz 1 VOB/A festlegt. Die zu vergebende(n) Leistung(en) umfassen 2 zulassungspflichtige Gewerke des Handwerks gemäß Anlage A der HwO, nämlich das Zimmerer- und Klempnerhandwerk. Beide Gewerke sind … nicht etwa nur ergänzende Leistungen des anderen Gewerks, sondern getrennte, selbstständige Leistungen.“[50]

Zu den Vergabeprüfungen den Stadteingang betreffend – hier mit Blick auf die Nichtbefürwortung wegen nicht vorhandener Haushaltsmittel – wurde vom ausschreibenden Fachbereich am 10.04.2015 dargelegt, dass die Vergaben Fortführungsmaßnahmen der Baumaßnahme Stadteingang darstellen. Die Baumaßnahme Stadteingang sei noch nicht beendet gewesen, obwohl ein längerer Zeitraum zwischen der letzten Bautätigkeit und der jetzigen Weiterführung gegeben war.

[48] Auszug aus Prüfbericht des RPA vom 18.05.2015

[49] Auszug aus Prüfbericht des RPA vom 26.03.2015

[50] Auszug aus Prüfbericht des RPA vom 09.04.2015

Eine unzulässige Beschränkung des Wettbewerbs wurde ebenfalls zurückgewiesen.

VOL-Bereich

- *Vergabe „Containerstellung und Entsorgung von Friedhofsabfällen“ – Risikosumme = Vergabesumme 35.307,30 EUR*

Hier wurde eine Dienstleistung beschränkt ausgeschrieben. Bei beschränkten Ausschreibungen sind die Nachweise zur Feststellung der Fachkunde. Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit, also die Eignungsprüfung gemäß § 5 Abs. 3 VOL/A, vor Aufforderung zur Angebotsabgabe zu prüfen. Sind Unternehmen bei einer beschränkten Ausschreibung zur Angebotsabgabe aufgefordert worden, können sie i. d. R. nach Angebotsabgabe wegen nicht gegebener Eignung nicht mehr ausgeschlossen werden.

Bei der vorliegenden Vergabe erfolgte die Prüfung der Eignung erst nach der Angebotsabgabe.

„Es sind generell nur solche Bewerber zur Angebotsabgabe aufzufordern, deren Eignung vorab durch die ausschreibende Stelle festgestellt bzw. geprüft worden ist.“[51]

Es erfolgte – trotz Erreichen der Wertgrenze von 25.000,00 EUR (netto) keine Anwendung des Landesvergabegesetzes Sachsen-Anhalt (LVG LSA).

„Das LVG LSA ist für Dienst- und Lieferleistungen ab einem Auftragswert von 25.000,00 EUR (netto) anzuwenden.“

- *Vergabe „Pflege von Hecken und Gehölzen“ – Risikosumme = Vergabesumme 9.877,73 EUR“*
- *Vergabe „Pflege von Bodendeckern und Rosen in Verkehrsflächen“ – Risikosumme = Vergabesumme 9.854,16 EUR“*
- *Vergabe „Pflege von Straßenbegleitgrün/Gehölzen“ – Risikosumme = Vergabesumme 9.896,04 EUR*
- *Vergabe „Pflege von Rosen in Schmuckbeeten“ – Risikosumme = Vergabesumme 9.974,58 EUR*

Diese Dienstleistungen wurden in vier voneinander unabhängigen freihändigen Vergabeverfahren vergeben.

„Im Ergebnis der Prüfung der Vergabeart ist festzustellen, dass die Leistungen im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung mit Bildung von (Fach-)Losen hätten vergeben werden müssen.“

Bereits mit Prüfbericht vom 22.05.2014 zu den Vergaben des Vorjahres wurde selbige Feststellung mit einer Prüfbemerkung getroffen.

In diesem Jahr wurde erneut falsch gehandelt. Die Wertgrenzen für die Wahl der Vergabeart, welche durch den Stadtrat in Form der Vergabeordnung festgelegt worden sind, wurden <u>wissentlich</u> umgangen.

Darüber hinaus ist ab einem geschätzten Auftragswert von 25.000,00 EUR (netto) die Anwendung des Landesvergabegesetzes zwingend.“[52]

Gemäß § 16 Abs. 6 VOL/A verlangen die Auftraggeber vom Bieter Aufklärung, wenn ein Angebot im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig ist. Ein Missver-

[51] Auszug aus Prüfvermerk des RPA vom 09.02.2015

[52] Auszug aus Prüfvermerk des RPA vom 31.03.2015

hältnis wird regelmäßig dann angenommen, wenn sich ein prozentualer Abstand zum Angebot des nächstplatzierten Bieters von 10 % der Gesamtauftragssumme ergibt.

Bei allen Vergabevorgängen lagen die Angebote des Bestbieters mit Abweichungen von jeweils ca. 41% unter den Angeboten des nächstgünstigeren Bieters.

„Es ist gemäß § 16 Abs. 6 S. 1 VOL/A vom Bieter Aufklärung über den Angebotspreis zu verlangen, da auf Angebote, deren Preis in offenbaren Missverhältnis zur Leistung steht, der Zuschlag nicht erteilt werden darf.“[53]

- *Vergabe „Lieferung von Büromaterial und –papier – Los 1 - Büropapier“ – Risikosumme = Vergabesumme 6.353,10 EUR*

Bei dieser beschränkten Ausschreibung wurde ein Bieter zur Angebotsabgabe aufgefordert, der offensichtlich nicht geeignet war.

„Es wurde die Vergabeart der Beschränkten Ausschreibung mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb ausgewählt. „Der vorgeschaltete Teilnahmewettbewerb dient dazu, die Eignungsvoraussetzungen der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit <u>vor</u> der eigentlichen Angebotsabgabe bei den Bewerbern zu ermitteln und entsprechende Nachweise, …, von ihnen zu verlangen.“[54]

D. h., es dürfen bei einer solchen Vergabeart lediglich die Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert, werden, die entsprechende Nachweise im Vorfeld der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes erbracht haben.

Die Firma Weinreich Office GmbH hätte nicht zur Angebotsabgabe aufgefordert werden dürfen. Dass der geforderte Nachweis nicht nachgereicht worden ist, führte schließlich zum Ausschluss von der Wertung gemäß § 16 Abs. 3 VOL/A.“[55]

<u>Ingenieur- und Honorarverträge</u>

- *Vertrag „Erstellung einer Machbarkeitsstudie über eine Veränderung der Gewässerführung im Bereich Roseninsel (Gewässerbett Gonna)“ – Risikosumme = Vergabesumme 6.472,41 EUR*

Es erfolgte keine Befürwortung des Vertrages.

Mit Beschluss Nr. 09-12/15 der 9. Sanierungsausschusssitzung vom 16.09.2015 wurden für die besagte Machbarkeitsstudie Mittel i. H. v. 5.100,00 EUR aus dem Sanierungsvermögen des Treuhänders zur Verfügung gestellt. Dieser Beschluss hat Bindungswirkung für die Verwaltung. Nun sollte ein Vertrag mit einer Honorarhöhe von 6.472,41 EUR ohne hinreichende Mittelbereitstellung abgeschlossen werden. ***„Der Bindungscharakter von Beschlüssen eines beschließenden Ausschusses ginge verloren, wenn es der Verwaltung erlaubt wäre, abweichend vom Beschluss zu handeln.“***[56]

- *Verträge „6. Änderung Flächennutzungsplan Ortsteil Grillenberg“, Risikosumme = Vergabesumme 5.702,72 EUR, „Vertrag über Umweltbericht“, Risikosumme = Vergabesumme 7.726,91 EUR und „Erarbeitung des Bebauungsplanes mit Begründung – Nr. 2 „Hühnerberg“ im Ortsteil Grillenberg“ – Risikosumme = Vergabesumme 7.791,88 EUR*

Die Verträge wurden nicht befürwortet, da hier ein Verstoß gegen die HOAI i. F. einer nicht begründeten Mindestsatzunterschreitung vorlag.

---

[53] Auszug aus Prüfvermerk des RPA vom 31.03.2015.

[54] Kulartz/Marx/Portz/Prieß, Kommentar zur VOL/A, 3. Auflage, Werner Verlag, 2014, S.85.

[55] Auszug aus Prüfvermerk des RPA vom 15.12.2015

[56] Auszug aus Prüfvermerk des RPA vom 15.12.2015

- *Vertrag über die Koordinierung von Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen für die Sanierung der Jacobstraße – Risikosumme = Vergabesumme 3.748,50 EUR*

Im Ergebnis der Prüfung der freihändigen Vergabe wurde festgestellt, dass der Zuschlag nicht an den Bestbieter erteilt werden sollte. Es wurden keine plausiblen Gründe für eine Abweichung vom Grundsatz der Zuschlagserteilung an den günstigsten Bieter bei gleicher Eignung dokumentiert. Dabei kam es zu Mehraufwendungen i. H. v. 1.000,00 EUR:

- *Vertrag „Überarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 26 – Industriepark Mitteldeutschland n-Spezieller Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß §§ 44 BNatSchG“ – Risikosumme = Vergabesumme 26.804,75 EUR*
- *Vertrag „Überprüfung und entsprechende Anpassung des Bebauungsplanes Nr. 26 – Industriepark Mitteldeutschland“ – Risikosumme = Vergabesumme 75.208,82 EUR*
- *Vertrag „Überarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 26 – Industriepark Mitteldeutschland – Fachbeitrag“ – Risikosumme = Vergabesumme 38.322,17 EUR*

Die Vergaben der drei Aufträge konnten aufgrund fehlender Haushaltsansätze im Jahr 2015 nicht befürwortet werden.

Hierzu wurde am 13.05.2015 durch den Oberbürgermeister eine Eilentscheidung getroffen, mit welcher die Mehraufwendungen bereitgestellt worden. Die Maßnahmen wurden als dringende Maßnahmen i. S. d. § 65 Abs. 4 KVG LSA deklariert. Dem Hauptausschuss wurde die Eilentscheidung am 10.06.2015 zur Zustimmung vorgelegt.

Eine Deckung der außerplanmäßigen Aufwendungen/Mehraufwendungen (Genehmigung Haushalt 2015) war zum Zeitpunkt des Beginns der gegenseitigen vertraglichen Verpflichtungen nicht darstellbar.

- *Honorarverträge „Lenkungsrunde Stadtentwicklung Sangerhausen“ und „Koordinierungsrunde Stadtumbau Sangerhausen“ – Risikosummen = Vergabesummen 12.874,85 EUR und 19.300,00 EUR*

Im Ergebnis der Prüfung konnte keine Befürwortung der Verträge erfolgen, da sich die Stadt Sangerhausen mangels genehmigter Haushaltssatzung in der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 104 Abs. 1 KVG LSA befand.
Auf die „Dienstliche Verfügung-Haushaltsjahr 2015“ des Oberbürgermeisters vom 19.01.2015 wurde ebenfalls Bezug genommen.

- *Vergabe Planungsleistungen – Instandsetzung Gonnamauer im Bereich „Am Mühlendamm“ bis „Karl-Miehe-Straße“ 2. BA – Trag- und Ingenieurbauwerk; Risikosumme = Vergabesumme 70.535,24 EUR, Beschluss HA am 11.02.2015*

Durch eine alternative Berechnung des Honorars für die örtliche Bauüberwachung in Anlehnung an eine Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie in Vorbereitung der HOAI 2013 ergab sich eine Honorareinsparung i. H. v. 1.121,02 EUR.

8.4 Fördermittelprüfungen

Die Prüfverpflichtungen für Rechnungsprüfungsämter im Land Sachsen Anhalt sind in den Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest) der Verwaltungsvorschrift zum § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO LSA) festgeschrieben, in denen die dem Fördermittelgeber/Zuwendungsmittelgeber obliegenden Prüfverpflichtungen den örtlichen Rechnungsprüfungsämtern auferlegt werden.

Demnach ist, sofern der Fördermittelempfänger/Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfeinrichtung unterhält, der Verwendungsnachweis vorher von dieser zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.

Die Prüfung von Verwendungsnachweisen gehört somit nicht zu den Pflichtaufgaben des Rechnungsprüfungsamtes entsprechend dem Katalog aus § 140 Abs. 1 KVG LSA).

Dennoch wurden im Jahr 2015 insgesamt 11 Verwendungsnachweise mit einem Fördermittelwertumfang i. H. v. 896.049,63 EUR (vor-)geprüft.

Dabei handelte es sich im Wesentlichen um die Feststellung der Einhaltung des jeweiligen Förderzwecks, des zeitlichen Rahmens für die Verausgabung der Fördermittel und die Feststellung der Einhaltung der Fördermittelhöhe im Zusammenhang mit den einzusetzenden Eigenmitteln.

Darüber hinaus erfolgen jährlich die Prüfungen der erhaltenen Finanzmittel für den „Stadtumbau Ost“.

Beanstandungen, die in diesem Bericht Erwähnung finden sollten, ergaben sich nicht.

8.5 Allgemeine Verwaltungsprüfung

- *Prüfung der Erträge aus Parkgebühren, Prüfbericht vom 14.09.2015*
- *Prüfung der Erträge Wochenmarkt Kernstadt und Ortsteil Wippra Haushaltsjahr 2014, Prüfbericht vom 11.11.2015*
- *Prüfung des Jahresabschlusses des Tourismusverbandes Sangerhausen-Südharz e. V. für das Haushaltsjahr 2014, Prüfbericht vom 27.03.2015*
- *Prüfung der Verwendung der Zuschüsse zur Fraktionsarbeit im Haushaltsjahr 2014, 1. Halbjahr, Prüfbericht vom 07.04.2015*

  Es ergaben sich keine Beanstandungen, die in diesem Bericht Erwähnung finden sollten.

9 WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung erteilen wir dem Jahresabschluss vom 31. Dezember 2015 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss – bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Vermögensrechnung (Bilanz), Rechenschaftsbericht und Anhang – der Stadt Sangerhausen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft.

In die Prüfung wurde die Buchführung einbezogen. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Sachsen-Anhalt und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Oberbürgermeisters der Stadt Sangerhausen. Die Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie den Rechenschaftsbericht unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 141 KVG LSA vorgenommen. Danach hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin geprüft, ob sie ein den tatsächlichen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Stadt Sangerhausen darstellen. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Sangerhausen sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen den Bestätigungsvermerk beeinflussenden Beanstandungen geführt.

Nach der Beurteilung des Rechnungsprüfungsamtes aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss 2015 den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Stadt Sangerhausen.

Aufgrund des nach § 120 Abs. 1 KVG LSA in diesem Schlussbericht zusammengefassten Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 und unter Hinweis auf die in ihm enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen wird empfohlen, den Jahresabschluss 2015 zu beschließen und dem Oberbürgermeister die Entlastung zu erteilen.

Sangerhausen, den 28.09.2021

(Biller)

(Dienstsiegel)

LEITERIN
DES RECHNUNGSPRÜFUNGSAMTES
DER STADT SANGERHAUSEN

VOLLSTÄNDIGKEITSERKLÄRUNG

Vollständigkeitserklärung

für den Jahresabschluss, Rechenschaftsbericht und Anhang für das Haushaltsjahr 2015

Jahresabschluss zum 31.12.2015 der Stadt Sangerhausen

Herr Oberbürgermeister Sven Strauß gibt persönlich gegenüber der Rechnungsprüfung der Stadt Sangerhausen folgende Erklärung ab:

A Aufklärungen und Nachweise

Der Rechnungsprüfung habe ich die von ihren gemäß gesetzlichen Vorschriften verlangten und darüber hinaus für eine sorgfältige Prüfung notwendigen Nachweise und Informationen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung gestellt.

Alle Fachbereichsleiter, Fachdienstleiter und Referatsleiter habe ich angewiesen, der Rechnungsprüfung alle Auskünfte, Nachweise und Informationen richtig und vollständig zu geben.

B Buchführung, Inventar und Zahlungsabwicklung

Es sind alle Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zur Verfügung gestellt worden. Zu den Unterlagen gehören neben den Büchern der Finanzbuchhaltung auch Arbeits- und Dienstanweisungen, die zum Verständnis der Buchführung erforderlich sind.

In den Unterlagen der Finanzbuchhaltung sind alle Geschäftsvorfälle, die für das Haushaltsjahr buchungspflichtig waren, erfasst und belegt. Zu den Belegen gehören alle für die richtige und vollständige Ermittlung der Ansprüche und Verpflichtungen zu Grunde zu legenden Nachweise (begründete Unterlagen).

Die nach der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik erforderliche Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitungsgestützter Buchführungssysteme wurde sichergestellt.

Die Grundsätze ordnungsgemäßer Inventur wurden beachtet und das gesamte körperliche wie immaterielle Vermögen und Schulden unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Eigentums erfasst.

Der Rechnungsprüfung stehen mit Prüfungsbeginn alle vollständigen Inventurunterlagen zur Verfügung.

Es wird gewährleistet, dass im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten und –fristen auch die nicht ausgedruckten Daten jederzeit zur Einsichtnahme verfügbar sind und bei Bedarf innerhalb einer angemessenen Frist lesbar gemacht werden können.

C Jahresabschluss, Rechenschaftsbericht und Anhang

Der Jahresabschluss beinhaltet alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Rückstellungen, Wagnisse (u.a. drohende Verluste aus schwebenden Verfahren) und Abgrenzungen, sämtliche Aufwendungen und Erträge sowie Auszahlungen und Einzahlungen.

Der Rechenschaftsbericht sowie der Anhang enthalten alle erforderlichen Angaben.

Zu berücksichtigende Ereignisse nach dem Bilanzstichtag bestehen nicht.

Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Verlustübernahmeverträgen und sonstigen Sicherheiten bestanden am Abschlussstichtag nicht.

Derivative Finanzinstrumente (Zinssicherungsswap) bestanden am Abschlussstichtag und sind in den Büchern vollständig erfasst.

Störungen oder wesentliche Mängel des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems lagen am Abschlussstichtag nicht vor.

Die im Rechenschaftsbericht gemachten Angaben gemäß der Regelungen des Kommunalverfassungsgesetztes des Landes Sachsen-Anhalt sind nach meinem Kenntnisstand vollständig und zutreffen.

Sangerhausen, 25.01.2021

Unterschrift des Oberbürgermeisters